18

Rettung verletzter Wahrheit und darmit engest verknüpfter Gerechtigkeit, oder wahrhaffte SPECIES FACTI, cum solidâ DEDUCTIONE JURIS,

ex Parte

Herrn Friederich Ferdinand, des Heiligen Römischen Reichs Grafen von- und zu der Leyen und Hohen-Gerolsegg, Ihro Römisch-Kayserlicher Majestäten würcklichen Geheimen-Raths,

über einige den 10ten Februarii 1747. abgeurtheilte Puncten,

In Sachen

Herrn Ferdinand Damian, modò dessen Herrn Sohns Friederich Freyherrn von Breidbach zu Bürresheim

Contra

Herrn Carl Caspar, modò dessen Herrn Sohn Friederich Ferdinand Grafen von- und zu der Leyen.

Cum Adjunctis à Num. 1. usque 49. inclusivè.

Prætensi Mandati de Exequendo Transactionem &c. &c. nunc Restitutionis in integrum.

Amicus Plato Amicus Socrates

Sed

Magis Amica Veritas.

INdeme es jederman für eine Ohnmöglichkeit erachten wird, in alten, von mehreren Sæculis hergeleiteten contentiosen Familien-Sachen, den Grund darvon ohne Præmittirung einer wahrhafften Historischen Geschichts-Erzehlung zu erkennen, und darüber ein gerechtes Urtheil abzufassen;

So ist es in gegenwärtiger Restitutions-Sache um so nothwendiger darmit den Anfang zu machen, und durch angebogenen Stamm-Baum sub *Num. 1.* darzu den Weeg zu öffnen, als dieser Vorgang in der Folge nicht weniger zur Qualification deren litigirenden Theilen, als zu da leichterem Begriff deren im Streit befangenen Puncten wird dienlich befunden werden. *Num. 1.*

Solchem Stamm-Baum nun gemäß war Bartholomæus von der Leyen der Stiffter beyder Haupt-Linien von Saffig und Adendorff;

Dessen Söhne Georg, Michel, und Hanns von der Leyen sowohl, als seine Enckelen Georg von der Leyen, nachgehends Herr zu Saffig, Hanns Friederich und Damian von der Leyen zu Adendorff haben in der nach denen alten Teutschen Rechten auf die Erhaltung deren Güthern bey Stammen und Nahmen gerichteten Absicht sämtliches Leyisches Vermögen (damit keiner aus Ihnen über das mindeste zu disponiren, Macht noch Gelegenheit haben könne) viele Jahre hindurch unvertheilt besessen.

Die Herren von der Leyen von Bartholomæo abstammend, haben sämtliche ihre Güther viele Jahre hindurch in Gemeinschafft besessen.

Des Bartholomæi und seiner Söhnen Töchtere hingegen haben daran nicht den mindesten Anspruch, vielweniger Theil gehabt, sondern sich mit dem Ihnen ausgeworffenen Dote begnügen müssen.

In dieser gemeinschafftlichen Verwaltung seynd die Leyische Agnati Saffig- und Adendorffischer Linien bis ins Jahr 1607. verblieben.

Entschliessen sich 1607. zur Abtheilung.

Weilen sich aber hierbey, wie leicht zu ermessen, allerhand Irrungen hervorgethan, haben Sie, um ihres bessern Nutzens, und künfftiger guter Einverständnus willen, sich zwarn in jetzt bemeldtem Jahr zu einer Freund-Vetterlichen Abtheilung (uti verba sonant) entschlossen, solche auch, testante Adjuncto sub *Num.* 2. eodem Anno den 10ten Augusti vollzogen;

Num. 2.

Verbinden sich jedoch, daß die Güther bey dem Stamm und Nahmen deren von der Leyen bleiben, die Töchter aber gegen eine Aussteuer davon ausgeschlossen seyn sollen.

Dardurch jedoch, nach dem Vortritt ihrer Eltern, derenselben Fußstapffen, um die Leyische Güthere bey der Familie unveräußerlich zu handhaben, im geringsten nicht überschritten, sondern sich ausdrücklich vertragen und verbunden, „daß sothane Güther von nun an bis zu „ewigen Tagen bey dem Stamm und Nahmen von „der Leyen dergestallten verbleiben sollen, daß so „lang Manns-Erben von einem oder beyden diesen „Stämmen herkommend vorhanden, obgedachte „Güther auf die Töchter nicht erben, oder fallen, „sondern dieselbe mit einer Adelichen, und ihrem „Stand gemäß verglichenen Aussteuerung darvon „ausgeschlossen seyn und bleiben sollen, wie dann „beyde Theile solches vor sich und ihre Erben bey „Adelichen Treuen und Glauben festiglich zugesagt „und versprochen 2c.

Mithin obschon durch diese unter denen Agnaten getroffene Vergleich- und Theilung die in die Länge schäd- und gefährlich geschienene Communion deren Leyischen Güthern aufgehoben, und daran einem jeden, seines grösseren Vortheils wegen, sein Theil zur privativen Abnutzung zugeschrieben worden;

So

So ist doch der Eigenthum davon inter Agnatos dergestalten gemeinschafftlich geblieben, daß denen Leyischen Töchtern darzu niemahlen mehr einiges Recht offen gestanden hat, und mogte auch zu Gunst derenselben auf sothane vertheilte Leyische Güther, ohne einmüthige Bewilligung sämtlicher damahls paciscirender Agnaten, oder ihren Erben, keine Beschwehrde gelegt werden, sondern die Leyische Töchter waren und seynd noch in alle Ewigkeit gegen Empfang ihrer Stand-mäßigen Aussteuerung darvon abzustehen schuldig und verbunden.

Georg von der Leyen, Herr zu Saffig, bestimmt dem zufolg in Testamento de 1607. seinen Töchtern ihre Aussteuer. *Num.* 3.

Nun hat zwar Georg von der Leyen, Herr zu Saffig, Bartholomæi Nepos in Schemate Genealogico mit Lit. A. notiret, in seinem eodem Anno 1607. den 22ten Novembris aufgerichteten Testamento sub *Num.* 3. nach der in vorherigem Pacto Divisorio de 10mâ Augusti inter Agnatos genommener höchst-verbindlichen Abred, seinen Töchtern, **auf den Fall Er ihre Bestättnus nicht erleben sollte**, ihren Dotem provisionaliter determiniret, und jeder aus sein des Vatters Guth 4000. Goldgulden, und von wegen ihrer Mutter Güthern Vierthalb Tausend derselben Gulden, gegen solenne Renunciation auf alle Vätterliche, Mütterliche, und Brüderliche Güther zugelegt.

Verordnet aber dabey, daß auf den Fall des Abgangs seiner Männlichen Descendenten von denen succedirenden Agnaten der Adendorffischen Linie seinen obgedachten Töchtern oder ihren Erben 10000. Goldgulden bezahlet werden sollen.

Derselbe hat aber auch zugleich in eben diesem Testamento gegen den Inhalt des sub Num. 2. obangeregten Theilungs-Documenti de 10mâ Augusti 1607. denen Agnaten Adendorffischer Linie zur besonderen Belästigung verordnet, daß Sie bey Absterben seiner Söhnen, oder ihrer Männlichen Erben, sein des Testatoris Töchtern, oder ihren Erben, 10000. Gold-Gulden heraus geben, und ihnen anderst nicht, als gegen Erstattung dieser Summâ, die Ley-Saffigische Güther zufallen sollen.

Derselbe legirt auch in dicto Testamento seiner Frau Schwieger-Mutter und dreyen Schwägerin zusammen 60. Rthlr. 39. Albus, so dann seiner Gemahlin in Codicillo de 11mâ Maji 1608. 200. Goldgulden. *Num.* 4.

Nebst dem hat offtberührter Georg von der Leyen in eodem Testamento seiner Frau Schwieger-Mutter, Werner Schillings Wittib zu Nickenich 30. Rthlr. 29. Alb. und seinen Dreyen Geistlichen Schwägerin zusammen 30. Rthlr., so dann seiner Gemahlin Catharinæ, gebohrnen von Schilling, in Codicillo vom 11ten Maji 1608. sub *Num.* 4. 200. Goldgulden, oder 266. Rthlr. 36. Alb. legiret.

 Und

Macht eine Güther-Theilung unter seinen Dreyen Söhnen, wovon wegen dem einen jeden zugefallenen Haupt-Hauß Hanns Georg der Aelteste künfftighin von der Leyen Saffig, Johann Caspar der Zweyte von der Leyen zur Leyen oder Gondorff, und Lotharius Ferdinand der Dritte von der Leyen Nickenich genannt worden.

Und endlich hat Er unter seinen damahlen im Leben gewesenen Drey Söhnen, zu Verhütung alles besorglichen Streits, eine vollkommene Divisionem Bonorum aufgerichtet, und denen Looßen das darzu gehörige Haupt-Hauß vorgesetzt, worvon ein jeder sich den Nahmen dessen, so ihm zugefallen, beygelegt hat, also daß von diesen dreyen Söhnen Hanns Georg der älteste vom Hauß Saffig sich fürohin von der Leyen zu Saffig, der zweyte Johann Caspar vom Hauß zur Leyen oder Gondorff sich von der Leyen zur Leyen oder Gondorff, und der dritte Lotharius Ferdinand von dem Hauß Nickenich sich von der Leyen zu Nickenich genennet haben.

Und verordnet endlich, daß, wann noch ein Sohn gebohren würde, demselben das Vierte Looß aus des Vatters Baarschafften, Wein und Früchten angeschafft werden solle.

Welchem allem mehr erwehnter Georg von der Leyen in jetztgedachtem Codicillo die Verordnung noch hinzugefügt, wie es mit Versorgung des Vierten Sohns, wann noch einer nachfolgen würde, wie in der That durch die Gebuhrt Conradi geschehen, gehalten, und daß demselben das vierte Looß, **aus des Vatters Baarschafften, Wein und Früchten, ohne Beschneid- oder Schwächung deren übrigen drey Theilen angeschafft, und ergäntzet werden solle.**

Wiewohlen nun durch das in der Leyischen Familien ohnunterbrochene alte Herkommen sowohl, als obangeführtes Pactum Bonorum in Familiâ Conservatorium & Filiarum exclusivum de 10mâ Augusti 1607. sub Num. 2. dem Mann-Stamm genugsam vorgesehen war, so haben jedannoch die Erben deren damahligen Paciscenten es darbey noch nicht bewenden lassen, sondern um sich und ihre Posterität deßhalben in noch größere Sicherheit zu setzen,

1661. Kommt das Haupt-Pactum Familiæ zum Stand. *Num. 5.*

haben dieselbe mit aller nur erdencklicher Vorsichtigkeit im Jahr 1661. das alte Pactum de 1607. nicht nur abermahlen durch das neue sub *Num. 5.* bestättiget, und §pho **Erstens** rc. dahin erweitert, daß, **was auch von Zeit „dessen von einem oder andern aus beyden *Linien* „durch GOttes Gnad, es seyen Lehen oder *Allodial*, „ererbet, erworben und *acquiriret* worden, oder „noch ins künfftige durch Heyrath oder sonsten in „andere Weeg erworben, oder *acquiriret* werden „mög-**

„ mögte, das alles bey selbiger *Linie*, so lang dieselbe „ seyn wird, worin die Güther geerbet und erwor- „ ben, zwar verbleiben, desto weniger aber nicht mit „ beyden obgemeldten *Linien Successions* - und Erbfol- „ gungs-Recht den gantzen Stammen, und beyder- „ seits Anverwandten, als ewige aus dem Geschlecht „ deren von der Leyen unveräußerliche *Fideicommiß*- „ Güther *Affect*, und auf alle jetzige und künfftige „ Stammens - *Agnaten* immerwährend gewidmet „ seyn sollen 2c.

Sondern sie haben auch *§pho* Und damit dieß- falls 2c. *cum seq.* „ Jedoch soll dieses alles *ab intestato* „ auf eines jeden Ehelichen Männlichen Leibs-Lehens- „ Erben verfallen 2c. „ die Töchter sogar von Erbung aller beweglichen (oder Allodial-) Güthern, wann einer aus ihnen Intestatus abgehen würde, ausgeschlossen, also, daß so lang vom Leyischen Mann-Stamm jemand übrig ist, von denen Leyischen Töchtern keine deren verstorbenen Agnaten Allodial-Erbin ab intestato zu seyn, sich rühmen darff.

Worin unter anderen auch denen Leyischen Agnatis in Mobilibus sive Allodiis das Erb - Recht ab intestato vorbehalten worden.

Gleichwohlen seynd die Leyische Töchter in diesen Pactis nicht vergessen, sondern, nebst deme die Agnati sich zu ihrer Stand - mäßigen Unterhalt - und Aussteuerung verbunden haben, ist darin ausdrücklich verordnet: Wann der gantze Mann - Stamm von einer Linie aussterben, und alsdann ein - oder mehrere Töchter von solcher Linie vorhanden seyn würden, so solle ihnen, denen ungeheyratheten Töchtern, in solchem Fall, um sie zu der Endlichen Renunciation desto williger zu machen, nach deren Anzahl so wohl, als deren zuruck lassender Güther, von denen *Agnaten*, auf welche die Güther kommen, ein *proportion*irtes *Dotalitium constitu*iret, und die geheyrathete Töchter und Geschwiesterte denen noch ungeheyratheten hierinnen gleich gehalten werden 2c. mithin denen Leyischen Töchtern auf obigen Fall nichts gewisses, wie in Testamento Georgii mit 10000. Gold - Gulden für seine Töchter anmaßlich geschehen, ausgeworffen worden.

Hingegen haben sich die Agnati zu deren Töchtern Stand - mäßigen Unterhalt und Aussteuerung verbunden, und sich nebst dem dahin vereiniget, daß, wann der Manns - Stamm ein - oder anderer Haupt - Linie ausgehen, und alsdann eine oder mehr Töchter vorhanden seyn würden, nach derenselben Anzahl so wohl als deren zurücklassenden Güthern ein proportionirtes Dotalitium constituiret werden solle.

Würden sich aber dieser Erb - Vereinigung halber zwischen denen Leyischen Agnaten, ihren Erben und Nachkommen, Streit und Forderung erregen, selbige sollen nicht

 vor

vor den Richter getragen, sondern entweder gütlich, oder von beyderseits erkießenden Schieds-Freunden definitivè entschieden werden.

Und hierauf haben sie unter feyerlichster Begeb- und Verzeihung aller dargegen zu statten kommen könnender Einreden und Auszügen in alle Ewigkeit ohnverbrüchlich und unwiderrufflich zu halten, mittels ausgeschwornen Leiblichen Eyds, einander zugesagt und versprochen, so fort solch-ihre Abhandlung als ein perpetuum Pactum & Statutum Familiæ von Kaysern zu Kaysern confirmiren lassen.

Durch welche neue Stamms-Vereinigung dann denen Agnaten Saffigischer Linie dieser besondere Vortheil zugeflossen, daß sie zu denen in der Adendorffischen Linie, post Pactum de 1607. erworbenen sehr ansehnlichen Lehen- und Erb-Güthern das Successions-Recht erlangt, für Eins.

Und fürs Andere haben eben diese Agnati Lineæ Saffigianæ, deren Drey waren, nemlich die Herren von der Leyen zu Saffig, zu Gondorff, und zu Rickenich, zu dem Anfall deren Adendorffischen sehr ansehnlichen Herrschafften und Güthern viel größere Hoffnung gehabt, als die Agnati Adendorffischer Lineæ sich zu denen Saffigischen haben machen können, weilen aus diesen nur ein einziger, nemlich Hugo Ernst, geheyrathet gewesen, und also denen natürlichen Umständen nach die Adendorffische Linie dem Abgang näher als die Saffigische, worinnen Drey Agnati, und alle mit Söhnen gesegnet, zu vermuthen gewesen.

Weilen aber gleichwohlen in solchen Fällen alles von dem unerforschlichen Willen GOttes abhanget; so hat sich das Gegentheil zugetragen, und ist im Jahr 1692. Carl Caspar von der Leyen zur Leyen, oder Gondorff, in Cœlibatu denen anderen in die Ewigkeit Intestatus vorangangen, nach dessen Tod der Herr Dhom-Probst von der Leyen-Rickenich, vigore mox citati §phi Pactorum Familiæ de 1661. jedoch soll dieses alles *ab intestato &c.* sich nebst denen Gondorffischen Fideicommissarischen Güthern auch der gantzen Allodial- oder Mobilar-Erbschafft bemeistert, und des Verstorbenen Frau Schwester, die Generalin von Ley darzu nicht gelassen hat.

1692. Ist Carl Caspar der Letztere von der Leyen zur Leyen oder Gondorff in Cœlibatu Tods verfahren.

Dem

Dem 1703. Carl Caspar von der Leyen zu Saffig Improlis,

Und endlich 1714. Henrich Ferdinand von der Leyen zu Nickenich, Dhom-Probst zu Maynz, der Letztere der Saffigischen Linie, mit Hinterlassung seiner lang vorhin schon verstorbenen Schwester-Sohns, nemlich des von ihm zum Erben instituirten Ferdinand Damian Freyherrn von Breydbach zu Bürresheim nachgefolgt.

Also daß gegen alle Menschliche Vermuthung in so kurtzer Zeit die Drey Zweige der Saffigischen Linie erloschen, mithin sich der Fall ergeben hat, daß nach dem uralten Herbringen der Leyischen Familie, nach dem Buchstäblichen Theilungs-Vertrag de 1607., und endlich nach dem so heilig zu erfüllen beschwornen Pacto Familiæ de 1661. der von dem Bartholomæischen Stamm alleinig noch übrige Agnat Carl Caspar von der Leyen, Adendorffischer Linie, sich des ungestörten Genußes deren durch Göttliche Schickung auf ihn devolvirten Saffigischen Güthern hätte ruhiglich zu erfreuen haben sollen.

An statt dessen war es hingegen, um diesen Hæredem præsumtivum darum zu bringen, durch die abgeneigte widrige Absichten des letzt verstorbenen Herrn Dhom-Probsten Freyherrn von der Leyen zu Nickenich schon dahin gespielet, daß derselbe im Jahr 1705. (vid. *Num. 6.*) obgedachtem seiner Schwester-Sohn Ferdinand Damian Freyherrn von Breidbach zu Bürresheim, unter denen an die Häußer zu der Leyen-Gondorff und Saffig, wegen seines Herrn Vattern Seel. Filial-Portion, und anderer von ihm wegen seiner Frau Mutter Schillings von Lahnstein, und seines Herrn Brudern Hanns Conraden, ersonnenen nichtigsten, durch dieses Höchstpreißlichen Cammer-Gerichts Urtheil vom 10ten Februarii 1747. in denen ersten Zehen Puncten verworffenen Prætensionen den völligen Besitz sämtlicher Gondorffischer und Nickenichischer Leyischer Güther eingeraumet hatte.

Weilen aber dieses unverantwortliche Verfahren keines wegs zu rechtfertigen ware, so ist dem Freyherrn von Breidbach zu Bürresheim gegen Empfang 32000. Gulden vom Herrn Dhom-Probsten angeblich bezahlter Gondorffischer

1703. Ist ihm Carl Caspar der Letztere von der Leyen Saffig Improlis.

Und endlich 1714. obigen beyden Henrich Ferdinand der Letztere von der Leyen zu Nickenich Geistlichen Stands, jedoch Testatus nachgefolgt. Sein Allodial-Erb war der Herr Kläger.

Nach also ausgestorbenem gantzen Mann-Stamm der Saffigischen Haupt-Linie hätte der Herr Graf von der Leyen zum ruhigen Besitz deren Ley-Saffigischen Güthern gelangen sollen.

Dieses suchte hingegen der Herr Dhom-Probst von der Leyen zu Nickenich noch bey seinen Lebzeiten zu verhindern. *Num. 6.*

Jedoch wurde solch-nichtiges Verfahren 1714. wieder cassiret, der Herr Graf von der Leyen, ge-

gen Bezahlung 32000. Gulden an den Herrn Gegentheil bey denen Güthern manuteniret, und der Herr Kläger mit seinen übrigen Ansprüchen ad Augustiss. Camer. Imper. verwiesen.

Num. 7.
Num. 8.

scher Schulden, per Conclusum Celsissimi Consilii Imperialis Aulici de 11mâ Decembris 1714. sub *Num.* 7. alle Leyische Fideicommiss-Güther, samt denen à die obitûs des Dhom-Probsten Seel. erhobenen Fructibus, an den Herrn Grafen von der Leyen abzutretten und zu restituiren, auferlegt, und derselbe dahingegen per Conclusum de 25tâ Februarii 1715. sub *Num.* 8. mit seinen übrigen Ansprüchen zu rechtlicher Ausübung an diese höchste Stelle hinverwiesen worden.

Num. 9.

Was nun für ungeheure Forderungen derselbe allhier eingeführet, um das in der Gräflich- und Freyherrlichen Leyischen Familie von so vielen Sæculis her zusammen gebrachte Vermögen gäntzlich zu erschöpffen, und der seinigen zuzueignen, solches kan nicht besser noch authentischer als durch das Zeugnus der darüber bey dem Hochpreißlichen Kayserlichen Cammer-Gericht den 10ten Februarii 1747. ergangene Urtheil sub *Num.* 9. dem Publico vor Augen gelegt werden.

Der Belauff darvon erstreckte sich gleich Anfangs der Klag, ohne die viele nachgeschobene zu berühren, an denen sieben Haupt-Posten, nemlich

Vid. Act. [12.]	Wegen Catharinæ von Lahnstein	30257. Rthlr.		41. alb.
Idem	Wegen Conradi Posthumi -	34482.	=	36. alb.
Vid. Act. [15.]	Wegen Ergäntzung des Dritten Looßes - - - - - -	177232.	=	1½. alb.
Vid. Act. [16.]	Ratione fructuum von denen Saffigischen Fideicomiss-Güthern ab Anno 1703. bis 1714. -	17941.	=	—
	Item ex Testam. Georgii 10000. Gold-Gulden, so thun -	13333.	=	18. alb.
Vid. Act. [17.]	Wegen denen abgelegten Gondorffischen Schulden - -	24346.	=	36. alb.
	Wegen deren Herrn Lothar. Ferdinando von der Leyen-Nickenich von seiner Gemahlin Marien Sophien Brömserin von Rüdesheim zugebrachten Heyraths-Geldern - - -	12466.	=	—

Wor-

Worvon die zwey letztere Posten
in dem zu Wien confirmirten
Vergleich abgethan seynd.
Zusammen auf - - 310059. Rthlr. 24½. alb.

Diesem Calculo nach hätte der Freyherr von Bürresheim an seinen Prætensionen noch einen großen Verlust leyden müssen, wann auch der Herr Graf von der Leyen ihm schon alle von der Ley-Saffigischen Haupt-Lineâ oder dessen Dreyen Branchen, nemlich Ley-Saffig, Gondorff, und Nickenich herrührende Güther in solutum hätte abtretten wollen.

Dann auf den Fuß, wie der Georg von der Leyen, Stiffter der Saffigischen Haupt-Linie den Anschlag seiner Güther gemacht, welchen auch der Herr Gegentheil sub [16.] dahier sub *Num. 10.* anliegend, der Saffiger Renthen halber gefolget, so hat ein jeder dritter Theil deren seinen dreyen Söhnen zuruck gelassener Güther, als sie noch beysammen waren, Jährlich mehr nicht ertragen, als 1495. Rthlr., folglich bestunde der gantze Ertrag von allen dessen Güthern zusammen gezogen, nur in 4485. Rthlr., wovon jedoch die Häußer unterhalten, die Bediente besoldet, und die Steuern, samt allen andern Lasten, abgeführet werden müssen, also daß hierdurch nothwendiger Weiße daran noch ein merckliches abgangen ist. *Num. 10.*

Will man aber gleichwohlen supponiren, daß Anno 1714., als in dem Sterb-Jahr des Herrn Dhom-Probsten von der Leyen-Nickenich, des letztern der Georgianischen oder Saffigischen Haupt-Linie, von denen Ley-Nickenichischen, Gondorffischen, und Saffigischen Güthern die völlige Renthen ad 4485. Rthlr., ohne Abzug, noch giebig und bey Handen gewesen, welches doch in der That nicht geglaubet wird, indem, wie leicht zu erachten, durch das in dem gantzen vorigen Sæculo, und noch Anfangs des jetzigen bis 1715. gedauerte Kriegswesen, die Güther und Häuser ruiniret, von dem Herrn Dhom-Probsten auch und dessen Allodial-Erben dem Freyherrn von Bürresheim, (wovon der erste die Nickenichische Güther, ohne Hoffnung Männlicher Descendentz in seiner Branche, ab Anno 1667., so fort die Gondorffische ab Anno 1692., letzterer aber so

wohl die Rickenichische als Gondorffische ab Anno 1705. bis 1714. defructuiret) daran, weilen sie nur auf ihren, und nicht deren Agnaten Nutzen bedacht gewesen, nichts hauptsächliches repariret worden.

So können doch sothane Renthen anderst nicht, als gegen 5. pro Cento in Capitali angesetzet werden, in sonderheitlichem Betracht die Güther mehrentheils oneros, und ex Fructibus, unter anderen Beschwehrden, die viele Hof- und Kirchen-Gebäulichkeiten, hergestellt und unterhalten werden müssen; die Mißwachs, Steuern, Besoldung deren Dienern, Lehen, Processen, und andere Neben-Unkosten zu geschweigen.

Nach diesem Fuß thun 4485. Rthlr. Jährlicher Renthen in Capitali mehr nicht als 89700. Rthlr.

Man will dahero auf diese Summam den Werth deren Rickenicher, Gondorffer, und Saffiger Güther pro 1714. passiren lassen, wiewohlen sie in Ansehung des schlechten Zustandes, worinnen sich dieselbe damahlen, wegen so langwieriger Kriegs-Zeiten, und so viel-Jähriger Leibzüchtiger übeler Administration befunden, schwehrlich jemand darum würde angenommen haben.

Setzt man nun die gleich ab initio litis ex adverso prætendirte Summam an mit - - -	310059. Rthlr. 24½. alb.
Und rechnet dargegen die sämtliche Güther deren dreyen Leyischen Branchen, Rickenich, Gondorff, und Saffig, oder den Werth darvon mit - -	89700. Rthlr. —
So hätte der Freyherr von Bürresheim, wann auch schon der Herr Graf von der Leyen auf das zu seinem Vortheil aufgerichtete Fideicommiss völlig verziehen, und ihm alle Rickenichische, Gondorffische, und Saffigische Güther in solutum überlassen hätte, an seinen Forderungen dannoch einen Verlust von -	220359. Rthlr. 24½. alb.

Mit-

Mithin über die Herren von der Leyen des Georgii Descendenten sich höchstens zu beklagen, daß sie so übel gehauset, und nicht drey mahl mehr ersparet, als nach ihrem Ableben vorräthig gewesen, um als Ehrliche Leuthe dem Freyherrn von Bürresheim genug zu thun, und ihn nicht in einen so empfindlichen Schaden zu bringen.

Das Consequens würde in der That von niemand können widersprochen werden, wann nur das Antecedens, nemlich die Freyherrlich-Bürresheimische Prætension eben so richtig wäre.

Allein hierinnen ist es zum Glück für den Herrn Grafen von der Leyen allenthalben gefehlet, und die Blöße derenselben Richtigkeit dem Höchsten Richter dergestalten in die Augen gefallen, daß durch vorbelobte Cameral-Urtheil vom 10ten Februarii 1747. dem Herrn Gegentheil auf einmahl 241972. Rthlr. 24½. alb. definitivè abgesprochen worden.

Darff sich derselbe demnach wohl mit dem mindesten Fug verdrießen lassen, wann man ihm seine unersättliche Begierde nach fremdem Guth, und die darmit verknüpffte malam fidem verweisset, cum velle locupletari cùm alteriùs jacturâ & facere dolum in Jure æquiparetur, nàm videtur dolum facere, qui ex alienâ jacturâ lucrum quærit, sicut autem dolus adversatur naturæ, & nefas est, hominem homini insidiari, ità quoque contrà naturæ æquitatem est, aliquem cum alterius & quidèm inviti jacturâ fieri locupletiorem,

L. 17. §. ff. de inst. act.
L. 14. ff. de condict. indeb.
C. 49. de Regul. Jur. in 6to.

Wird nicht jederman mit dem Herrn Grafen von der Leyen hieraus vernünfftig schließen, daß der Herr Gegentheil nichts anderst in Absicht gehabt, als oportet iniquissimum petere, ut iniquum acquiratur, ohne auf jene aus denen Reguln der Billigkeit herfließende Retorsion zu gedencken, qui nimium dicit, nihil dicit, & qui nimium petit, nihil accipit.

Hat endlich der Herr Graf von der Leyen sich nicht einen allgemeinen Beyfall zu versprechen, daß er durch

die erlangte Absolution von einer so wichtigen Summâ ad 241972. Rthlr. 24½. alb. sich eines herrlichen Siegs berühmen, mithin dem Lobwürdigsten Cameral-Collegio für die gründliche der Sachen Einsicht, und diese gerechte Erkanntnus all-ersinnlichen Danck schuldig zu seyn, offentlich bekenne.

Ohne ist zwar nicht, daß durch eben die nemliche Urtheil vom 10ten Februarii 1747. der Herr Graf von der Leyen

1mò. Zu Zahlung einiger kleinen Legaten in Capitali ad 317. Rthlr. 21. alb. nebst darvon ab Anno 1617. fälligen Interesse,

2dò. Zu Vergütung deren von Anno 1703. bis ad Annum 1714. aus denen Ley-Saffigischen Fideicommiss-Güthern genossenen Früchten, vi Num. 10. ex adverso in Capitali summiret auf 17941. Rthlr. unà cum Interesse, so fort

3tiò. Zu Entrichtung deren (uti verba sonant) **auf Abgang des Letztern vom Manns-Stamm Georg von der Leyen, dessen nächsten *Allodial*-Erben statt einer Abfindung ausgeworffenen *10000.* Gold-Gulden oder *20000.* Gulden Rheinisch**, so in Reichsthaler thun 13333. Rthlr. 18. alb. gleichmäßig nebst Reichs-üblichen Interesse von dem Jahr 1714. anzurechnen condemniret worden.

Und über diesen, obschon an und für sich selbsten beträchtlichen, jedoch gegen das jenseits angesprochene gantze Quantum ad 310059. Rthlr. 24½. alb. sehr gering außgefallenen Gewinn hat man ex adverso in allen umliegenden Landen ein solches Frohlocken erhoben, daß daraus jederman hat verspüren können und müssen, quâ fronte & injuriâ potius quàm Jure die gegentheilige Prætensiones ausersonnen und zusammen geraffet worden.

Indem, wann man darzu berechtiget zu seyn geglaubet hätte, der Verlust deren per Sententiam aberkannten Zwey mahl Hundert Ein und Viertzig Tausend Neun Hundert Siebenzig Zwey Reichsthaler (wovon der Herr Graf von der Leyen definitivè entlediget worden) das Gemüth des Herrn Gegentheils mehr zur Traurigkeit, als der in

obigen

obigen dreyen Posten bestehende respectu prætensè totius Summæ sehr geringe Vortheil zu einer so excessiven Freud würde bewogen haben.

Derselbe hat sich dahero auch (weilen er nur de lucro captando certiret, und es allein um die Mitteln einer fremden, nemlich der Leyischen Familie zu thun, mithin dasjenige, was ihm adjudiciret worden, es seye viel oder wenig, lauter ungebührender Gewinn war) nicht einmahl beygehen lassen, wider gedachte Urtheil vom 10ten Febr. 1747. (ohnerachtet ihm dieselbe in denen mehresten Haupt-Puncten entgegen gewesen) nur ein einziges Klag-Wort zu verlieren, vielweniger ein Remedium Juris deßhalber zu ergreiffen, sondern hätte sich mit der vigore hujus Sententiæ eroberten Beute gern aus dem Gefecht zuruck ziehen mögen.

Der Herr Graf von der Leyen aber (dessen Voreltern und Agnaten Adendorffischer Linie es bey Aufrichtung derer Pactorum Familiæ de 1661. mit ihren Agnaten der Saffigischen Linie so redlich gemeynet, und ohne einigen Vorbehalt der mindesten Avantage für ihre Weibliche Descendenten, all ihr großes, das Saffigische, wie vielmal übersteigendes Vermögen zum gemeinen Besten sämtlicher Stamms-Agnaten utriusque Lineæ ins Fideicommiss eingeworffen) hat es nicht so leicht verschmertzen können, daß er contrà Intentionem Paciscentium & expressam Dispositionem Pactorum Familiæ den ihm mittels Göttlicher Schickung durch Erlöschung der Männlichen Saffigischen Linie summo Jure gebührenden Vortheil dem Freyherrn von Bürresheim, als einem Weiblichen Descendenten der Saffigischen Linie überlassen, und demselben die per tot Sæcula gewesene Leyische Güther entweder abtretten, oder dafür juxtà Sententiam de 10mâ Februarii 1747. so ansehnliche Posten unâ cum Interesse, so miteinander wohl 100. Tausend Reichsthaler, und also weit über den Werth der gesammten Saffigischen Fideicommiss-Güther ausmachen, bezahlen solle;

Sondern hat sich und seiner Posterität vor GOtt und der Welt vielmehr schuldig zu seyn geglaubt, pro Domo suâ die Sorgen zu verdoppelen, und auf alle Rechts-

Mittel zu gedencken, um von seinem Hauß solch-angedroheten gefährlichen Stoß abzukehren.

Nachdem es ihm nun in diesem seinem gerechten Vorhaben geglücket, nach abermaliger der Sachen reifflichen Untersuch- und fleißiger Durchgehung seines weitläuffigen Archivs die erheblichste Nova tàm Documenta quàm Argumenta zu entdecken, und beyzubringen;

So hat sich demselben die via Restitutionis in integrum von selbsten anerbotten, um hierdurch der ihm bevorgestandenen enormen Læsion desto sicherer zu entweichen.

Dann wann das Fundamentum Restitutionis in integrum vel in errore proprio, vel in adversarii circumventione bestehet, uti tradit

Perillustr. Dn. de LUDOLF *in suâ Commentat. Systemat. de Jure Camerali pag. mihi 306.*

So wird sich durch den Beweiß des einen wie des andern äußern, daß bey keinem Restitutions-Gesuch die Rechtfertigkeit klärer, als bey diesem hervorleuchten könne.

Prima Causa generalis Restitutionis in integrum.

Was die gegentheilige Circumventiones betrifft, darüber will man aus denen in Actis passim am Tag liegenden handgreiflichen Proben sich nur mit dieser einzigen begnügen, daß im Jahr 1705. (nachdem bereits der letztere Freyherr von der Leyen zu Gondorff 1692., weniger nicht der letztere Freyherr von der Leyen zu Saffig 1703. mit Tod abgangen, der letztere aber von der Nickenichischen Branche, nemlich der Herr Dhom-Probst Freyherr von der Leyen-Nickenich propter assumptos Ordines majores keiner Ehelichen Succession mehr fähig, auch schon zu einem sehr hohen Alter gestiegen war, mithin der Fideicommissärische Rückfall deren Ley-Saffigischen Güthern auf die Agnaten der Adendorffischen Linie, nemlich den Herrn Grafen von der Leyen sehr nahe zu seyn geschienen) jetztgedachter Herr Dhom-Probst, als der einzige von der Saffigischen Haupt-Lineâ noch übriger Agnat, welcher sich in Possessione deren Ley-Gondorff- und Nickenichischen Güthern befande, um vorerwehnten seinen Successorem præsumtivum, den Herrn Grafen von der Leyen, um sein eventuales Erb-Recht zu bringen, es mit seiner Schwester-Sohn, dem gegentheiligen

ligen Freyherrn von Breidbach zu Bürresheim dahin ausgekünstelt, daß er diesem vigore Num. 6., unterm Vorwand deren unstatthafftesten, per sæpè dictam Sententiam de 10mâ Februarii 1747. verworffenen Prætensionen, denen beschwornen Familien-Pacten de 1661. zuwider, alle zu denen Ley-Saffigischen Häußern und Branchen Gondorff und Rickenich gehörige Güther würcklich eingeraumt, und übergeben hat;

In der ohngezweiffelten festen Zuversicht, es würde ermeldter sein Nepos der Freyherr von Bürresheim nach sein des Herrn Dhom-Probsten von der Leyen-Rickenich tödlichem Abschied sich um so leichter bey dem Besitz sothaner fremden Güthern zu manuteniren im Stande seyn, als er zugleich Meister von allen Brieffschafften, der Herr Graf von der Leyen aber aller Waffen zu seiner höchstnöthigen Defension beraubt war.

Verdienet dieses Verfahren nicht den Nahmen einer geflissentlichen Circumvention? wodurch man schon so viele Jahre voraus sich dahin bestrebet, um dem Herrn Grafen von der Leyen seine rechtmäßige Erbfolge in diesen Güthern unnützlich zu machen.

Gleichwohlen ist dieser Streich, wie listig man auch damit zu Werck gegangen, in so weit zwar mißlungen, daß vermög oballegirten Höchstpreißlichen Reichs-Hof-Raths Conclusi sub Num. 7. die angemaßte Cession aufgehoben, und der Freyherr von Bürresheim zu Abtrettung deren Ley-Gondorff- und Rickenichischer Fideicommiss-Güthern cum Fructibus angewiesen worden.

Der Herr Graf von der Leyen war aber hierbey nichts desto weniger noch sehr übel daran: eines Theils weilen er propter defectum Documentorum, welche sich alle in gegentheiliger Gewalt befanden, nicht wuste, was für Güther zu dem Fideicommiss gehörten, und also mit dem, was man ex adverso dafür angegeben, zufrieden seyn muste; *Secunda Causa generalis Restitutionis in integrum.*

Und andern Theils brache der Freyherr von Bürresheim auf einmal mit so vielen Prætensionen hervor, worauf man schon von langen Zeiten her studiret hatte, um dieselbe mit einer Wahrscheinlichkeit zu bekleiden, daß es nieman- *Tertia Causa generalis Restitutionis in integrum.*

 den

den befremden darff, wann der Herr Graf von der Leyen, welcher von denen Privat-Familien-Angelegenheiten deren Agnatischen Häußern Saffig, Gondorff, und Nickenich, die mindeste Notiz nicht gehabt, sich außer Stand befunden, bey einer so erstaunenden Menge allerhand Forderungen sich genugsam vorzusehen, und die widrige Intriguen so vollkommen zu entdecken, daß es nicht in einem oder andern Punct an der behörigen Informations-Ertheilung hätte fehlen, und ihm dadurch per Sententiam zu Wehe geschehen können;

Zumalen es Acten-kündig ist, in was unerhörte Weiterungen die Sach gleich Anfangs eingeflochten war, und daß man aller Orten mit voller Macht nur zu wehren gehabt, um das Haupt-Werck vor dem angedroheten Umsturtz zu bewahren.

Nun ist zwar die Richterliche Verordnung dahin ergangen, daß der Freyherr von Bürresheim die Fideicommiss-Briefschafften extradiren solle, derselbe hat auch verschiedene in Säcken und Kisten in gröster Verwirrung heraus gegeben.

Ob aber der Herr Graf von der Leyen sich hieran zu begnügen, und biß zur vollständigen Auslieferung noch längerhin ungewisse Processen zu führen schuldig seye? ist eine Frag, dessen Verneinung keinem vernünfftigen Dubio unterworffen seyn kan;

Dann gleichwie die Haupt-Succession des Herrn Dhom-Probsten von der Leyen-Nickenich quà ultimò defuncti Agnati Lineæ Saffigianæ in denen Fideicommiss-Güthern und Renthen bestanden, und seine eigene ersparte Mittel, worüber er allein Gewalt hatte zu disponiren, nur für eine Accidental-Neben-Erbschafft zu betrachten war.

Also wird Niemand contrà sanam Rationem behaupten, daß dem Allodial-Erben allein gebühret, sich deren zu beyden, nemlich der Fideicommissärischen und Allodial-Erbschafften gehörigen Briefschafften anzumaßen, selbige alleinig, und ohne Beyseyn des principaliter darunter interessirten Successoris Fideicommissarii zu separiren, darüber, was zu dieser oder jener Hæredität einschlägig, einseitig zu erkennen, und endlich nach seinem Wohlgefallen, was er will, auszuliefern;

Son-

Sondern da die Litteralien beyder Erbschafften vermischt waren, und der Hæres Fideicommissarius zu denen Fideicommiss-Briefschafften gleiches Recht, was der Allodial-Erb zu denen andern gehabt, so erfordert es die höchste Billigkeit, und kan ohne offenbare Verletzung der Justitz nicht anders geschehen, als daß alle von Herrn Dhom-Probsten hinterlassene- und noch nicht extradirte Briefschafften an einem Orth zusammen gebracht, von beyden Herren Interessenten oder ihren Mandatariis durchgangen, diejenige, welche das Fideicommiss betreffen, unanimi Consensu separiret, die Documenta communia aber utrique Parti communiciret werden;

Dann auf diese und keine andere Arth kan gesagt werden, daß kein Theil betrogen seye, dahingegen wann man die einseitige Separation und Extradition betrachtet, so hat es von dem Allodial-Erben allein dependiret, was er und seine dazu etwa bestellte Bediente für Fideicommiss-Briefschafften ansehen, oder angeben wollen;

Und wann auch dabey nicht boßhafft gehandelt worden, so hat doch der abwesende Successor Fideicommissarius entweder aus Unverstand, Prævention, oder irrigen Begriff deren dazu ex adverso gebrauchten Personen, weilen ein jeder Fremder ohnmöglich von alten Familien-Sachen und dahin einschlagenden Objectis hinlänglich belehret, und zu dergleichen Separation geschickt ist, um viele nützliche- zum Fideicommiss und dessen Defension gehörige Briefschafften gebracht werden können. *Quarta Caussa generalis Restitutionis in integrum.*

Welches dahier um so mehr zu befürchten ist, indeme man keinen gefährlichern noch verdächtigern Richter in der Welt über die Qualität deren Briefschafften, an ad Fideicommissum vel Allodialia spectent, an sint communia nec ne? hätte haben können, als den Herrn Gegentheil;

Dann da dieser kein Mittel gespahret, um das gantze Fideicommiss zu verschlingen, wie darff man sich zu ihm versehen? daß er die Separation deren Briefschafften mit impartialem Gemüth vorgenommen, und den erforderlichen Fleiß in Auffsuchung deren zur Defension des Fideicommissarii dienlichen, ihm dem Hæredi Allodiali aber folglich widrigen Nachrichten angewendet haben solle.

Und stehet demselben nicht vielmehr die stärckeste Vermuthung entgegen? daß er mehr für sich und seinen Nutzen, als für seinen Adversarium, den Herrn Grafen von der Leyen gesorgt haben werde.

Es mag dahero den jetzigen Herrn Gegentheil von der noch zu bewürcken seyenden Gemeinschafftlichen Separirung sämtlicher von Herrn Dhom-Probsten von Nickenich ruckgelassener Briefschafften um da weniger befreyen, daß sein Herr Vatter davon bereits einen Theil juratò ediret hat, indem es anjetzo nicht mehr blößlich in fortissimis Præsumptionibus beruhet, sondern durch die bey der Implorations-Schrifft und derselben gründlichen Befestigung producirte Nova sub Num. 2. usquè 8. & in specie sub Num. 32. allhier sub *Num. 11.* überzeugend dargethan ist, daß noch viele Nachrichten, und darunter insonderheit die Rechnungen Conradi von der Leyen ab Anno 1630. usquè 1655. sodann die Nickenichische Kellerey-Rechnungen ab Anno 1656. usquè 1662., woraus hauptsächlich, was für Güther und Renthen immediatè ante & post Pacta Familiæ de 1661. zum Fideicommiss gehöret, ersichtlich ist, bis auf diese Stund zuruck gehalten werden.

Num. 11. Novum Productum.

Wovon auch das Adjunctum sub Num. 11. bey der Implorations-Schrifft dahier sub *Num. 12.* (welches ein zwischen dem Herrn Dhom-Probsten von der Leyen-Nickenich, und der Frau Abtißin auf dem Obern-Wehrt, aufgerichteter zum Fideicommiss gehöriger Tausch-Brief ist, und ohnerachtet des à Parte adversâ geleisteten Eyds mit denen andern Briefschafften nicht extradiret, sondern erst vor kurtzen Jahren communiciret worden) zur weiteren Prob dienet, und anbey zu erkennen giebt, wie viel dem Herrn Grafen von der Leyen quà Fideicommissario daran gelegen seye, plenariam Inspectionem deren Nickenichischen Briefschafften zu haben, weilen man ante hujus Documenti Notitiam die darinnen gemeldte Stücker für Appertinentien eines Cöllnischen Lehen-Guths zu Nickenich erroneè gehalten, nunmehro sich aber äussert, daß sie zu sothanem Lehen nicht, sondern zu dem Leyischen Fideicommiss gehörig seyen.

Num. 12. Novum Productum.

Mit einem Wort, nach Absterben des Herrn Dhom-Probsten von der Leyen-Nickenich war es um zweyerley,

nemlich

nemlich die Fideicommissarische und Allodial-Erbschafften zu thun, Hæredes erant diversi, es konnte also auch die Separatio deren Briefschafften einem allein ohne den andern nicht gebühren, ein jeder muß gesichert seyn, alles zu bekommen, was zu seiner Erbschafft gehöret, folglich in so lang dieses noch nicht geschehen, ist es dem Herrn Grafen von der Leyen, wo nicht ohnmöglich, doch sehr schwehr gewesen, sich wider die voluminose gegentheilige Ansprüche zu verthädigen.

Mithin lebet der Herr Graf von der Leyen der Rechtlichen Hoffnung, daß dieses nicht nur für einen deren stärckesten Beweg-Gründen pro decernendâ Restitutione in integrum gelten, sondern der Freyherr von Bürresheim auch zu der pro Conservatione Fideicommissi so hoch nothwendigen gemeinschafftlichen Separation aller post mortem des Herrn Dhom-Probsten von der Leyen, quà ultimi Agnati Lineæ Saffigianæ vorhanden gewesenen Litteralien um so mehr werde angewiesen werden, als über all obiges selbige auch die an diesem Höchstpreißlichen Kayserlichen und Reichs Cammer-Gericht in ohnentschiedenen Rechten annoch schwebende- und insonderheit die ad Separatum verwiesene Posten betreffen.

Solch-unvollkommener Auslieferung deren Fidei-commiss-Briefschafften tritt noch hinzu, daß selbige nicht opportunè & ante inchoatam Litem vel etiam initio Litis geschehen, wie es doch die Noth erfordert hätte, um davon ad instructionem Causæ & justam Defensionem den dienlichen Gebrauch zu machen. *Quinta Causa generalis Restitutionis in integrum.*

Sondern die häufige Klag-Articulen, worzu sich die gegentheilige Herren Authores schon über 50. Jahr zuvor præpariret, und alle Nachrichten in Händen gehabt, waren durch die bey diesem Höchsten Reichs-Gericht exhibirte unterthänige Bitte pro Mandato de adimplendo Transactionem in Camerâ confirmatam S. C. annex. Citat. solitâ, unâ cùm Citatione ad videndum exigi reliqua Debita Bonis Fideicommissariis inhærentia, & se condemnari, nec non se manuteneri intereà vigore Juris Retentionis in apprehensâ Possessione Bonorum schon den 30ten Aprilis 1714. introducirt, die Handlungen auch darauf so eifferig betrieben,

daß diesseitige Quadruplic bereits den 20ten Februarii 1720. übergeben worden;

Wohingegen der Freyherr von Bürresheim mit Extradirung deren Fideicommiss-Briefschafften erst 1717. den Anfang gemacht, und die letztere in großer Menge, vigore Extractûs Kayserlichen Subdelegations-Commissions-Protocolli de 25tâ Novembris 1722. sub *Num. 13.* kaum den 6ten Octobris ejusdem Anni ad Commissionem überliefert, mithin der Herr Graf von der Leyen dieselbe fast drey Jahre post exhibitam suam Quadruplicam empfangen hat.

Num. 13.

Wie hat sich nun derselbe bey solcher nachtheiligen Verzögerung helffen, oder die ihm zu statten kommende Exceptiones, so sich erst aus denen Briefschafften ergeben müssen, wissen können? was war bey diesen Bewandsamen leichter, als in ein- oder anderem Punct ob defectum Documentorum mit der Information oder Prob zu kurtz zu stehen?

Wer nur einiger maßen in Geschäfften versiret ist, wird solches gewiß nicht verabreden, sondern unpartheylich bekennen, daß wann auch Jemand instructâ Causâ deren Briefschafften habhafft wird, solches doch nicht eben eins seye, als wann man selbige gleich anfänglich gehabt hätte, indem wann einmahl die Principia gefaßt seynd, und das Vertrauen darauf fest gesetzt ist, man hernach nicht gern mehr davon abweicht, vielweniger alles so genau überlegt, als wann re adhuc integrâ die Nachrichten beysammen seynd, und daraus was zur Defension dienlich, auf einmahl gezogen wird.

Folglich ist, wie obgedacht, nichts leichters, als daß ab Seiten deren Sachwaltern des Herrn Grafen von der Leyen, ohne ihre Schuld jedoch, in ein- oder anderem Punct einiges Versehen mit untergeloffen seyn mag; und ist sich darüber um so weniger zu verwundern, als aus der Vielheit deren Objectorum Litis an sich selbsten dergleichen Fehler gemeiniglich zu entspringen pflegen.

Sexta Causa generalis Restitutionis in integrum.

Weshalber und um die Gefahr aller Surprisen oder schädlichen Verwirrungen zu vermeyden, denen Klägern an verschiedenen Orthen durch besondere Landes-Statuta und

und Observantz ausdrücklich verbotten ist, mehr dann drey Actiones in einem Libello zu cumuliren:

BERLICH. *Part. I. Conclus.* 12. *num.* 9. & 10.

Ne ex coacervatione plurium Actionum, modus Litium multiplicatus inextricabilem pariat Difficultatem

L. singulis. 6. *ff. de Except. rei judicat.*

Und dieses zwar nicht nur in favorem Reorum, damit sie an ihrer Defension nicht gehindert seyn mögen, sondern auch pro Directione & Commoditate Judicantium selbsten um durch ein inextricables Mischmasch so vielerley strittigen Puncten in dem Weeg der Gerechtigkeit nicht gehemmet zu werden, cùm inter tot Objecta in nullo penitùs aberrare sit Divinitatis potiùs quàm Humanitatis.

argum. *L.* 2. *§.* 14. *C. de vet. jur. enucleat.*

Da nun dem Herrn Gegentheil diese heilsame Rechts-Lehre nicht angestanden, sondern seine Sache absolutè war, im Trüben sein Glück zu versuchen, so hat er sein Klagwesen docente prælaudatâ Sententiâ de 10mâ. Februarii 1747. mit so vielerley, auch denen ungereimtesten Forderungen angefüllt, und nach dem gemeinen Sprichwort allenthalben dazu den Anlaß gleichsam vom Zaun abgebrochen, um währender Vorenthaltung deren Briefschafften dem Fideicommisso hier oder da per Fas & Nefas im Duncklen etwas ab zu zwacken;

Mithin, wiederholet man, darff sich Niemand darüber verwundern, wann es dem Herrn Grafen von der Leyen bey so unerhörten confusen Weitläuffigkeiten in ein- oder anderem Stuck fehl geschlagen hat.

Zumahl derselbe sich des Beneficii Instantiarum nicht zu erfreuen gehabt, sondern so gleich vor dem Höchstpreißlichen Cammer-Gericht in primâ Instantiâ conveniiret, und allda ohne vorläuffiges Interlocut, noch andere Weißung oder Zulassung ad non deducta deducendum vel non probata probandum, wie solches in Causis per viam Appellationis ad Cameram devolutis denen Reis zu statten kommt, definitivè condemniret worden. *Septima Causa generalis Restitutionis in integrum.*

Welche Umstände alle zusammen gezogen so beschaffen seynd, daß dem Herrn Grafen von der Leyen wohl mit dem

mindesten Fug keine sträfliche Negligentz zu imputiren ist; folglich demselben hoffentlich mediante Errorum ex Ignorantiâ invincibili Commissorum Petitâ veniâ ob summam Æquitatis Rationem die Restitutio in integrum von Niemanden wird mißgönnet, und noch weniger von diesem Höchsten Reichs-Gericht versaget werden.

Besonders da die Nova, welche derselbe ad fundandum hocce Remedium gebrauchet, nach Vorschrifft der Cammer-Gerichts-Ordnung von der Arth und Eigenschafft seynd, daß er solche nicht nur allerdings für erheblich achtet, sondern auch kein Bedencken gehabt, vor GOtt mit reinem Gewissen eydlich zu erhärten, daß er davon vorhero keine Wissenschafft gehabt, oder doch solche zu der Sachen dienlich zu seyn nicht vermeynet habe.

Um nun demnach ad specialia zu schreiten, und die Læsiones secundùm ordinem Sententiæ de 10mâ Februarii 1747. gründlich zu untersuchen:

So betrifft

Der 1te Punct,

wogegen die Restitutio in integrum gebetten ist, drey kleine Legata.

Diese Forderung hat ihren Ursprung ex Testamento & Codicillo Georgii von der Leyen, Stifftern der Saffigischen Linie de 1607. & 1608. sub Num. 3. & 4., worinnen er seiner zweyten Ehe-Gemahlin Catharinæ von Schilling 200. Gold-Gulden, oder jeden zu 2. Gulden Rheinisch gerechnet, 266. Rthlr. 36. alb., seiner Frau Schwieger-Mutter Wittiben Schilling von Lahnstein 100. Gulden Cöllnisch, oder 30. Rthlr. 39. alb., so dann seiner Frauen Gemahlin dreyen Schwestern, jeder 10. Thlr. Cöllnisch, oder 20. Rthlr. legiret hat.

So richtig diese Tituli seynd, so unlaugbar ist auch, daß laut des zwischen des Georgii Testatoris erster Ehe Söhnen Hanns Georgen von der Leyen zu Saffig, und Hanns Caspar von der Leyen zu Gondorff 1617. aufgerichteten Vertrags, diese Legata noch unbezahlt ausgestanden, und darinnen derenselben Abführung von Herrn Hanns Georgen von der Leyen zu Saffig übernommen worden.

Man

Man hat über das ex adverso bey der Correspondentz sub [54] Copiam eines Antwort-Schreibens von beyden obgedachten Gebrüdern, Hanns Georgen von der Leyen zu Saffig, und Hanns Caspar von der Leyen zu Gondorff, de dato Saffig den 19ten Decembris 1621. an die Frau Wittib Georgen von der Leyen, gebohrne von Schilling, produciret, in welchem jene diese ihre Stieff-Mutter in Terminis „ freundlich gebetten haben wollen, mit angemaßter „ Forderung *ein wenig* sich zu gedulten, dann was von „ ihrem Lieben Vattern Christseeligen Gedächtnus in seiner „ letztern Disposition verordnet worden, und sie unter sich „ in ihrer letzten Transaction auf sich genommen, solches „ seyen sie auf bequeme Zeit zu zahlen noch willig ꝛc. „

Da sich nun keine Quittung findet, daß nach obiger Zeit die Zahlung sothaner Legaten würcklich geschehen seye; so hat der Freyherr von Bürresheim, qua Descendens von des Georgii von der Leyen zweyter Gemahlin, Catharina von Schilling, diese Legata nicht nur als eine in obigen Productis eingestandene Schuld annoch prætendiret.

Sondern auch um deßwillen die Interesse ab Anno 1617. verlangt, weilen seine Herren Vorfahren (wie er angiebt) selbige offt- und vielmahlen von denen Herren Debitoren gefordert, mithin diese beständig in malâ fide gewesen seyn sollen.

Und wiewohlen man Graf-Leyischer Seits dargegen hauptsächlich Præscriptionem longissimi temporis, quæ neque Tituli, neque bonæ fidei Probationem amplius requirit,

FABER *in Cod. lib. 7. tit. 13. definit. 2.*

nec non præsumptionem Solutionis, quæ ex hac temporis antiquitate resultat,

MASCARD. *de Probation. conclus. 13. 18. num. 27.*

vorgeschützt, und mit denen trifftigsten Rechts-Gründen dargethan hat, daß durch Extrajudicial - Anforderungen keine Præscriptio, præsertim illa, quæ hominum memoriam excedit, interrumpirt, noch pars præscribens in malam fidem gesetzt werde.

Die Richtigkeit dieser Legaten-Forderung auch daraus illativè angezeigt worden, weilen darvon in dem ferne-

ten Anno 1642. zwischen deren Kindern Vormündern, des Georgii Söhnen erster Ehe, Hanns Georgen von der Leyen zu Saffig, und Hanns Caspärn von der Leyen-Gondorff, so dann denen Söhnen zweyter Ehe Lothario Ferdinand und Johann Conrad von der Leyen-Nickenich getroffenen Vergleich die geringste Anregung nicht geschehen.

So ist doch der Herr Graf von der Leyen per Sententiam de 10mâ Februarii 1747. zu Entrichtung deren eingeklagten Legaten cum Interesse ab Anno 1617. condemniret worden.

Und also dermahlen die Frag zu erörtern, ob derselbe solche Nova vorgebracht, daß er sich Hoffnung machen könne, per Restitutionem in integrum von quæstionirten Legatis absolviret zu werden.

Nun ist es zwarn eben so unmöglich, in veralteten, und vor mehr dann 100. Jahren geschehenen Sachen den Beweiß durch Zeugen zu führen;

Als es dem Herrn Grafen von der Leyen beschwehrlich fallen würde, die Zahlung deren Legaten durch Briefliche Urkunden darzuthun; indem eines theils, wie obgedacht, die Rechnungen, Register, und andere Litteralien, worinnen die Zahlungen angemerckt seyn können, Rechtsgebührlich noch nicht sepäriret, vielweniger ausgeantwortet seynd;

Novum Argumentum.

Und andern Theils, weilen in Zeit von 130. bis 140. Jahren so wohl durch die in vorigem Sæculo fast beständige Kriegs-Troublen, als bey denen Häußern von der Leyen-Saffig und Gondorff öffters gewesene Vormundschafften, und andere Zufälle, die Quittungen (wann unter so nahen Anverwandten über solche Kleinigkeiten auch dergleichen ertheilet worden wären) samt darzu gehörigen Nachrichten gar leichtlich verlohren seyn können.

Novum Argumentum.

Derohalben da nothwendiger Weiß eine solche Prob in derley Fällen, ubi Testes & Documenta deficiunt, per Indicia & Argumenta zu suppliren ist;

per *L. fin. Cod. de Probation.*

HARPPRECHT. *volum. 2. dissertat. 64. de Solutione conjecturatâ.*

So

So entstehet die erste Zahlungs-Vermuthung aus dem der Supplicæ pro Restitutione in integrum noviter beygelegten Schreiben de 5tâ Aprilis 1622. sub *Num. 14.*, welches die Frau Wittib von der Leyen, Catharina von Schilling, an den damahligen Contutorem ihrer Kinder erlassen hat.

Probatur Exceptio Solutionis conjecturatæ. Num. 14. Novum Productum.

Dann nachdeme man sich ex adverso in Replicis auf ein in Copiâ producirtes Antwort-Schreiben des Georgii erster Ehe Söhnen, Hanns Georg von der Leyen zu Saffig, und Hanns Casparn von der Leyen zu Gondorff, de 19mâ Decembris 1621. beziehet, worinnen dieselbe die Schuldigkeit sothaner Legaten noch agnosciret, und deßhalber Ausstand begehret haben sollen;

So hat gemeldte Frau Wittib hernach in jetzt allegirtem ihrem Schreiben vom 5ten Aprilis 1622. die inzwischen erfolgte Zahlung deren Legaten dadurch selbsten tacitè zu erkennen gegeben, indem sie bey vorgehabter Ausrüstung ihres ältesten Sohns Lotharii Ferdinandi sich der Generosität eines ihrer Stieff-Söhnen belobt, daß er nemlich ein Pferd mit Sattel und Zeuch darzu herzugeben sich erbotten, dabey aber von ihrer Prætension deren Legaten an die Stieff-Söhne nichts mehr gemeldet.

Dann wann sie damahlen noch unbezahlt ausgestanden hätten, so würde die Frau Wittib sowohl gegen den Herrn Contutorem sich darüber beschwehret und Hülff gesucht, als auch die Stieff-Söhne lieber sothane ihre geringe Schuld abgeführet, oder das Pferd mit Sattel und Zeuch in solutum angeschlagen, als diese Generosität ausgeübet, und die Schuld auf sich behalten haben.

Si enim Creditor amplissimam Debitum petendi, aut, quod majus est Debitor compensandi occasionem habuerit, nec illud à Debitore petierit, neque Debitor compensaverit, Solutio facta præsumitur;

HARPPRECHT. *loc. citat. §. 9. pag. 870.* & *§. 25. pag. 889. seq.*

Die Zweyte Vermuthung ergiebt sich daher, weilen sich nach oballegirtem Schreiben vom 19ten Decembris 1621., worinnen die Debitores einen kleinen Ausstand verlanget wegen dieser Legaten und derenselben Zahlung usque ad

Novum Argumentum.

ad Annum 1741., und also in gantzer Zwanzig Jahren niemand mehr gemeldet hat.

Si enim Debitor adhùc exigui Temporis patientiam rogitaverit pro expediendâ satisfactione, & ab illo Tempore Creditor per plurimos Annos tacuerit, facta Solutio præsumenda est.

Idem HARPPRECHT. *loc. citat.* §. *36. pag. 911.*

Es ist also hieraus die Zahlung dieser kleinen Legaten um so gewisser zu schließen, als nirgends weiter constiret, daß sie bey Lebzeiten offtgedachter Frauen Wittib von der Leyen jemahlen mehr gefordert worden.

Novum Argumentum. Diese Vermuthung wird Drittens um da mehr befestiget, indem auch im geringsten nichts davon bekandt ist, daß nach Absterben der Frauen Wittib von der Leyen, gebohrnen von Schilling, von ihrer Kinder Curatorn diese Legata jemahlen nachgefordert worden;

Dann wer wird vernünfftig glauben, daß dieselbe, welchen die Dispositiones Georgii so wohl, als die 1617. & 1618. getroffene unterschiedliche Verträge bestens bekandt waren, gegen ihr Amt und Pflichten, und zum Nachtheil deren ihnen anvertrauten Minorennen, diese Legata, als eine so liquide geringe Schuld nicht eingetrieben haben würden, wann sie von derenselben Zahlung keine Wissenschafft gehabt hätten.

Diese sträfliche Nachläßigkeit lässet sich in der That um da weniger so leichter dings denen Herren Curatoribus aufbürden, indeme vigore Adjuncti sub *Num. 15.* der Lotharius Ferdinand von der Leyen zu Nickenich, ihr Pfleg-Kind, sich der guten Administration halber gegen sie bedancket, und dieselbe völlig absolviret hat.

Num. 15. Novum Argumentum & Productum.

Wofern aber gleichwohlen entgegen die Ehr deren Herren Curatoren, der noch würckliche Ausstand deren Legaten wollte oder könnte behauptet werden, so wäre doch zu derenselben Rettung, oder ihrer Condemnation, absolutè nöthig und erforderlich, daß der Freyherr von Bürresheim alle von ihnen selbsten so wohl, als von ihren Receptoren, wie auch von der Frau Wittib von der Leyen, gebohrnen von Schilling, und ihren Dienern, über die eingenommene

Gelder

Gelder geführte Rechnungen edire, um daraus das Recht oder Unrecht zu erkennen.

Bis dahin die Vermuthung factæ Solutionis horum Legatorum, Viertens um da fester bestehet, als der Lotharius Ferdinand von der Leyen-Rickenich selbsten nach quittirten Kriegs-Diensten und erlangter Groß-Jährigkeit so lang seine Vormündere, wie auch seine Brüdere primi Thori, Hanns Georg von der Leyen-Saffig, und Hanns Caspar von der Leyen zur Leyen, oder Gondorff gelebt, davon weder bey einem noch dem andern die geringste Anregung gethan hat. *Novum Argumentum.*

Urgentissima enim præsumtio Debiti soluti ex eo resultat, si Creditor petitionem Debiti ad Debitoris eorumque, qui de illo notitiam habere possunt, mortem distulerit.

HARPPRECHT. *loc. citat. §. 10. pag. 871. seq.*

Ohnerachtet er sich doch Fünfftens in so kümmerlichen Umständen befunden, daß, wie er sich in verschiedenen Schreiben sub Act. [54] kläglich heraus gelassen, es ihme aller Orthen an Mitteln gemangelt habe; *Novum Argumentum.*

Ex egestate autem Creditoris, nihilominùs tamen diuturno tempore nihil petentis, haud exigua desumitur Debiti soluti conjectura.

HARPPRECHT. *loc. citat. §. 12. pag. 874. seq.*

Nun hat derselbe zwarn vermög seiner eigenen Adjunctorum sub Act. [54] post fata seiner Curatoren so wohl, als seiner Brüder erster Ehe, Hanns Georgen von der Leyen zu Saffig, und Hanns Casparn von der Leyen zur Leyen-Gondorff, mithin nachdeme alle diejenige, welche davon einige Notitz haben können, mit Tod abgangen, sich 1641. das erstemahl beygehen lassen, diese Legata, nebst andern Prætensionen, an denen gantz unwissenden neuen Vormündern deren Kinder von der Leyen-Gondorff, Lothar. von Metternich, und Bertram Beissel von Gymnich zu gesinnen, und auf eine Zusammenkunfft angetragen.

Allein es ware darmit nach Zwanzig-Jährigem Verlauff viel zu spat, und in Conjecturis præcedentibus die Solutio schon gegründet, mithin wann auch diese simple Erinnerung ad interrumpendam præscriptionem tricennalem zu- *Novum Argumentum.*

 rei-

reichend geachtet werden könnte, so hat doch selbige die bereits damahlen deren Debitorum Erben zugestandenen exceptionem Solutionis præsumptæ nicht aufgehoben, licet enim lapsus Temporis decennalis vel vicennalis Debitum quidem non extinguat, & ad illud exigendum competentem actionem haud tollat, aut perimat, quippe quod regulariter tricennalis demum præscriptio præstat; Sed tamen urgentem pro Debitore, quòd ipse solverit, conjecturam inducit, & ab oneribus probationum eundem relevat, sic ut illa in Actorem seu Creditorem rejiciantur, & nisi eadem enervetur concurrentibus aliis præsumptionibus Debitor absolvendus sit, quæ omnia præjudicio firmat

CARPZOV. *part. 2. constitut. 29. definit. 11. num. 12.*

Nichts desto weniger, weilen sich die Gondorffische Vormündere aus Mangel genugsamen Unterrichts deßhalber nicht zu helffen gewust, so haben sie bey der verwittibten von Bongard zur Heyden, gebohrnen von der Leyen, des Georgii Tochter, und Schwester der verstorbenen Herren von der Leyen-Saffig und Gondorff, darüber vigore
Num. 16. Adjuncti sub *Num. 16.* Nachricht verlangt, und selbiger zu-
Num. 17. gleich die Designation sub *Num. 17.* der Rickenichischen, von Catharina von Schilling, des Georgii von der Leyen Wittib herrührender Forderungen, worunter sich quæstionirte Legata mit befunden, beygeschlossen, mit dem Ersuchen, der deßhalber künfftig hin anstellenden Conferentz-Tägen mit beyzuwohnen.

Wie befremdlich nun diese von Herrn Lothario Ferdinando von der Leyen zu Rickenich so spat hervorgebrachte Prætensiones der Frauen Wittib von Bongard vorgekommen, erhellet aus ihrer, obgenannten Gondorffischen Herren Vormündern gegebenen ex adverso producirten
Num. 18. Antwort vom 2ten Aprilis 1641. sub *Num. 18.*, inmaßen sie
Novum Argumentum. sich darinnen sehr verwundert, daß selbige nun allererst nach ihrer Brüder seeligen, nemlich des Hanns Georgen von der Leyen zu Saffig, und Hanns Casparn von der Leyen zu Gondorff Absterben, denen das Werck hauptsächlichen angangen, vorgeruckt worden, welche da noch zugegen und im Leben wären, gewißlich mit genugsamen Bestand solch-angemaßten Activis zu begegnen wissen würden,

jedoch

jedoch dafür haltet, daß „da hernächst einige Conferentz „angestellet, und ihr Bruder, der Herr Stadthalter zu „Trier, Gerhard von Metternich (als ihres Bruders „Hanns Georg von der Leyen-Saffig seeligen nachgelasse„nen unterjährigen Vormünder) sich dabey, wie billich, „befinden würde, von Seiner Liebden, oder vielmehr ih„rer Schwester der Frau Stadthalterin, noch wohl guter „Bericht eingeholet werden könnte ꝛc.„

Indem nun so gleich ein Jahr nach diesem Brieff, nemlich 1642. diese Zusammenkunfft in Gegenwart gemeldten Saffigischen Vormunds Gerhard von Metternichs würcklich erfolget, und der Vertrag sub *Num. 19.* geschlossen worden; *Num. 19.*

So ist kein Zweiffel, daß nicht eben diese Mütterliche Prætensiones, und darunter die quæstionirte Legata, das Objectum futuræ Conferentiæ & Transactionis damahlen gewesen seyen.

Dann da sich darin ab initio die Formalia befinden: „Nachdeme über die von Georgen von der Leyen, wie auch „denen von ihme seinen Kindern verordneten Testamen„tarischen Tutoren Christlichen Gedächtnus, aufgerichte „Heyraths-Notulen, (nemlich mit Catharinâ von Schil„ling) *Testamenten*, *Codicillen*, *Disposition* und verschie„denen Verträgen, sich allerhand Irrungen und Streit, „auch Mißhelligkeiten erhalten, und zu deren gütlichen „Hinleg- und Erörterung freund-Vetterliche Conferentz „und Zusammenkunfft angestellt und gehalten: Als seynd „darbey, zu Vermeydung langwieriger kostbaren Proces„sen, auch zu Erhaltung freund-Vetterlicher Affection, „zwischen so nahen Bluts-Verwandten, auf vorgegan„gene vielfältige *Communicationes*, mit wohlbedachtem „Rath beyderseits unten gemeldten Zustands, alle gehabte „Differentz und Mißverständnuß in der Güte beygelegt, „verglichen, und vereinbaret ꝛc.

So lässet sich hieraus mit höchstem Fug folgender gestallten argumentiren:

Diejenige Prætensiones seynd in dem Vergleich de 1642. abgethan und beygelegt, worüber vorhin inter Partes communiciret worden. *Novum Argumentum.*

 Nun

Nun macht obiger Brieff deren Gondorffischen Herren Vormündern sub Num. 16., cum Designatione Prætensionum sub Num. 17., samt der von der Frau von Bongard darauf ertheilten Antwort sub Num. 18.

Die Prob, daß der Lotharius Ferdinand von der Leyen-Nickenich über die Mütterliche, nemlich von Catharinâ von Schilling herkommende Prætensiones mit denen neu-angeordneten Gondorffischen Vormündern vorhin, nemlich 1641., ein Jahr vor dem Vertrag de 1642. communiciret habe;

Ergò seynd die Mütterliche Prætensiones damahlen abgethan, und beygeleget worden.

Novum Argumentum. Ferner seynd secundùm Formalia superiùs relata diejenige Mißhelligkeiten in dem Vergleich mit-begriffen, welche über des Georgii Ehe-Pacten, dessen *Testament*, *Codicill*, und verschiedenen darauf erfolgten Verträgen entstanden.

Nun rühret die Prætensio Legatorum quæstionis, und der darüber sich verhaltende Streit ex Testamento & Codicillo, und denen inter Filios Georgii hernach aufgerichteten Verträgen her;

Folglich seynd sie in dem Vergleich de 1642. mit-begriffen, und müssen für getödet angesehen werden, præprimis cum particula omnes, wie es in dem Vertrag lautet, sit generalis, quæ omnia comprehendit, & nihil excludit;

Dann quæso! wer kan sich wohl einbilden, daß die damahlige Herren von der Leyen-Nickenich, Lotharius Ferdinand, und Conradus, beyde Söhne der Catharinen von Schilling, diese Legata ex Testamento & Codicillo sich in dem Vertrag nicht würden reserviret haben, wann sie hätten behaupten können, daß ihnen solche noch gebührten, indeme alle ihre Prætensiones, in specie autem Maternæ, ex Testamento, Codicillo, und denen nachherigen Verträgen das generale Objectum Transactionis constituiret.

Da nun aber darinnen deren Legatorum mit keinem Wort gedacht, so ist ja mit der grösten Zuverläßigkeit hieraus zu schließen, daß die deßfallsige Prætension, worüber doch Partes vorhin untereinander communiciret hatten, nicht pro fundatâ geachtet, sondern darauf verziehen worden,

den, und ist also die Solutio sive Remissio hujus Debiti vollkommen erwiesen.

Ueber das muß auch dem Hauß Saffig und dessen Erben, die Exceptio Præscriptionis allerdings und um so mehr zu statten kommen, als ad Præscriptionem extinctivam weiter nichts, als der lapsus temporis in Jure definiti, und keines wegs die bona fides; uti in Præscriptione acquisitivâ erfordert wird; *2dò. Exceptio Præscriptionis.*

BOEHMER. *Not. 89. ad Corpus Juris Canonic. T. 2. Col. 366.*

Rechnet man nun à tempore Transactionis de 1617., worinnen der Hanns Georg von der Leyen zu Saffig die quæstionirte Legata zu bezahlen übernommen, bis zur Zeit der im Jahr 1714. instituirten gegentheiligen Klag, so findet sich die Præscriptions-Zeit in 97. Jahren nicht nur einmahl, sondern mehr als dreymahlen erfüllet.

Und ist dargegen so impertinent als unerheblich, daß man ex adverso durch die allegirte Correspondentz, und öfftere Interpellationes die Præscription interrumpiret zu haben, und zugleich vorgeben darff, daß die Debitores quæstionirte Legata annoch eingestanden hätten, wie man sich dann ex adverso deßhalber auf die [55.] [56.] und [61.] sub *Num. 20.* bezogen, als ob in dem erstern dieselbe nicht verabredet, in dem zweyten solche fortgefordert, und in dem dritten nicht widersprochen worden; *Num. 20.*

Dann siehet man den [55.] ein, so äußert sich in specie §pho ex adverso citato, **Wegen deren** *Legaten &c.* daß die Frau von der Leyen zur Leyen, oder Gondorff, darinnen für sich allein rede, indeme sie allegando den Vergleich de 24tâ Augusti 1617. den Herrn Lotharium Ferdinandum von der Leyen zu Rickenich dieser prætendirten Legaten halber darmit von sich abweiset, weilen Hanns Georg von der Leyen, Herr zu Saffig, selbige zu entrichten habe, mithin solche (uti loquitur) diese Leyische (id est) *Ley-Gondorffische* Linie nicht concerniren. *Novum Argumentum.*

Ob nun schon eben diese Frau Wittib von Gondorff in eodem §pho hinzugefügt, daß allenfalls von denen Legatis, utpotè ex causâ lucrativâ provenientibus unter so na-

H 2 hen

hen Adelichen Verwandten keine Interesse verlanget werden könnten;

So ist es doch eine vergebliche Sach, hieraus eine agnitionem Debiti zu inferiren, weilen die Frau Wittib von Gondorff (cum se ipsam Debitricem esse negaverit) nec causam contradicendi, nec Jus agnoscendi Debitum, multominus tertio, nimirum minorenni Domino in Saffig deteriorem conditionem inferendi, gehabt hat;

Und wiewohlen diese Legata in [56.] *§pho* **Was nun die** *200.* **Gold-Gülden** **rc.** fortgefordert seynd, so ist doch dieses Adjunctum (wie aus dessen Anfang „ **daß die Wohl-** „ **gebohrne Frau Wittib von und zu der Leyen** **rc.** „ constiret) wiederum alleinig an das Hauß Gondorff addressiret gewesen.

Weniger nicht ist es in [61.] abermahlen der Ley-Gondorffische Vormund Lotharius von Metternich, welcher dem Herrn Lothario Ferdinando von der Leyen zu Nickenich gantz generaliter geantwortet, und weder einen, noch den andern Punct specialiter berühret;

Also daß nicht zu begreiffen, quâ fronte der Herr Gegentheil aus diesen dreyen Quadrangulis eine Confessionem Debiti sivè tacitam, sivè expressam dem Höchst-erleuchteten Reichs-Cammer-Gericht vorzuspiegeln sich erfrechen dörffen;

Indeme in keinem derenselben der Herr von Saffig, oder Jemand von seinetwegen sich über diese Legata expliciret, welches doch, weilen er allein Debitor gewesen, nothwendig hätte geschehen müssen, wann es zu seinem Nachtheil ausgedeutet werden sollte;

Novum Argumentum. Ja was noch mehr ist, wann die ex adverso in Anteactis producirte Correspondentzien sub [54.] genauer betrachtet werden, so ergiebt sich daraus, daß selbige durchgehends mit der Wittib und Vormündern deren Kindern des Haußes von der Leyen zu Gondorff, Herrn Lothario von Metternich, und Bertram Beissel von Gymnich, geführet worden, indeme dabey kein einziges Schreiben, weder an, noch von dem Ley-Saffigischen Vormund Herrn Hanns Gerhard von Metternich erfindlich ist;

Wes-

Wessen Ursach diese wohl gewesen seyn mag, weilen die Gondorffische beyde Vormünder, in denen Leyischen Familien-Sachen fremd und unerfahren, nach Maaßgab ihres Schreibens an die Frau von Bongard sub Num. 15. erst im Jahr 1641. dazu gekommen, mithin der Herr Lotharius Ferdinand von der Leyen zu Nickenich bey selbigen mit seinen faulen Prætensionen ehender etwas auszurichten gehoffet hat;

Dahingegen Gerhard von Metternich, der die zweyte Tochter Georgii von der Leyen zur Ehe gehabt, und also ein Schwager deren verstorbenen Herren Hanns Georgen von der Leyen zu Saffig, und Hanns Casparn von Gondorff gewesen, von denen Leyischen Familien-Sachen bessere Notitz gehabt, und dem Herrn Lothario Ferdinando von der Leyen zu Nickenich (wie es die Frau von Bongard in obigem ihrem Schreiben sub Num. 18. selbsten auch schon darvor gehalten) seinen Unfug gar leicht vor Augen legen können, derohalben dieser die Correspondentz mit jenem über seine anmaßliche Forderungen wohl vermieden haben mag.

Dem seye nun, wie ihm wolle, so ist es für die Herren von der Leyen zu Saffig und ihre Erben genug, daß ex Actis nicht constiret, mit dem Hauß von Saffig, oder dessen Wittib und Vormündern in denen ersten Dreyßig und mehreren Jahren correspondiret worden zu seyn; welches so gar durch das ex adverso in Anteactis bey der Correspondentz sub [54.] producirte Schreiben der Frau Wittib von der Leyen zu Saffig an Herrn Lotharium Ferdinand von der Leyen zu Nickenich de 2dâ Maji 1656. sub *Num. 21.* bestättiget wird, indeme sie darinnen also meldet: „Ich „erinnere mich noch bester maßen, daß Mein Hochgeehrter „Herr Vetter neulich bey geschehenen Tractaten des Herrn „von Hattstein vor seine Person einige vermeyntlich führende Prætension so wohl an hiesigem Hauß Saffig, dann „auch zur Leyen, Mündlich und in Gegenwart Ihrer „Churfürstlichen Gnaden von Trier zu Coblentz vorgetragen, nach dessen damahlen gethaner Relation ich zwar an „meinem wenigen Orth aus schuldiger Sorgfältigkeit mit ein „und anderen Rechts-Gelährten verschiedentlich darüber

Novum Argumentum.

Num. 21.

 „con-

„ conferiren lassen, gleichwohl bis hiehin zu einem Rechts-„ schluß so purè nicht gelangen möge; hierüber so ersuche „ Meinen Hochgeehrten Herrn Vettern hiermit freundlich, „ derselbe belieben möge, dieselbe schrifftlich und in „ Rechten verfassen zu lassen, und sothane Verfas-„ sung mir zu communiciren ꝛc. „

Dann hat die Frau Wittib von der Leyen von denen Rickenichischen Prætensionen weiter nichts gewust, als was sie bey der mündlichen Unterredung in Gegenwart Ihro Churfürstlichen Gnaden von Trier davon gehöret, so ist dieses ein offenbares Kennzeichen, daß sie unter ihren Saffigischen Briefschafften darvon weiter nichts gefunden, weilen sie sonsten die schrifftliche Communication derselben nicht verlangt haben würde.

Es fallen dahero alle die ex adverso angerühmte, bey dem Hauß von der Leyen zur Leyen geschehene Briefliche Anmahnungen, wann auch solche contrà communem Doctorum sententiam (welche durchgehends Litis Contestationem, vel saltem Citationem, aut ad minimum Interpellationem per Notarium & Testes erfordern, ad interrumpendam Præscriptionem genug wären) respectu des Haußes von Saffig hinweg, und stehen der Præscription, welche ab Anno 1617. biß 56. schon längstens erfüllet ware, im mindesten nicht im Weeg.

Gesetzt aber, es hätte der Lotharius Ferdinand von der Leyen zu Rickenich seine Prætensiones so wohl an die Vormünder und Wittiben des Haußes Saffig, als jene des Haußes Gondorff gelangen lassen, so wäre es doch damit ad interrumpendam Præscriptionem wider das Hauß Saffig nicht hinlänglich, die Gondorffische Correspondentz produciret zu haben, sondern eine ohnumgängliche Rechts-Erfordernus, daß auch die gantze Correspondentz, und in specie diejenige, welche mit Gerhard von Metternich dem Saffigischen Vormund geführet worden, produciret werden, um daraus zu erkennen, was dieser denen Rickenichischen Ansprüchen entgegen gesetzet habe;

Zumahlen derselbe, wie die Frau von Bongard in obigem ihrem Schreiben in Terminis angeführet: „ Halte „ aber darfür, da hernächst einige Conferentz angestellt,

„ und

„ und mein Bruder, der Herr Stadthalter zu Trier, als „ meines Bruders Hanns Georg seeligen (von der Leyen-„ Saffig) nachgelassener unterjährigen Vormünder sich „ dabey, wie billig, befinden würde, es solle von Seiner „ Liebden, oder vielmehr meiner Schwester, der Frau „ Stadthalterin, noch wohl guter Bericht eingeholet wer-„ den können rc. „ die beste Information darvon gehabt, und im Fall mit ihme gepflogener Correspondentz, darinnen vermuthlich die Richtigkeit derer Rickenichischen Forderungen angewiesen haben wird.

Derohalben auch der Verdacht auf dem Herrn Gegentheil liegt, daß er nicht ohne Ursach die Correspondentz mit gedachtem Saffigischen Vormund, wann man solche supponiren wollte, zuruck gelassen, und allein die Gondorffische beygebracht hat. *Novum Argumentum.*

Worbey derselbe jedoch, weilen er solchen Verdacht wohl vorgesehen, sich nicht entblödet, der Gondorffischen Correspondentz den Nahmen der Saffigischen Vormündern wider die liebe Wahrheit vorzusetzen, wie solches aus beeden Rubriquen sub Act. [54.] „ Schreiben Herrn Lotharii „ Ferdinand von der Leyen-Rickenich, an die Saffigische „ **Vormündere, Herrn** *Lotharium* **Freyherrn von Met-„ ternich, und Freyherrn Bertram Beissel von Gym-„ nich,** de dato Rickenich den 21ten Martii 1641. item Mis-„ siva an den Freyherrn von Metternich, Ley- und Saffi-„ gischen Vormündern von Herrn Obrist-Lieutenant von „ der Leyen-Rickenich, de dato Rickenich den 11ten Janua-„ rii 1645. ersichtlich ist; „ indeme notoriè der Lotharius von Metternich, und Beissel von Gymnich, vermög oballegirten ihrer eigenen Schreiben sub Num. 16. & Num. 20. ex Act. [61.] nicht die Saffigische Vormündere gewesen, und also diese beede nicht ohne Gefährde als Saffigische Vormündere, um keiner andern Ursachen willen tituliret worden seyn, als allein die anmaßliche Interpellationes des Haußes Gondorff auch gegen das Hauß Saffig, als wann dessen Vormündere an der producirten Correspondentz Theil gehabt, geltend zu machen; Dahero man auch mit gröstem Fug darauf bestehet, daß wofern gegen alles Vermuthen diese Correspondentz in judicando einige Reflexion verdie-

nen sollte, der Herr Gegentheil selbige integraliter und in Originali erst vorzulegen, möge angehalten werden.

Da nun diese neue Argumenta antè Sententiam niemahlen vorgekommen, noch wegen deren allzugroßen Weitläufftigkeiten möglich gewesen, jeden Umstand so genau zu betrachten;

So läst man es kühnlich auf den Höchst-Richterlichen Ausspruch ankommen, ob nicht die pro factâ Solutione horum Legatorum dahier angewiesene handgreifliche Rechtliche Vermuthungen weit stärcker, als die Gegentheilige pro hujus Debiti existentiâ, und ob selbiges allenfalls nach Verlauf fast 100. Jahren, donec desuper Actio instituta fuerit, per Præscriptionem nicht erloschen seye.

Wann nun aber auch dieses alles nicht wäre, und weder die Exceptio Solutionis conjecturatæ noch Præscriptionis Platz hätte;

Exceptio plurium Consortum, & Actionis inter eosdem ipso jure divisæ noviter opposita.

So könnte doch dem Herrn Gegentheil, als Erben des Lotharii Ferdinand von der Leyen zu Nickenich mehr nicht, als die Halbschied dieser Legaten gebühren, Juris enim notorii est, quòd omnes Actiones & Nomina inter Hæredes ipso jure dividantur;

Consequenter da der Lotharius Ferdinand von Nickenich, noch einen Bruder Johann Conrad gehabt, welcher gleich ihme Erb ihrer Frau Mutter Catharinæ von Schilling gewesen;

So ist einem wie dem andern mehr nicht, als Medietas horum Legatorum zugefallen, und hat ein jeder mit seinem Theil zu schalten Macht gehabt, wie er gewollt.

Wird nun supponiret, daß des Lotharii Ferdinandi Halbschied an diesen Legaten contra conjecturata Solutionis Probationes nicht für abgetragen zu achten, und daß er antè impletam Præscriptionem die Legata gefordert, dergleichen Extrajudicial-Interpellationes auch ad impediendam Præscriptionem tauglich wären;

So könnte doch von dessen Erben anjetzo nicht mehr, als diese des Lotharii Ferdinandi Halbschied begehret werden;

Dann

Dann was die andere Portion des Johann Conrads betrifft, selbige ist entweder pro solutâ vel legitimè præscriptâ anzusehen, weilen er in seinen Lebzeiten bis an seinen 1655. erfolgten Tod deßhalber niemalen einige Forderung gemacht, und also durch sein 38. Jähriges Stillschweigen à tempore Transactionis de 1617. usque 1655. gerechnet, falls die Schuld nicht bezahlt gewesen, selbige doch sicher verjähren lassen, mithin deshalber auf seinen Brudern Lotharium Ferdinand als Erben, die vor seinem Tod per Præscriptionem schon exspirirte Action nicht mehr transferiren können.

Allen diesen vorangehenden rechtlichen Behülffen tritt ferners, wann auch daran noch ein Zweiffel übrig seyn könnte, oder die Existentia hujus Debiti annoch supponiret würde, die Exceptio Compensationis hinzu, welche ex Actis folgender gestallten probiret wird. *Exceptio Compensationis etiam noviter opposita.*

Der Frauen Catharinæ von Schilling, des Georgen von der Leyen Wittib, ist in Pactis Dotalibus sub [58.] von ihrem Eheherrn das Hauß zu Andernach samt Zugehör, pro Vidualitio ad dies vitæ eingeraumet worden.

Da nun vigore Extractûs Divisionis inter Liberos sub *Num.* 22. verordnet ist, daß die Güther, so in solcher Erbtheilung nicht begriffen, unter denen dreyen Gebrüdern Hanns Georg, Hanns Caspar, und Lothario Ferdinand æqualiter vertheilet werden sollten, dieses nemliche, der Catharinæ von Schilling pro Vidualitio eingeraumte Hauß auch in gedachter Theilung sub [34.] nicht begriffen gewesen; *Num.* 22.

So hätte dasselbe cum Appertinentiis nach ihrem Tod auf jetztgemeldte drey Brüdere in gleiche Theile wieder zurück fallen müssen.

Indeme aber an statt dessen der Lotharius Ferdinand von der Leyen-Nickenich nach Absterben seiner Frau Mutter Catharinæ von Schilling, und hernach dessen Erben, solches Hauß cum Appertinentiis für sich allein, mit Ausschließung seiner Brüder erster Ehe, nemlich Hanns Georgen von der Leyen zu Saffig, und Hanns Casparn von der Leyen zu Gondorff, privativè behalten; und bis ad Annum 1714. den alleinigen Genuß davon gehabt, wie man ex ad-

K verso

Num. 23. verso in Triplicis sub *Num.* 23. selbst eingestanden, und darwider nichts anderst einzuwenden gehabt, als daß respectu des Herrn Grafen von der Leyen, quà Agnati alterius Lineæ, es mera Quæstio de Jure Tertii, und zu desselben Repellirung genug seye, daß die Herren von Saffig und Gondorff, welchen allein Jus contradicendi gebühret, scientes & præsentes solches niemalen widersprochen, sondern Zweifels ohne nicht ohne Ursach so lang still geschwiegen hätten.

So ist durch eine gantz natürliche Folge der Lotharius Ferdinand von der Leyen-Rickenich, samt seinen Erben, wegen dieses post mortem Viduæ Catharinæ Matris suæ continuirten Genußes deren Häußern von der Leyen-Saffig und Gondorff Debitor worden, und die Fructus darvon denenselben zu verrechnen, und zu vergüten schuldig.

Wann nun im Gegentheil auch contra suprà deductas fortissimas Præsumptiones imò Probationes supponiret wird, daß die Legata nach Absterben Frauen Catharinæ von Schilling noch unbezahlt ausgestanden, und ihren Söhnen Lothario Ferdinand von der Leyen zu Rickenich, und Johann Conrad die Interesse davon gebühret hätten, mithin diese beede Brüder occasione hujus Creditores deren beeden Häusern von der Leyen-Saffig und Gondorff annoch gewesen wären.

So gehet denen Requisitis ad Compensationem fundandam das mindeste nicht ab, sondern denen von Herrn Gegnern, als Erben des Haußes von der Leyen-Rickenich, nach so lang-Jährigem Verlauff erst gerichtlich nachgeforderten Legatis cum Interesse wird ex parte des Herrn Grafen von der Leyen, in qualitate Hæredis allodialis ultimo defuncti Domini in Saffig per Sententiam de 10. Februarii 1747. declarati, der Genuß des Haußes zu Andernach à tempore mortis Viduæ Catharinæ von Schilling, mit größtem Fug compensando entgegen gesetzt, und seynd die Debita utrimque ipso jure annuè pro ratâ diminuiret worden;

Besonders da diesseitige prætensio Fructuum finito Vidualitio de Jure & ex Paternâ Dispositione eben so liquid ist, als die Legata ex Paterno Testamento supponiret werden, cùm autem hæc Exceptio Compensationis in Judicio

sit

sit alleganda, ut Judex ejusdem possit rationem habere, & eatenus dicatur esse facti.

VOET. *ad ff. Lib. 16. tit. 2. num. 2.*

Diese Allegatio aber darum in Anteactis nicht geschehen, weilen man die quæstionirte Legata nicht pro veris Debitis adhuc existentibus, sed solutis, vel præscriptis, gehalten, sondern dieselbe erst per Sententiam darfür erklähret worden, bekandten Rechtens hingegen ist, quòd etiam post Sententiam ad impediendam Executionem ejus adhuc possit opponi Exceptio.

Idem VOET. *citat. loc.*

Also ist der Herr Graf von der Leyen der Rechtlichen Hoffnung, es werde hierauf, utpote verè novum & relevantissimum behörige Attention gemacht, derselbe contrà hoc Sententiæ Caput in integrum restituiret, und dafern ihme wider bessere Zuversicht ex causis Solutionis vel Præscriptionis suprà deductis die plenaria Absolutio à Legatis cum Interesse nicht angedeyen sollte, wenigstens die Exceptio Compensationis statt finden, und der Herr Gegentheil zu dem Ende ad Liquidationem & Restitutionem Fructuum ex Bonis Vidualitii post ejus extinctionem perceptorum & percipiendorum fordersamst angewiesen werden.

Darwider irren die gegentheilige Einwürffe im mindesten nicht, daß nemlichen

1mò. Die Herren von Saffig und Gondorff post obitum ihrer Frau Stieff-Mutter Catharinæ von Schilling, wegen des Ruckfalls des Wittum-Sitzes, als eines Vätterlichen Guths, zur gemeinen Brüderlichen Theilung niemahlen einigen Anspruch gemacht, mithin solches aus andern Ursachen denen Söhnen zweyter Ehe, Lothario Ferdinand, und Johann Conrad von der Leyen-Rickenich, habe überlassen seyn können.

2dò. Daß dem Herrn Grafen von der Leyen, quà Agnato alterius Lineæ die Exceptio de Jure Tertii, oder

3tiò. Die Præscriptio im Weeg stehe.

Dann ad 1mum ist diesseitiges Fundamentum intentionis ad Participationem horum Fructuum am hellen Tag, indem extincto Vidualitio die darzu assignirte Güther wieder

auf die gesamte Hæredes Georgii zurück fallen musten, oder es zeige Pars adversa alium Titulum an, wordurch die Brüder von Rickenich allein cum Exclusione Cohæredum darzu berechtiget waren.

Worzu die Allegatio generalis: **Es werden wohl Ursachen darzu vorhanden gewesen seyn:** nicht hinlänglich, sondern cessante specialis Causæ Designatione vielmehr zu vermuthen ist, daß die Herren von Rickenich offtmentionirte Stücke entweder sine Causâ besessen haben, oder wann man mit dem Hern Gegentheil ex supposito nondum præstitæ Solutionis Legatorum reden will, ihnen die Wittums-Güther deswegen gelassen worden, um sich ex Fructibus bezahlt zu machen.

Welches sich um so wahrscheinlicher behaupten lässet, als es in der Vernunfft gegründet, daß wohl eben dieses die Ursach gewesen seyn mag, warum die Herren von der Leyen-Saffig und Gondorff, des Georgii Söhne, ihren Halb-Brüdern Lothario Ferdinando, und Johann Conrad, oder ihren Herren Vormündern, (welche nach dem Tod ihrer Frau Mutter deren Minorennen Güther noch verschiedene Jahre administriret) die Benutzung des erloschenen Wittums, vel tacitè vel ex Pacto bewilliget, und deßhalber, so lang sie gelebet, darzu still geschwiegen haben.

Zumahlen ex adverso nicht erweißlich, daß die Herren Vormündere deren Minderjährigen Herren von der Leyen-Rickenich bey ihren Lebzeiten jemahlen quæstionirte Legata von denen Herren von der Leyen-Saffig, oder Gondorff, verlangt, folglich zu vermuthen stehet, daß ihre Curandi diesertthalben entweder paratâ Pecuniâ befriediget worden, oder in dem Genuß des geendigten Wittums, animo compensandi geblieben seyen, weilen sie Curatores sonst contrà Juris præsumptionem entweder in officio gefehlet, oder contrà bonam fidem sich sothaner Güther angemaßt zu haben, beschuldiget werden müsten.

Da nun diese des Herrn Grafen von der Leyen Explication Causam probabilem enthaltet, ex adverso autem nulla alia specialis causa continuatæ Possessionis des Wittums allegiret werden mag, so verdienet dieselbe billig den Vorzug.

Dem seye jedoch, wie es wolle, sufficit ad fundandam Compensationem, daß die Herren von der Leyen zu Nickenich nach Absterben ihrer Frau Mutter Catharinæ von Schilling in ihrem supposito respectu Legatorum Creditores & sic eodem tempore respectu Fructuum ex Bonis finiti Vidualitii cessante Titulo saltem apparente Debitores gewesen seynd.

Welches mithin ad 2dum dem Herrn Grafen von der Leyen nicht weniger, als denen Leiblichen Descendenten des Hanns Georgen von der Leyen zu Saffig, wann deren noch vorhanden wären, dermahlen zu gutem kommt;

Dann obschon derselbe in Actis antè Sententiam de 10mâ Februarii de 1747. in keinem Stück in aliâ qualitate, quàm proximi Agnati & Successoris Fideicommissarii agiret, derohalben auch in vorallegirten Triplicis ihme ex adverso dieser Fructuum halber vorgeruckt worden: „Es seye re-„spectu des Herrn Grafen von der Leyen, quà Agnati alte-„rius Lineæ mera quæstio de Jure Tertii, quæ notoriè non „habet locum, allermaßen ad repellendum Dominum Co-„mitem genug seye, quòd Agnati Lineæ tam de Domo „Saffig, quàm Gondorff oriundi eorumque Descendentes, „ut qui soli cæteris paribus Jus contradicendi habere potu-„issent, nullatenus contradixerint, sed scientes & præsen-„tes (procul dubio non absque ratione) à die obitûs Ca-„tharinæ de Schilling hucusque tacuerint.

So fället jedoch nunmehro diese widrige Einred post dictam Sententiam de 10mâ Februarii 1747. hinweg, weilen derselbe darinnen contrà hæc ipsa Partis adversæ Principia nicht nur pro Successore Fideicommissario, sondern auch pro Hærede Allodiali des Haußes Saffig declariret, und in hâc novâ qualitate ad solvendum Legata quæstionis verdammet worden.

Woraus dann die untrügliche Folge entspringet, daß wann wider den Herrn Grafen von der Leyen, als Saffigischen Allodial-Erben, die Actiones Platz haben, und derselbe die Erbschaffts-Lasten zu tragen schuldig ist, also ihme auch diejenige Schutz-Reden und Rechtliche Wohlthaten, welche denen Herren von Saffig zuständig gewesen, worunter die Exceptio Compensationis mit-gehörig, in quali-

tate eorundem Hæredis allodialis justâ reciprocitate gebühren müssen, cum æquum sit eum sentire Commoda, qui Onera ferre debet.

Demnach ist ad 3tium die Præscriptio respectu horum Fructuum eben so wenig zu attendiren, cum cœperit utrimque deberi, antequam lapsum esset spatium temporis, quo Præscriptio impletur, etiamsi Compensatio demum post temporis illius decursum objiciatur, cum NB. tantum allegetur, jàm tùm eo tempore, quo Debitum utrimque consistebat ab ipso jure Contributionem ac Confusionem ad quantitatem concurrentem contigisse.

VOET. *citat. loc. num. 14.*

NIG. CYRIAC. *Lib. 2. Controvers. Forens. 307. num. 3.*

Ubi ad nostrum casum aptissimè dicit, & cum aliis Authoribus confirmat, quòd si habeo te in Debitorem, & postea efficiaris meus Creditor, nec petam, quòd mihi debes, non admittitur Præscriptio contrà me, quia, utì ait, vigore Compensationis impeditur Præscriptio, & tollitur ejus Exceptio.

IDEM *citat. loc. num. 2.*

Und thut dahero nichts zur Sach, daß die Herren von der Leyen zu Saffig und Gondorff ihrem Halb-Bruder Lothario Ferdinand von der Leyen-Rickenich den Genuß seiner Frauen Mutter Wittums ruhig belassen, und selbigen niemahlen widersprochen haben.

Dann, wann wahr ist, utì ex adverso supponitur, daß die quæstionirte Legata noch nicht abgetragen seynd, so hat solches gar leicht intuitu Legatorum eo tempore prætensè nondùm solutorum geschehen seyn können;

Und haben nebst dem die Herren von der Leyen zu Saffig, und Gondorff keine Ursach gehabt, ihr auf sothane Fructus gehabtes Recht, oder die ihnen deßhalber competirende Exceptionem Compensationis zu obmoviren, weilen denenselben, so lang sie gelebet, deren Legaten halber, weder von ihrem Halb-Bruder Lothario Ferdinand von der Leyen zu Rickenich, noch von dessen Curatoribus, einige Quæstion moviret worden.

Als aber nach ihrem deren Herren von der Leyen zu Saffig, und Gondorff, des Georgii Söhnen und deren

Lega-

Legaten Primordial-Schuldnern, wie auch des Lotharii Ferdinandi von der Leyen-Nickenichs Vormündern Tod, inmaßen selbige tenore Transacti de 1642. damahlen schon insgesamt verstorben, und nach oballegirtem Schreiben der Wittiben von dem Bongard sub Num. 18. niemand mehr übrig war, der genugsame Nachrichten von denen Familien-Sachen besessen, die Nickenichische Prætensionen erst in Minorennitate deren Jungen Herren von Saffig und Gondorff, ihren darvon gantz unerfahrnen neuen Curatoribus communiciret worden.

Da ware es nicht zu verwundern, vielweniger mogte es denen Curandis nachtheilig seyn, daß deren, denen Häusern Saffig und Gondorff, ab denen Wittums-Güthern pro ratâ gebührenden Fructuum keine Anregung geschehen, oder es sonsten an behöriger Defension gemangelt habe, zumahlen auch die Sache zur Gerichtlichen Klag und Handlung noch nicht erwachsen, mithin die Noth noch nicht so groß ware, um darauf allen erforderlichen Bedacht zu nehmen;

Folglich bleibt es nach wie vor de Jure richtig, daß die ex parte des Haußes von der Leyen-Nickenich à tempore obitûs Catharinæ von Schilling usque ad Annum 1714. aus dem privativè zuruckgehaltenen Wittums-Sitz sine ullâ Causâ vel Titulo genossene oder genießen könnende Fructus in Compensationem Legatorum quæstionis (nisi ex Conjecturis fortissimis eorundem Solutio vel Præscriptio constaret) samt darvon verloffenem Interesse, wäre es auch über 1000. Jahr, validè & debitè gebracht werden können.

Der Herr Gegentheil findet die Exceptionem Compensationis an sich selbsten so gründlich beschaffen, daß er selbige im mindesten zu bestreiten sich nicht getrauet, sondern begnüget sich, wiewohlen wider die Acten-mäßige Wahrheit, vorzuschützen, selbige seye schon in Anteactis proponiret, und per Sententiam verworffen worden.

Als man ihme aber in diesseitiger gründlichen Befestigung darüber den Trutz gebotten, und sich denen Armen ad Solutionem Dupli offeriret, wann er durch einen einzigen Passum aus seinen in Recessu Exceptionali bemerckten Quadrangulis solch-sein falsches Angeben würde dar-

 thun,

thun, oder was noch mehr ist, nur anweisen können, daß bey der gantzen Abhandlung dieser Legaten-Prætension, der Catharinæ von Schilling Wittums in Anteactis nur mit einem Jota gedacht worden;

So ist derselbe darauf gantz erstummet, und hat deßhalber kein Wort mehr verlohren.

Wahr ist, daß der Herr Graf von der Leyen in qualitate Successoris Fideicommissarii Jure Actionis diese vom Hauß Rickenich einseitig gezogene Fructus reconveniendo separatim eingeklagt habe, wie solches so wohl aus oballegirtem Extractu Triplicarum als diesseitiger Reconvention

Num. 24. sub *Num.* 24. gezeiget ist;

Es ist hingegen nirgends von der Compensation die geringste Meldung geschehen, und hat auch darum nicht geschehen können, weilen man ex hâc Parte Existentiam prætensi ex Capite Legatorum Debiti propter lapsum tot Annorum constanter negiret, mithin die Termini ad compensandum habiles nicht vorhanden gewesen;

Nachdeme aber nunmehro per alte fatam Sententiam de 10mâ Februarii 1747. die Debita ex Legato für richtig erkannt seynd, und derenselben Zahlung dem Herrn Grafen von der Leyen quà Hæredi Allodiali des Haußes Saffig auferlegt worden;

So ist hierdurch die Sach erst in den Stand gesetzt, daß sich der Herr Graf von der Leyen des Beneficii Compensationis bedienen kan, wessen Gebrauch ihme quà Reo auch in omnem eventum um so gewisser zum rechtlichen Vorschub gereichen wird, cum rei perpetuâ Exceptionis opponendæ facultate gaudeant, licet Actio ex eâdem Causâ descendens temporalis sit.

VOET. *ad ff. Lib.* 44. *Tit.* 1. *num.* 3.

Man sagt in omnem eventum, weilen sich der Herr Graf von der Leyen vielmehr mit der Rechtlichen Hoffnung schmeichelt, ohne diese Subsidial-Exception nöthig zu haben, von der Haupt-Forderung dieser Legaten cum Interesse plenariè absolviret zu werden;

Nachdeme Imò. so viele Præsumptiones Solutionis fortissimæ ex diuturnitate temporis, expectatâ Debitorum,

eorum-

eorumque omnium morte, qui de hâc re notitiam habuerunt, Debitorum opulentiâ, Creditoris verò indigentiâ & Compensationis omissione resultantes, vel 2dò. rei 1642. transactæ, für ihn militiren;

Die Exceptio Præscriptionis auch 3tiò. demselben dagegen zu da stärckerer Schutzwehr dienen wird, indeme die adversantische Herren Authores gantz allein so lange Zeit in morâ petendi & agendi gewesen, die Herren von der Leyen-Saffig und Gondorff aber hierinnen von aller Schuld enthoben seynd;

Inmaßen weder der Herr Lotharius Ferdinand von der Leyen zu Nickenich, nach erlangter Groß-Jährigkeit, noch vorhin dessen Curatores vorgedachte seine zwey Brüdere von Saffig und Gondorff, so lang selbige gelebet, jemahlen um die quæstionirte Legata angemahnet, vielweniger nachgehends von denen Nickenichischen Erben, so lang die Branchen von Saffig und Gondorff subsistiret, darüber Klag erhoben, noch Lis contestiret worden ist, mithin ex hâc commissâ propriâ negligentiâ dem jetzigen Nickenichischen Allodial-Erben Freyherrn von Bürresheim so wenig ein Vortheil zuwachsen kan;

Als es höchst-unbillich scheinet, den Herrn Grafen von der Leyen, (welcher gleich denen Descendenten deren Primordial-Debitorum gewißlich Scientiam hujus Debiti niemahlen gehabt, und sich also in optimâ fide jederzeit befunden) quà prætensum Hæredem Allodialem des Haußes Saffig, unterm Vorwand einiger nicht einmahl an die Vormündere des Haußes Saffig, sondern allein an die von Gondorff erlassener schrifftlicher Erinnerungen, und illegaler Interpellationen zum Abtrag sothaner Legaten, und was noch das mehreste ist, samt 97. Jährigen, ante institutam hanc Actionem, verflossenen Interesse anzustrengen;

Zumahlen alle übrige in diesen anmaßlichen Interpellationibus zusammen geraffte Anforderungs-Puncten ihren Authorem Lotharium Ferdinand von der Leyen-Nickenich genugsam überzeugen, daß er es mit denen Kindern seiner vorhin verstorbenen Herren Brüdern, Hanns Georg von

der Leyen zu Saffig, und Hanns Caspar von der Leyen zu Gondorff nicht allzuwohl gemeynet, vielweniger bonâ fide gegen sie und ihre Vormündere zu Werck gegangen seye;

Weilen (ohnerachtet solche insgesamt so ungerecht gewesen, daß sie per Sententiam de 10mâ Februarii 1747. verworffen worden) derselbe es gleichwohlen post mortem Fratrum suorum nicht nur gewagt, von denen unwissenden Vormünderen derenthalben auf die hefftigste Arth etwas heraus zu pressen, sondern auch bey Ihro Churfürstlichen Gnaden von Trier, Carl Caspar, Höchstseeligen Andenckens, als ob ihm von seinen Brüdern das gröste Unrecht widerfahren wäre, wo ihm doch secundùm mox citatam Sententiam gar nichts gebühret, die bitterste Klagen geführet hat;

Folglich hieraus die stärckste Præsumption wider ihn militiret, daß, wo er sich nicht gescheuet, in andern Stücken Unrecht für Recht zu behaupten, also auch seinen sehr interessirten Privat-Zuschrifften, oder so genannten Interpellationibus ratione prætensi ex Capite Legatorum debiti kein Glauben, vielweniger die Krafft beygemessen werden könne, die Zahlung sothaner Legaten nebst 137. Jährigen Interesse zu evinciren;

Sondern der Herr Graf von der Leyen verläst sich vielmehr gäntzlich darauf, daß, nachdeme die Herren von der Leyen-Rickenichischer Branche bis zu ihrer Erlöschung, nemlich ab Anno 1617. bis 1714. sich nicht getrauet, diese vermeyntliche Schuld in Gerichtlichen Anspruch zu bringen, also auch der gegentheilige Versuch, nach so langwieriger Verjährung vergeblich seyn, und der Herr Graf von der Leyen darvon endlich sowohl, als mit denen übrigen Posten bereits geschehen, gerechtest werde absolviret werden.

Der 2te Punct
Betrifft die Fructus von Anno 1703. bis ad Annum 1714. aus denen Ley-Saffigischen Fideicommiss-Güthern.

Zu da besserer Erläuterung dieses Objecti ist zum Voraus kürtzlich zu bemercken, daß, als Carl Caspar der Letztere von der Leyen-Saffig sich 1703. auf dem Todsbett befunden, derselbe ein feyerliches Testament aufgerichtet, und darinnen seinen Agnaten Adendorffischer Lineæ den Herrn Grafen von der Leyen zum Erben eingesetzt, seiner Gemahlin aber, vermög Extractûs sub *Num.* 25. den Leibzüchtigen Genuß seiner Güther legiret habe.

Num. 25. *Novum Productum*, wodurch die gantze Geschicht, worüber 1747. geurtheilt worden, abgeändert ist.

Nachdeme nun diese letzte Willens-Verordnung in Gegenwart sämtlicher Interessenten, und in specie des Herrn Dhom-Probsten von der Leyen-Nickenich, Mandatarii Jacobi von Ehrencron eröffnet, und ihm darvon eine Abschrifft zugestellet worden;

So entstunden gleich Anfangs zwischen dem Herrn Grafen von der Leyen zu Adendorff, und dem Herrn Dhom-Probsten von der Leyen-Nickenich einige Extrajudicial-Disputen, welcher von beyden zu der Saffigischen Erbschafft, als Successor Fideicommissarius qualificiret seye?

Der Herr Dhom-Probst gründete sich in Pactis Familiæ de 1661., als wäre darinnen die Erbfolge zu seinem, als des nächsten Agnaten der Saffigischen Linien Vortheil reguliret.

Der Herr Graf von der Leyen hingegen hatte das Testament des letzteren Herrn von Saffig vor sich, worinnen er pro Hærede & Successore Fideicommissario instituiret worden, und prætendirte zugleich, daß diese letztere Willens-Disposition denen Pactis Familiæ nicht widerstrebe, vielweniger hieraus dem Herrn Dhom-Probsten ein Jus quæsitum zu der Saffigischen Succession gebühre.

Keiner von beyden aber, nemlich weder der Herr Graf von der Leyen zu Adendorff, noch der Herr Dhom-

Probst von der Leyen-Nickenich, hat die Frau Wittib wegen des ihr legirten Ususfructûs deren Ley-Saffigischen Güthern angefochten, sondern sie bliebe in derenselben ruhiger Abnutzung gantz ungestöret.

Ja was noch mehr ist, der Herr Dhom-Probst hat sogar die Haupt-Sach wider den Herrn Grafen von der Leyen in puncto Successionis selbsten nicht lang verfolget, sondern solche ab Anno 1705. usque ad Annum obitûs 1714. ohne fernere Betreibung liegen lassen;

Vermuthlich aus keiner andern Ursach, als weilen er wohl gewust, daß wann schon das Testamentum des letzteren Herrn von Saffig circa Hæredis Institutionem ungültig, und dessen Succession ihm secundùm Pacta Familiæ de 1661. quà proximo Agnato istius Lineæ würde zuerkannt werden, derselbe gleichwohlen die Fructus aus denen Ley-Saffigischen Güthern, so lang die Leibzüchtige Wittib gelebet, nicht würde zu genießen gehabt haben.

Nun hat zwar nach dessen tödlichen Hintritt sein Testamentarischer Allodial-Erb, der Freyherr von Breidbach zu Bürresheim, den Saffigischen Successions-Punct dahier wiederum in Rechts-Streit gezogen;

Allein ob schon die Frau Wittib von der Leyen-Saffig damahlen noch am Leben gewesen, und die Saffigischer Güther Leibzüchtiger Weiß innengehabt, so hat doch der Herr Gegentheil wider selbige niemahlen agiret, sondern die Klage, vigore Extractus unterthänigster Bitte pro Mandato &c. sub *Num. 26.* nur wider den Herrn Grafen von der Leyen fort- und sein Fundament darauf gesetzet, daß vermög Pactorum Familiæ de 1661. dem Herrn Dhom-Probsten die Erbfolge in Bona Fideicommissaria zugestanden, und ihme solche per Testamentum ultimi defuncti Domini in Saffig nicht habe benommen werden können.

Num. 26.

Worinnen derselbe auch in so weit triumphiret, daß der Herr Dhom-Probst, quà proximus Agnatus istius Lineæ pro Hærede Fideicommissario des 1703. verstorbenen Herrn von Saffig erkannt, und derohalben per Consequentiam ihme dem Freyherrn von Bürresheim, quà Hæredi Allodiali des Herrn Dhom-Probsten, die Früchten deren Ley-Saffigischen Fideicommiss-Güthern zugesprochen worden.

Nun

Nun lässet man zwar das Antecedens gelten, daß der Herr Dhom-Probst Successor Fideicommissarius des Haußes Saffig seye;

Das Consequens aber: Ergò gehören dem Freyherrn von Bürresheim die Früchten aus denen Saffigischen Güthern, leydet diesen mercklichen Unterschied:

Daß solches wohl seine Richtigkeit haben könnte, wann der Herr Graf von der Leyen sothane Güther Titulo Hæredis Testamentarii in Besitz und Genuß gehabt hätte;

In dem andern Fall aber, wo er daraus bey Lebzeiten des Herrn Dhom-Probsten niemahlen einige Fructus genossen, sondern die Frau Wittib ex Capite Legati darvon Usufructuaria gewesen, mag ihm, ohnerachtet der Herr Dhom-Probst Successor Fideicommissarius des Haußes Saffig ist, derenselben Restitution nicht auferleget worden, diversa enim & realiter distincta sunt aliquem esse Hæredem, & habere Jus ad repetendum Fructus à Legatario perceptos. *Nova Facti Circumstantia.*

Beydes hat keinen so nohwendigen Zusammenhang, daß eines nicht von dem andern separiret seyn könne, und die Objecta seynd eben so unterschiedlich, als die darzu dienende Actiones.

Dahero obschon der Punctus Hæredis in favorem des Herrn Dhom-Probsten decidiret ist, und ihm daraus das Recht ad percipiendum Fructus ex Bonis Hæreditariis zugewachsen wäre, wann er die Frau Wittib überlebet, und der Ususfructus vor seinem Tod erloschen gewesen;

So ist er hingegen bey vorliegenden gantz anderen Umständen, da der Herr Dhom-Probst vor der Frau Wittib gestorben, mithin der Ususfructus nach seinem Tod noch einige Jahre gedauret, keine richtige Folge, daß ihm, oder seinem Allodial-Erben, dem Freyherrn von Bürresheim, auch die Fructus gebühren, welche die Frau Wittib, quà Usufructuaria, titulo Legati optimâ fide percipiret, und consumiret hat;

Sondern es beruhet zuvor auf Erörterung der andern Frage: Ob nemlichen Carl Caspar der letztere Herr von der Leyen zu Saffig nicht befugt gewesen, seiner Gemahlin Aus dem neuen Facto entspringet eine gantz neue Frag.

mahlin von denen Fideicommiss - Güthern den Usumfructum zu verschaffen.

Worüber, da niemahlen in Anteactis gehandelt, vielweniger das Testamentum oder dessen Extractus Legati constitutivus produciret, sondern supponiret worden, daß der Herr Graf von der Leyen die Saffigische Güther besessen, und quà Hæres Testamentarius dem Herrn Dhom-Probsten die Fructus davon vorenthalten habe;

So ware auf diesem supposito secundùm Literam Sententiæ, „ daß der Herr Graf von der Leyen, zu Vergütung der von 1703. bis 1714. aus denen Ley-Saffigischen „ Fideicommiss - Güthern NB. genossener Früchten zu „ verdammen seye ꝛc. „ die Condemnatio des Herrn Grafen von der Leyen ad Restitutionem Fructuum cum Interesse gegründet.

Indeme nun aber dasselbe gantz irrig, und der Herr Graf von der Leyen bey Lebzeiten des Herrn Dhom-Probsten den Genuß deren Saffigischer Güthern, welchen doch die per Sententiam imponirte Restitutio Fructuum supponiret, niemahlen gehabt.

So hat er nicht weniger Ursach, contrà hoc Caput Sententiæ ebenmäßig pro Restitutione in integrum anzuruffen, als Hoffnung darvon propter novas hasce in Anteactis ignotas circumstantias wiederum absolviret zu werden, wann das Legatum Ususfructûs, quòd Dominus de Leyen in Saffig superstiti suæ Conjugi in Testamento Clausula Codicillari munito reliquit, von Rechtlichem Bestand zu seyn dargethan ist.

Zu dessen Beweiß hat man hauptsächlich zwey unverwerffliche Fundamenta vor sich:

Das Erste, weilen in Familiâ Leyanâ niemahlen verbotten gewesen, denen Wittiben den Usumfructum zu hinterlassen;

Und das Andere, weilen sogar das Contrarium in hâc Familiâ stetshin beobachtet worden.

Ad 1mum ist bekandt, daß das erste Fideicommissum in Pacto de 1607. aufgerichtet, und solches hernach in Testamento Georgii de eodem Anno sowohl, als in

seiner

seiner Töchtern Ehe-Pacten de 1611. & 1614. bestättiget, so fort per Pacta Familiæ de 1661. erneuert und erweitert seye.

Wie nun in keinem dieser Documenten verbotten ist, denen Leyischen Wittiben den Usumfructum zu hinterlassen;

So ist nicht abzusehen, warum cessante Prohibitione das Legatum Usus fructûs nicht von Rechtlichem Bestand seyn solle.

Wir versiren ja hier nicht circà Fideicommissum propriè tale, sed in materia Fideicommissi Pactitii, und seynd die Agnati Compaciscentes an keine andere Leges gebunden, als denen sie sich freywillig submittiret, noch ihrer Facultate naturali weiters beraubet, als ihnen selbsten gefällig gewesen, sich dessen zu begeben; Legem enim quilibet rebus suis dicere potest tàm contrahendo quàm testando.

KNIPSCHILD. *de Fideicommiss. Nobil. cap. 6. num. 25.*

Consequenter cùm Dominium restringitur transferentis voluntate, ea omnia, quæ ultrà præscriptos à Transferente Terminos se non extendunt, licita erunt illi, qui Dominium minus plenum habet.

Nun ist aber nirgends das mindeste anzutreffen, wodurch denen Leyischen Agnatis sichere Maaß wegen des Bewittums ihrer Gemahlinnen vorgeschrieben, vielweniger ihnen die Leibzucht von ihren Güthern, denenselben in Casum Improlitatis zu vermachen, verbotten worden.

Folglich seynd dieselbe in Facultate naturali so weit verblieben, daß sie ihren Wittiben nach Wohlgefallen den Usumfructum tàm post, quàm antè Pacta Familiæ de 1661. haben zueignen können.

Dieses ist auch in ratione naturali gegründet: dann da Conservatio & Splendor Familiæ finis Pactorum principalis ist, so müssen alle diejenige Mitteln (so inter Paciscentes nicht expresse verbotten) zugelassen seyn, welche zu Erlangung solchen Zwecks dienlich und beförderlich seyn können, Dominio enim minus pleno in favorem Familiæ introducto ea omnia licita censentur Domino, quæ cum Salute Familiæ non pugnant.

Nun wird niemand läugnen, daß je größere Freyheit die Agnati haben, denen Wittiben gute Versorgung zu verschaffen, und ihnen den Usumfructum omnium Bonorum zu hinterlassen, desto reichere und bessere Partheyen im Heyrathen dieselbe treffen können, welches Splendori Familiæ nicht entgegen, sondern vielmehr darzu nicht wenig beyträgt.

Consequenter muß ihnen dieses ad Splendorem Familiæ gereichende Mittel, nemlich denen Wittiben den Usumfructum Bonorum zu hinterlassen, (weilen es inter Paciscentes nicht verbotten) zugelassen seyn, welches in nostro Casu um so weniger einigem Widerspruch unterworffen seyn kan;

Als ad 2dum die beständige Observantz in Familiâ hinzutritt, quæ est optima Legum & Pactorum interpres, & ex quâ in dubio sumenda est decisio, nam ille intellectus Pactorum assumi, retinerique debet, quem rerum exitus, id est, Observantia atque Executio Partium demonstrat, quoniam ex his, quæ tempore subsecuto à Partibus fiunt, & observantur, quis eorum animus in principio extiterit, cognoscitur, quin imò observantia subsecuta naturam ipsam Actûs declarat, quâ ratione & Privilegia, Leges, Statutaque per usum & observantiam subsecutam, quotidiè declarationem admittunt.

CRAVET. *Tom. 1. Consil. 101. num. 3. & 4.* & *Tom. 5. Consil. 1000. num. 317.*

Quandò enim de interpretatione Legis quæritur, inprimis inspiciendum est, quo Jure Civitas retrò in ejusmodi casibus usu fuisset.

L. 37. ff. de Legibus.

Es zeiget sich aber nicht nur ex Pactis Dotalibus zwischen Hanns Georgen von der Leyen Herrn zu Saffig, und
Num. 27. Elisabethen von Orsbeck de 26tâ Augusti 1617. sub *Num. 27.*,
Novum Productum. sodann ferners ex Pactis Dotalibus zwischen Hanns Georgen von der Leyen Herrn zu Saffig, des vorigen Sohn, und Maria Anna, Freyfräulein von und zu Frentz Toch-
Num. 28. ter zu Kendenich, de Anno 1650. sub *Num. 28.*, daß diese
Novum Productum. beyde Herren ihren Wittiben in Casum Improlitatis den

Usum-

Usumfructum omnium Bonorum (uti Textus sonat) „ aller „ der zugebrachten Heyraths=anererbter, und an= „ erfallener, auch stehender Ehe gewonnener Gü= „ thern Leibzüchtiger Weiß zu gebrauchen ꝛc. „ constituiret haben;

Sondern des Herrn Gegentheils Herrn Groß=Vattern Lotharii Ferdinandi von der Leyen=Rickenich ex adverso in Anteactis sub [67.] producirte Ehe=Beredung mit Frauen Anna Maria Elisabetha von Metzenhausen, gebohrnen von der Horst, de 1651. sub *Num. 29.* giebt selbsten in Terminis: „ So solle der Letztlebende den Besitz und „ Leibzucht *NB.* aller dessen Verlassenschafft Zeit Le= „ bens haben, und genießen, nach Absterben aber „ jedes auf Seiten, da es herkommen, zuruck fal= „ len ꝛc. „ die stärckeste Prob an Handen, daß denen Leyischen Agnatis, non obstante Pacto Familiæ de 1607., unbenommen gewesen, über den Leibzüchtigen Genuß ihrer Güther, in favorem Conjugum, zu disponiren, und die Successores Fideicommissarios durante Viduarum vitâ davon auszuschließen. *Num. 29.* *Novum Argumentum.*

Hat nun das Pactum Fideicommissorium de 1607. solchem nicht im Weeg gestanden, so mag auch jüngeres de 1661. in contrarium nicht angezogen werden, weilen dieses dem ersten quoad hunc Passum nichts derogiret hat.

Im Gegentheil die per hos Actus in Familiâ Leyanâ post Fideicommissum de 1607. probirte Observantz ist annoch post Pacta de 1661. continuiret und bestärcket worden.

Dann als der Herr Lotharius Ferdinandus von Rickenich, post præfata Pacta de 17mâ Martii 1661. im December nemlichen Jahrs, sein Testament (woraus der hier sub *Num. 30.* beygehende Extractus denen Anteactis ex adverso sub [68.] beygelegt ist) verfertiget, und darinnen seine vorherige Pacta Dotalia nochmahlen confirmiret, in verbis: „ Weilen darinnen genugsam Vorwort geschehen, wie es „ in einem oder anderem Fall zu halten seye, als hat „ es darbey billich allerdings sein Bewenden, und wird „ demselben, und denen darinnen gesetzten Fällen, „ also nachgegangen werden müssen ꝛc. „ *Novum Argumentum.* *Num. 30.*

So hat er zugleich bey Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Trier, Carl Caspar von der Leyen zu Adendorff, um Approbation sothanen Testamenti, und deren darinnen bestättigten Pactorum Dotalium (wordurch seiner Frau Wittib auf den Abgang ihrer Kinder der Ususfructus zugelegt war) angestanden.

Hätte nun der Churfürst Carl Caspar darfür gehalten, daß es denen Agnatis vi Pactorum de 1661. nicht zustünde, ihre Gemahlinnen mit der Leibzucht zu versorgen, würde er gewiß pro futurâ notitiâ & normâ solches in seiner Resolution ohnangemerckt nicht gelassen haben.

Num. 31. An statt dessen aber sagen Ihro Churfürstliche Gnaden in Ihrem Decreto sub *Num. 31.*: „Wir haben diese „seine Freyherrn von der Leyen letzte Verordnung, nach „derenselben Verlesung, dergestallten wohl einge„richtet zu seyn befunden, daß Wir ihm darmit nicht „ausser Hand gehen mögen; Als thun Wir aus Chur„fürstlicher Macht dieselbe nicht allein gnädigst authorisi„ren 2c.„ und dieses geschahe in eodem Anno erectorum Pactorum Familiæ, wo die Gedächtnus darvon noch frisch ware.

Novum Argumentum fortissimum. Haben nun Ihro Churfürstliche Gnaden post Pacta Familiæ de 1661. des Lotharii Ferdinandi von Rickenich Testamentum, und die darinnen quoad relictum Viduæ in casum præmorientium Liberorum Usumfructum bestättigte Pacta Dotalia simpliciter für wohl eingerichtet befunden;

So ist solches ein infallibles Zeichen, daß denen Viduis den Usumfructum zu vermachen, in Pactis Familiæ unverwehrt seye;

Folglich hat dieses dem letzteren Herrn von Saffig eben so wohl zum Vortheil seiner Gemahlin, und indirectè zum Nachtheil der Rickenichischen Lineæ gegolten, als es dem Herrn von Rickenich zum Nachtheil der Saffigischen, wann seine Kinder vor seiner Gemahlin verstorben wären, von Ihro Churfürstlichen Gnaden von Trier, als Capite Familiæ, gut geheißen worden ist, æqualitas enim inter Paciscentes semper observanda, & iniquum foret diverso Jure uti velle.

Die

Die Churfürstliche Resolution enthielte eine simple generale Approbation, sie finden seine letzte *Dispo*sition wohl eingericht, und respectu des Herrn Lotharii Ferdinandi keine Dispensation, quæ antecedentem prohibitionem supponit, welche aber nec in primo nec in secundo Pacto Familiæ zu finden ist, consequenter minimè sunt mutanda, quæ interpretationem certam semper habuerunt.

L. 23. ff. de Legibus.

Dann wer wollte von denen Herren Paciscenten bey Errichtung des Pacti Familiæ de 1661. die Meynung geführet haben, die mutuam Facultatem super Usufructu, favore Viduarum disponendi aufzuheben? *Novum Argumentum.*

Gewißlich der Herr Lotharius Ferdinand von der Leyen-Nickenich nicht, weilen er nicht nur vorhin seiner Gemahlin denselben schon versprochen gehabt, sondern auch eodem Anno post Pacta solches in seinem Testament noch repetiret;

Und da sich dieser solcher Freyheit immediatè antè & post Pacta Familiæ annoch bedienet, wie will und kan mit gesunder Vernunfft geglaubet werden? daß die andere Agnati, als Hugo Ernst von der Leyen zu Adendorff, und Lotharius Waltbott von Bassenheim, als Vormund deren Minderjährigen von Saffig und Gondorff, die Intention gehabt haben sollen, sich der nemlichen Freyheit in iisdem Pactis tacitè zu begeben, und also hierdurch der Nickenichischen Linie allein einen Vortheil zu überlassen, welchen jene von dieser nicht zu hoffen gehabt hätten;

Man sagt tacitè, weilen in totis Pactis circa modum die Wittiben zu versorgen, das geringste nicht vorgeschrieben, sondern darüber denen Agnatis die freye Hand gelassen worden, der Herr Lotharius Ferdinandus von der Leyen-Nickenich auch selbsten durch seine eigene Dispositiones antè & post Pacta Familiæ de 1661. das untrügliche Zeugnuß gegeben hat, daß die Herren Paciscentes solches tacitè nicht im Sinn gehabt, weilen er selbsten kurtz hernach expressè dargegen gehandlet hat.

Wie nun ex Prædeductis erhellet, daß beyde vorangesetzte Fundamenta, nemlich daß in Familiâ Leyanâ niemahlen verbotten gewesen, denen Wittiben den Usumfru-

ctum zu überlassen, und daß vielmehr in hâc Familiâ das Contrarium (wovon in Anteactis das mindeste nicht vorkommen) beständig beobachtet worden, quæ observantia in omni materiâ magis quam alia concludit, quia talis præsumitur fuisse mens Disponentium, qualem subsecuta observantia declaravit.

Fontanel. *de Pact. Nuptial. clauſ. 6. gloſſ. 3. part. 2. num. 22. & ſeq.*

So folget die Decision der in hocce Restitutorio erst aufgeworffenen Frage von selbsten, daß das Legatum Ususfructus à Domino Barone de Leyen - Saffig superstiti suæ Conjugi in Testamento relictum von Rechtlichem Bestand seye.

Respondetur Contrariis & quidem Obmoto Primo.

Und mag darwider im mindesten nicht hindern, was in adversantischem Recessu vom 20ten Februarii 1750. eingewendet worden, ob hätte nemlich der Herr Carl Caspar von der Leyen zu Saffig, quà Usufructuarius, zum Nutzen seiner Gemahlin, über die nach seinem Tod erst eingegangene, dem Successori Fideicommissario prætensè erschienene Fructus so wenig, als über die Fideicommiss-Güther selbsten, disponiren können;

Dann wer ist in Jure so fremd, daß ihme der Unterschied inter simplicem Usufructuarium & Fiduciarium ex Pacto verborgen seyn könne.

Ein Usufructuarius hat nichts anderst, als eine Servitutem in re alienâ sivè Jus Personalissimum alienis rebus utendi, fruendi, salvâ rerum substantiâ, folglich hat derselbe darüber nicht die mindeste Gewalt, und dauret sein Jus utpotè Personalissimum nicht länger, als der Usufructuarius lebet, ohne solchen nach seinem Tod auf einen andern bringen zu können.

Diejenige Paciscenten aber, welche unter einander ein Pactum de succedendo, oder wie man zu sagen pflegt, ein Fideicommissum Conventionale aufrichten, haben über Güther, so darzu gewidmet werden, das plenum Dominium, consequenter rebus suis Leges, quas volunt dicere possint, cum id Privilegium iis à naturâ ipsâ concessum sit, ut habeant plenam potestatem faciendi ea, quæ cuique facere libet, nisi vi aut Jure prohibeantur.

Inſtitut. de Jure Perſ. ſ. 1.

Haben

Haben nun die Paciscentes sivè Authores Fideicommissi Conventionales über ihre Güther das Dominium plenum gehabt, so behalten sie auch alle dessen Attributa, und die vorherige Gewalt, in so weit sie sich deren per ipsa Pacta nicht begeben haben.

Nun ist es ein essentiale attributum Dominii pleni, die Leibzucht seiner Güther denen Wittiben überlassen zu können, und die Herren Paciscentes haben sich auch dessen in Pactis nirgends begeben;

Folgsam ist und bleibt ihnen und ihren Erben auch diese Gewalt gäntzlich unbenommen, und kan ab Usufructu ad Pactum Successorium sive Fideicommissum conventionale kein argumentum concludens gezogen werden; non enim est Argumentum inquit SENECA *de Benef. VII. 12.* ideò aliquid tuum non esse, quià vendere non potes, quià consumere, quià mutare in deterius, aut melius, tuum est etiam, quod sub certâ lege tuum est, sed Dominium minùs plenum manet tamèn Dominium, licet uno alterove Jure ad Dominium pertinente deminutum.

L. B. DE WOLFF *parte 2. de Jur. Natur.* *§. 137.*

Wollte man aber das Contrarium behaupten, so müste nothwendiger Weiß das Absurdum daraus entspringen, daß die paciscirende Leyische Agnati bey Aufrichtung ihrer Pactorum die Meynung gehabt, daß ihren Wittiben gar kein Wittum gebühren solle, weilen in ihren Pactis eben so wenig Erwehnung geschehen, daß denen Paciscenten und ihren Descendenten erlaubt seyn solle, ihren Wittiben einen Theil Renthen von ihren Güthern, als derenselben gäntzliche Leibzucht zu dem Wittumlichen Unterhalt anzuweisen, ubi enim eadem ratio, ibi eadem Legis dispositio;

Dahero wann die Leyische Agnati darum nicht befugt seyn sollten, ihre Wittiben mit dem Usufructu omnium Bonorum zu versorgen, weilen sie selbsten quà Usufructuarii nur über die eingesammlete, und nicht erst nach ihrem Tod eingehende Renthen und Gefälle disponiren können.

So ist es ein unwidersprechlicher Schluß, daß auch von sothanen Renthen und Gefällen denen Wittiben nicht

der mindeste Theil (weilen secundùm Principia Partis adversæ die Agnati, quà Usufructuarii post mortem kein grösseres Recht in parte, quam in toto hätten) zum Unterhalt dienen, noch angewiesen werden könne, sondern die Agnati succedentes wären so gleich post mortem Defunctorum von allen Einkünfften Meister, die Wittiben aber in die betrübte Umstände versetzet, daß sie daran den mindesten Unterhalt nicht prætendiren dörffen.

Gleichwie aber dieses, wie obgedacht, das gröste Absurdum wäre, mithin nicht zu vermuthen ist, daß die Leyische Herren Paciscenten, welche bey ihrer Stamms-Vereinigung nur die mehrere Aufnahm ihrer Familien in Absicht gehabt, sich hierdurch die Gelegenheit vortheilhaffte Heyrathen zu thun, benommen haben sollten.

Novum Argumentum. Also läßet sich hieraus (daß in denen Pactis Familiæ nirgends wegen Versorgung deren Wittiben einige Dispositión, oder Einschränckung, ja nicht einmahl die geringste Meldung zu finden) mit Vernunfft anderst nicht urtheilen, als daß sie respectu Viduarum sich alle Mittel und Weege vorbehalten haben, den Wittum nach ihrem Wohlgefallen einzurichten;

Dann wann sie damit einen andern Verstand gehabt hätten, so würden sie deßhalber eben so wohl Vorsehung gethan, und sich super modo constituendi Vidualitii nicht minder vereinbaret, als sie ratione der Aussteuerung deren Leyischen Töchtern, ihre besondere Disposition gemacht haben;

Weilen sie nun aber solches in diesem Fall gethan, und in jenem nicht, so ist daraus handgreiflich abzunehmen, daß sie weder sich, noch ihren Descendenten, in hoc casu die Hände haben binden, sondern dasjenige, was ihnen de Jure Communi & Statutario erlaubt gewesen, vorbehalten wollen.

Wann hierbey noch einiger Zweifel übrig seyn könnte, so müste doch selbiger durch die oben angezogene Exempeln, utpotè Actus Pactorum interpretativos & intentionis Paciscentium declarativos, ad quam in Pactis non minus quam Testamentis tanquàm ad normam & basin quandam respicien-

ciendum, atque indè omnis Pacti interpretatio unicè repetenda est, gäntzlich weichen;

HARPPRECHT. *Volum. nov. Consil. 1. num. 300. & seq.*

Und wäre die Constitutio Usus fructûs pro Dominâ Viduâ de Saffig von denen Rickenichischen Agnaten und dessen jetzigen Allodial-Erben um so weniger anzufechten, als dessen eigener Herr Groß-Vatter Lotharius Ferdinand von der Leyen zu Rickenich sich dieses Rechts bedienet, und seiner Gemahlin nicht nur in casum præmorientium Liberorum die Leibzucht seiner Güther zugesagt, sondern auch post eadem Pacta in seinem Testament solches nachmahlen bestättiget hat, quo quisque enim Jure utitur, ut & ipse eodem utatur, æquissimum est;

Darwider im mindesten nichts erhebet, was ex adverso in dem Schrifft-statt Mündlichen Contradictions-Recess deßhalber obmoviret wird: Als seye die Declaration des Churfürsten Carl Caspars von Trier (daß das Testamentum Lotharii Ferdinandi von der Leyen zu Rickenich wohl eingerichtet) darum geschehen, und also nicht zu achten, weilen damahlen Söhne vorhanden gewesen, mithin der Casus nicht existiret habe, daß seine hinterlassene Frau Wittib sich des Usus fructûs hätte bedienen können; *Respondetur Obmoto Secundo.*

Inmaßen obschon derselbe würcklich nicht existiret, so war doch dessen Existentz möglich, wann nemlichen des Testatoris Lotharii Ferdinandi Kinder nach seinem Tod vor seiner Gemahlin verstorben wären, und hätte in solchem Fall, vermög des von Ihro Churfürstlichen Gnaden confirmirten, und für wohl eingerichtet erklärten Testaments der Frau Wittib der Usus fructus nicht entzogen werden können.

Es hat also dem Herrn Lothario Ferdinando von der Leyen-Rickenich weder an der Gewalt seiner Gemahlin den Usum fructum zu verschaffen, noch dieser an dem Recht selbigen anzutretten gemangelt;

Sondern weilen ihr selbiger sub Conditione überlassen war, wann sie nemlich die Kinder überleben würde, so ware die inexistentia hujus Conditionis, welche doch post

Testamentum & mortem Testatoris noch hätte purificiret werden können, allein Schuld daran, daß sie darzu nicht gelanget ist.

Hat nun der Lotharius Ferdinand von der Leyen-Nickenich das Jus Usumfructum omnium Bonorum Viduæ relinquendi sub conditione possibili præmorientium Liberorum gehabt, wie solches ex deductis unlaugbar ist, warum sollte dann der Herr Carl Caspar von der Leyen zu Saffig, samt dessen Frau Wittib, deterioris Conditionis, und demselben, da bey ihme der nemliche Casus würcklich existiret, und keine Kinder vorhanden gewesen, nicht eben so wohl berechtiget seyn? seiner Gemahlin gleichen Nutzen zu verschaffen, welchen die Gemahlin des Lotharii Ferdinandi von der Leyen-Nickenich zu genießen gehabt hätte, wann die Kinder vor ihr gestorben wären.

Haben die Pacta Familiæ dem Herrn Lothario Ferdinando von der Leyen-Nickenich nicht im Weeg gestanden, über den Usumfructum zum Favor seiner Gemahlin in casum præmorientium Liberorum zu disponiren, und hätten die Agnati Saffigischer Lineæ in solchem Fall von denen Nickenichischen Güthern, so lang die Wittib gelebt, abstehen müssen.

So ist nichts billigeres noch natürlicheres, als daß die Dispositio Caroli Caspari von der Leyen-Saffig super Usufructu Viduæ suæ relicto nicht weniger, als jene des Lotharii Ferdinandi von der Leyen-Nickenich gültig, und daß die Agnati Nickenichischer Lineæ von denen Saffigischen Güthern ebenmäßig, so lang die Frau Wittib von Saffig gelebet, abzustehen schuldig seynd.

Respondetur Obmoto Tertio. Wordurch der weitere Gegentheilige Vorwurff, daß vigore Pactorum Familiæ de 1661. *§pho* **Und damit dießfalls &c. denen Agnaten allein frey gelassen seyn solle, von ihrer Baarschafft, Pfandschafft, eingesammleten Früchten, und anderen beweglichen Güthern, nach Wohlgefallen zu *testiren* &c.** zugleich von selbsten hinwegfället.

Nebst dem aber gehet dasjenige, was in diesem §pho disponiret ist, die Agnatos unter sich lediglich an, und ist auf den Fall gerichtet, daß keiner aus ihnen, man einmahl

mahl das Jus Primogenituræ seinen Anfang genommen, zu dessen Nachtheil einem andern etwas an Herrschafften und Güthern prælegiren, oder zum Voraus verschaffen, sondern einem jeden dasselbige wiederfahren lassen solle, was ihme die Leyische Erb-Vereinigung an statt seines Erbtheils giebt und zueignet ꝛc.

Solches reimet sich hingegen auf die Versorgung deren Wittiben im mindesten nicht, weilen derenselben in totis Pactis Familiæ mit keinem Wort gedacht, vielweniger ihnen etwas gegeben noch zugeeignet worden ist, so man ihnen wiederfahren lassen solle.

Es ist also weit ab deme, daß diese ad casum specialem gerichtete Disposition sich auch auf die Wittiben appliciren lassen solle;

Sondern im Gegentheil eben daraus, daß die Herren Paciscentes so vorsichtig gehandelt, und auf alle Fälle ihren Bedacht gehabt, wegen deren Wittiben aber gar keine Verordnung gemacht, wie weit mit derenselben Versorgung zu gehen seye.

Eben hieraus, sagt man, ist handgreiflich zu erkennen, daß sie sich und ihren Erben deßhalber nichts haben vorschreiben, sondern in facultate naturali verbleiben wollen, entweder nach eines jeden Affection, oder um anderer Ursachen willen, denen Wittiben viel oder wenig von denen Renthen, oder auch den Usumfructum von allen Güthern zu ihrer Wittumlichen Verpflegung anzuweisen;

Zumahlen hierdurch dem fini primario Pactorum Familiæ, qui in Conservatione Bonorum in Familiâ consistit, im mindesten nicht derogiret wird, weilen per Usumfructum Viduis relictum, der Eigenthum deren Güthern gleichwohlen in Familiâ verbleibet. *Novum Argumentum.*

Und wie eben darum Ihro Churfürstliche Gnaden Carl Caspar von Trier in des Herrn Lotharii Ferdinandi von der Leyen-Nickenich Testament nichts nachtheiliges, sondern solches wohl eingerichtet befunden, ohnerachtet darinnen der vorhin in Pactis Dotalibus de 1651. seiner Gemahlin in casum præmorientium Liberorum versprochene Ususfructus nochmahlen bestättiget worden.

Also mag auch ex eâdem ratione das Testamentum des letzt-verstorbenen Herrn Carl Caspars von der Leyen zu Saffig, worinnen er seiner Gemahlin ob defectum Liberorum den Usumfructum omnium Bonorum vermacht hat, von niemand mißbilliget, noch dessen Frau Wittib der Leibzüchtige Genuß deren Saffigischen Güthern beneidet werden.

Respondetur Obmoto Quarto.

Man will zwar ex adverso in dem Mündlichen Recess vom 20ten Februarii 1750. dem verstorbenen Herrn Grafen von der Leyen die Auflag andichten, daß derselbe erwehnter Frau Wittib von Saffig sothanen Genuß aus keiner andern Ursach überlassen, als weilen sie seine Schwester gewesen, und er dieselbe hernach geerbet habe;

Allein diese Conjectur ist um so schwacher und betrüglicher, je weniger es mit der noblen, und Reichskündiger maßen großmüthigen Gedenckens-Arth des abgelebten Herrn Grafen von der Leyen übereinkommt, daß derselbe eine Leyische Wittib, wann sie auch schon Weltfremd gewesen wäre, gleich einer Magd hätte vor das Hauß setzen, und den einer Standes-Person gebührenden, und von ihrem Eheherrn gewiedmeten Unterhalt entziehen sollen;

Nein! der Herr Graf von der Leyen war dergleichen indiscreten Verfahrens nicht fähig, seine eigene so wohl, als die Ehre der gantzen Familie hätte ihm gewiß nicht zugelassen, die Wittib eines Agnaten auf solch-unerhörte Weiß zu verstoßen;

Und wann er auch, posito, gleich dem Herrn Gegnern, das interessirte Vorhaben gefaßt hätte, der Saffigischen Frau Wittib den legirten Usumfructum zu mißgönnen, und selbige daraus zu setzen;

So hätte doch dieser, sie seye seine Schwester oder eine Fremde, dargegen ihre Defension gebühret, und der Herr Graf von der Leyen mit ihr fordersamst die Frage auszumachen gehabt: Ob ein Agnatus seiner hinterlassenden Wittib den Usumfructum zu legiren berechtiget seye oder nicht?

Da nun aber der Herr Graf von der Leyen, so lang er ex Testamento Successor Fideicommissarius zu seyn geglaubt,

glaubt, an die Familien-Pacten- und Observantz-widrige Impugnirung des der Saffigischen Frauen Wittib von ihrem Eheherrn legirten Ususfructûs nimmer gedacht, noch dieselbe deßhalber mit ihrer Defension gehöret, vielweniger ad restituendum Fructus condemniret worden;

Der Herr Gegentheil auch bey seinem Anno 1714. vivente adhùc Dominâ Viduâ de Saffig instituirtem Klagwesen sub Num. 26. obangeführter maßen diese nemliche Frage nicht berühret, noch von derselben die Fructus repetiret, sondern sich lediglich in Pacto Familiæ gegründet, daß dem Herrn Dhom-Probsten von der Leyen-Rickenich, vermög dessen das Successions-Recht in denen Saffigischen Güthern vor dem Herrn Grafen von der Leyen, samt denen darvon, quasi verò durch denselben vorenthaltenen Früchten gebühre;

So ist inter Partes alleinig über diesen Punct gehandelt, und per Sententiam de 10mâ Februarii 1747. der Herr Dhom-Probst von der Leyen-Rickenich pro Successore des Haußes Saffig anerkannt worden;

Folglich obschon in eâdem Sententiâ der Herr Graf von der Leyen auch ad Restitutionem Fructuum verdammet ist, so kan doch solches in keinem andern Verstand angesehen werden, als daß ihm solche quà Hæredi Testamentario nicht gehören, mithin derselbe ad Restitutionem verbunden wäre, wann er secundùm Allegata Partis adversæ & expressum Sententiæ Tenorem ab Anno 1703. die Fructus genossen, und dem Herrn Dhom-Probsten vorenthalten hätte;

Dann daß diese Erkanntnus und Condemnation ad Restitutionem Fructuum de 1747. gegen die Leibzüchtige Wittib oder den Herrn Grafen von der Leyen, als ihren Erben, zu verstehen seyn solle, solches ist tàm Rationi Naturali, quàm Juri um so weniger gemäß, als weder die Frau Wittib jemahlen ad Causam citiret, oder gehöret, noch mit dem Herrn Grafen von der Leyen, als ihren erst einige Jahre post institutam hanc Actionem gewordenen Erben, die Frage super Validitate Legati Ususfructûs jemahlen ventiliret worden ist, Sententiâ enim ultrà Allegata & Probata non procedit, nec alios respicit, quàm qui litem contestati sunt.

 Zu

Zu da besserer der Sachen Erläuterung setzet man den Fall, die Condemnatori-Urtheil de 10mâ Februarii 1747. seye früher, und annoch in Lebzeiten der Frau Wittib von Saffig ergangen: Von wem hätte dann der Freyherr von Bürresheim in hoc supposito die ihm adjudicirte Fructus gesinnen wollen?

Gewiß von dem Herrn Grafen von der Leyen nicht, welcher sich darmit würde geschützet haben, daß das Bürresheimische Allegatum (er habe die Fructus ab Anno 1703. usque 1714. empfangen) falsch, folglich auch von ihme nichts zu restituiren seye, tantum enim restituendum Quantum ablatum, vel perceptum, quo cessante etiam cessat Restitutio;

Und eben so wenig von der Frauen Wittib von der Leyen-Saffig, indem selbige utpotè non citatâ nec auditâ, in Sententiâ nicht hat begriffen seyn können;

Sondern dem Freyherrn von Bürresheim (wofern er ratione Fructuum seinen Anspruch hätte fortsetzen wollen) wäre kein anderes Mittel übrig gewesen, als er hätte mit der Frau Wittib zuvor die Frage auszumachen gehabt: Ob das Legatum Ususfructûs gültig seye?

Ist es nun dem also, wann die Urtheil bey Lebzeiten der Frau Wittib wäre publiciret worden, so muß auch das nemliche dem Herrn Grafen von der Leyen, als ihrem Erben, welcher niemahlen ex Personâ Dominæ Viduæ belanget, vielweniger in qualitate ihres Erbens condemniret worden, auch recht, und derselbe eben so wohl, als die Frau Wittib, wann sie noch lebte, annoch zugelassen seyn, das quæstionirte Legatum gegen den Allodial-Erben des Herrn Dhom-Probsten von der Leyen-Nickenich zu verthädigen!

Respondetur Obmoto Quinto. Woran den Herrn Grafen von der Leyen im mindesten nicht hindert, daß sein Herr Vatter in der den 5ten Aprilis 1704. coram Compromissariis übergebenen punctirten Antwort incidenter mit-einlauffen lassen: „Dasjenige, was „der Herr Dhom-Probst von des letzt-verstorbenen Frey„herrn Carl Caspar von der Leyen hinterlassenen Frauen „Wittiben gemeldet habe, bleibe seinen Orths dahin gestel„let, und stünde allenfalls zwischen dem eingesetzten Erben „und der Frau Wittib auszumachen;„

Son-

Sondern es ist vielmehr die ungereimteste Folge, welche anjetzo nach 50.-Jährigem Verlauff ex adverso in dem Recess. Oral. de 20mâ Februarii 1750. daraus gezogen wird, daß nemlich dieser Streit super Legato den Herrn Gegentheil nichts angienge, sondern der Herr Graf von der Leyen, vermög obiger seiner Erklärung, solchen Punct mit sich selbsten auszumachen habe;

Dann wie will man mit Vernunfft die damahlige Declaration des Herrn Grafen von der Leyen auf die jetzige Umstände appliciren?

Damahlen hat sich der Herr Graf pro Hærede Testamentario des Herrn von der Leyen-Saffig geachtet, und nach seiner durch so viele Responsa Juris bestättigten Meynung den Herrn Dhom-Probsten pro non qualificato zu dem Genuß deren Saffigischen Güthern gehalten, mithin ihme quà Hæres putativus in hâc Crysi, die Impugnirung des Legati nicht eingestehen können, sondern denselben mit der Exception tuâ non interest, quia non es Successor, höchst-befugt abgewiesen;

Nachdeme aber anjetzo die Qualitas Hæredis sivè Successoris Fideicommissarii ultimò defuncti Domini in Saffig per Sententiam de 10mâ Februarii 1747. dem Herrn Grafen von der Leyen ab- und dem Herrn Dhom-Probsten von Nickenich zugesprochen, so fort derselbe, oder dessen Allodial-Erb hierdurch erst ad percipiendum Fructus (nisi Legatum obstet) qualificiret worden;

So ist es cessante Testamentariâ Hæredis Institutione nicht mehr der Herr Graf von der Leyen, sondern ex Dispositione præfatæ Sententiæ der Herr Dhom-Probst, quà declaratus Successor des Haußes Saffig, modò dessen Allodial-Erb der Freyherr von Bürresheim, welcher, wann er darzu berechtiget zu seyn glaubet, mit der Frauen von der Leyen-Saffig, oder ihren Erben, den punctum Legati Ususfructûs, ob selbiges gültig oder nicht, auszufechten hat;

Zumahlen dieser Punct mit der in lite gewesenen, und per Sententiam de 10mâ Februarii 1747. decidirten Præjudicial-Frage: Wer von beyden, nemlich der Herr Dhom-

 Probst,

Probst, oder der Herr Graf von der Leyen, des letzt-verstorbenen Freyherrn Carl Caspar von der Leyen zu Saffig Successor Fideicommissarius seye, die geringste Gemeinschafft nicht hat;

Mithin es auch sehr lächerlich ist, daß man ex adverso in dem Schrifft-statt Mündlichen Contradictions-Recess jemanden bereden wolle: „Der Hohe Herr Richter „habe Zweifels ohne bey Abfassung deren Urtheilen vom „10ten Februarii 1747. und 17ten Julii 1749. bereits hoch-„erleuchtet eingesehen, und nach seinen Umständen beur-„theilet, daß ein Fiduciarius eigentlich nicht anderst, als „ein Usufructuarius omni Dispositione destitutus seye, und „daß puncto Perceptorum aus denen Ley-Saffigischen Fi-„deicommiss-Güthern weder weyl. Herrn Carl Caspars „von der Leyen zu Saffig nichtiges Testament, noch Herrn „Lotharii Ferdinandi von der Leyen durch hinterlassene „Söhne, in hoc puncto von selbsten hinfällig gewordene „Ehe-Beredung mit denen beygebrachten Pactis Dotalibus „ad substratam litis vel objecti quæstionis materiam sich „nicht reime ꝛc.„

In sonderheitlichem Betracht in totis Actis antè Sententiam de 1747. weder das Testamentum Weyland Carl Caspars von der Leyen-Saffig quoàd passum Dominæ Viduæ Usumfructum constituentem, noch die oballegirte Ehe-Pacten sub Num. 27. & 28., worinnen die Leyische Agnati post Fideicommissum de 1607. ihren Gemahlinnen, im Fall keine Kinder obhanden, den Usumfructum omnium Bonorum verschaffet haben, jemahlen produciret, noch super competente Agnatis Familiæ Leyanæ facultate de Usufructu in favorem Viduarum disponendi im mindesten gehandelt worden;

Folglich es eine pure Ohnmöglichkeit ist, daß alle diese vorhin unbekandte Documenta, und daraus fließende Argumenta antè Sententiam bereits ein Objectum Deliberationis haben gewesen seyn sollen;

Sondern dieselbe können nicht anderst als verè nova & ad operandam Restitutionem in integrum efficacia consideriret werden.

Der

Der 3te Punct
Betrifft 10000. Gold-Gulden, worüber die Urtheil vom 10ten Februarii 1747. folgender gestalten lautet:

„Daß der Herr Beklagte weiter zu Entrichtung de-„rer auf Abgang des letztern vom Mann-Stamm, „Georg von der Leyen, dessen nächsten Allodial-„Erben statt einer Abfindung ausgeworffene „10000. Gold-Gulden, oder 20000. Gulden Rheinisch, „nebst Reichs-üblichen Interesse, von dem 1714ten Jahr „an zu rechnen, zu condemniren und verdammen seye.

Der Anlaß zu dieser Decision hat seinen Ursprung entweder in Testamento Georgii de 1607. oder in Pactis Familiæ de 1661.

In Testamento ist disponiret, daß nach Absterben des Testatoris beyder ersten und zweyten Ehe Männlichen Stammens, und ihrer Männlichen Erben, dessen Güther dem übrigen Männlichen Leyischen Stammen, von Bartholomæus von der Leyen herkommend, so der nächste hierzu seyn wird, wieder zufallen sollen, jedoch gegen Erstattung seinen Töchtern oder ihren Erben Zehen Tausend Gold-Gulden.

In Pactis Familiæ de 1661. hingegen heist es *§pho* Dafern auch in einem &c. *versu*: Bey jetzt verstandener *Determination &c.* „Wann der gantze Mann-„Stamm von einer Linie nach Göttlicher Verhängnus „ausstürbe, und alsdann eine oder mehrere Töchtere „von solcher *Linie* vorhanden seyn würden; Als soll „ihnen denen Töchtern hingegen *NB.* nach deren An-„zahl sowohl, als der zurucklassender Güther ein „*proportionirtes Dotalitium* constituiret werden.„

Wann nun der Inhalt des einen wie des andern dieser beyden Documentorum gegen obangeführte Formalia Sententiæ in genaueren Betracht gezogen wird; so scheinet es gleich Anfangs sehr dunckel zu seyn, mit welchem von beyden dieselben übereinstimmen sollen;

Dann fragt man ex Testamento, wem Georgius Testator die 10000. Gold-Gulden auf den Fall des Abgangs seines Männlichen Stamms angewiesen habe? so ist die Antwort ex ipso textu klar, daß solche für seine eigene Töchter und ihre Erben gewiedmet seynd.

Siehet man nun dargegen die Urtheil ein, so ist zwar sehr zweiffelhafft, wie derselben Formalia: „Derer auf „Abgang des letzteren vom Manns-Stamm Georg von der „Leyen *NB.* dessen nächsten Allodial-Erben ꝛc. „ zu verstehen, und ob das Wort: dessen, auf den Letzten von des Georgii Manns-Stamm, oder den Georgen von der Leyen selbsten relativ, mithin ob die 10000. Gold-Gulden dem Freyherrn von Bürresheim, „als nächsten Allo„dial-Erben **des Herrn Dhom-Probsten von der „Leyen-Nickenich**, oder als nächsten Allodial-Erben „**des Georgen von der Leyen** zugesprochen seyen? „

Supponiret man aber Ersteres, daß nemlich die 10000. Gold-Gulden dem Herrn Gegentheil, als nächsten Allodial-Erben des letzt-verstorbenen Herrn von Nickenich zuerkannt worden;

So lauffet es è diametro dem Testament entgegen, indeme der Testator Georgius in seinem gantzen Testament von dem nächsten Allodial-Erben des Letzten von seinem Manns-Stamm kein Wort gemeldet, sondern das quæstionirte Legatum deren 10000. Gold-Gulden mit klaren Worten seinen eigenen Ehelichen Töchteren, und derenselben Erben, zugewendet.

Derohalben wann man den Casum setzet, daß die Descendenten von des Georgii Töchtern Actione ex Testamento hoc Legatum Avitum deren 10000. Gold-Gulden begehret, und mit dem Freyherrn von Bürresheim (welcher von des Georgii Töchtern seine Abkunfft nicht hat, sondern des Herrn Dhom-Probsten von der Leyen-Nickenich, als des Letztern vom Mann-Stamm Georgen von der Leyen, ex Sorore Nepos, und dessen instituirter Hæres Allodialis ist) um Erhaltung dieses Legati concurriret hätten, so würde ex Testamento denen Descendenten des Georgii Töchtern niemand den Vorzug disputiren.

Da

Da nun aber ex Sententiâ das gerade Widerspiel hervorleuchtet, und darinnen die 10000. Gold-Gulden gegen den klaren Willen und Meynung des Testatoris, dem Freyherrn von Bürresheim in qualitate proximi Hæredis Allodialis ultimo defuncti Domini de Nickenich (ut supponitur) zugeeignet, mithin die in Testamento allein benannte des Georgii Töchter und ihre Erben darvon ausgeschlossen worden;

So offenbaret sich hieraus augenscheinlich, wie sehr in hoc supposito das Testamentum und die Urtheil sich widersprechen, und daß dahero diese in jenem nicht gegründet seyn könne.

Solle hingegen obreferirtes Wort: dessen, auf den Georg von der Leyen selbsten relativ, mithin der Verstand der Urtheil dahin gehen, daß dem Herrn Gegentheil die 10000. Gold-Gulden, als nächsten Allodial-Erben des Georgii von der Leyen gebühren, und ihme solche in hâc qualitate zugesprochen worden seyn;

So wäre zwar denen Worten nach die Urtheil dem Testament conform, allein nach jetziger Liegenheit der Sachen auf den Herrn Kläger nicht applicable, weilen er wegen vielen von denen Töchtern Georgii in absteigender Linie annoch würcklich vorhandenen Abkömmlingen dessen nächster Allodial-Erb nicht seyn kan, mithin auch ob defectum hujus qualitatis zu dem quæstionirten Legato nicht legitimiret ist.

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen Pactis Familiæ de 1661., welche sich mit der Urtheil noch weniger zusammen reimen;

Dann suchet man in Pactis Familiæ des Georgen von der Leyen nächsten Allodial-Erben, darin ist von demselben durchaus das mindeste nicht anzutreffen, und kan ohnehin bey noch da seyenden Descendenten, deren Töchtern Georgii, niemand anderst darfür gehalten werden.

Will man aber sub relatis Sententiæ verbis den nächsten Allodial-Erben des Letzten von des Georgen Manns-Stamm, nemlichen des im Jahr 1714. verstorbenen Herrn Dhom-Probsten von der Leyen-Nickenich verstehen,

solcher ist wiederum ab inteſtato, vermög deren Familien-Pacten *ſpho* **Jedoch ſoll dieſes alles ꝛc.** cum præced. deſſen Schweſter-Sohn, der Freyherr von Bürresheim nicht, ſondern der Herr Graf von der Leyen, als deſſelben nächſter Agnat, wie dann dieſem zufolg der Herr Dhom-Probſt von Rickenich ſelbſten die Gondorffiſche Allodial-Erbſchafft, ſogar mit Ausſchließung des letzt-verſtorbenen Herrn von der Leyen-Gondorff Leiblicher, damahlen annoch im Leben geweſener Schweſter, ab inteſtato zu ſich gezogen hat;

Und ob ſchon der Freyherr von Bürresheim offtgedachten Herrn Dhom-Probſten Allodial-Erb ex Teſtamento worden;

So kan ihme doch propter hanc Teſtamentariam Hæredis Inſtitutionem kein Recht ex Pactis zu denen 10000. Gold-Gulden gebühren, oder es würde gegen alle Wahrſcheinlichkeit die Folge daraus entſpringen, daß, wann der Herr Dhom-Probſt einen Welt-Fremden zu ſeinem Allodial-Erben per Teſtamentum inſtituiret hätte, wie ihm ſolches vi Pactorum Familiæ de 1661. *ſpho* **Und damit dieſfalls ꝛc.** *verſ. &c.* **Sonſten aber einem jeden frey geſtanden ꝛc.** derſelbe ebenfalls propter hanc Teſtamentariam Hæredis Inſtitutionem ein Recht zu dieſen 10000. Gold-Gulden ex Pactis erlangt haben müſte.

Iſt nun vigore Pactorum Familiæ, ſo lang vom Mann-Stamm jemand übrig, kein Weiblicher Deſcendent ab inteſtato Allodial-Erb deren verſtorbenen Agnaten, folglich der Freyherr von Bürresheim, als des Herrn Dhom-Probſten Schweſter-Sohn, ab inteſtato weder deſſen noch des Georgen von der Leyen Allodial-Erb;

So mag auch von demſelben ſecundùm hæc Pacta nicht prædiciret werden, (wie es doch in der Urtheil geſchehen) daß er zu demjenigen berechtiget ſeye, was auf Abgang des Letztern vom Mann-Stamm Georgen von der Leyen, deſſen nächſten Allodial-Erben ſtatt einer Abfindung ausgeworffen ſeyn ſolle.

Vielweniger kan das in Sententiâ auf 10000. Gold-Gulden determinirte Abfindungs-Quantum in Pactis Familiæ gegründet ſeyn, erwogen die Agnati darinnen zwar

ſpho

§pho suprà citato Dafern auch in einem rc. eine generale Verordnung gemacht, wie es in dem Fall zu halten, wann der gantze Mann-Stamm einer Linie ausstürbe, und alsdann eine oder mehrere Töchter von solcher Linie vorhanden seyn würden, sie haben aber keine gewisse Summam für eine Abstattung benannt;

Sondern wann ex præfato §pho gefraget wird, worzu in hunc eventum die Agnati sich verbunden haben, so heist es mit deutlichen Worten: Zu einem proportionirten Dotalitio, welches aber nicht dem arbitrio Judicis vel boni Viri, sondern denen *succedi*renden *Agnaten* selbsten, secundùm modum ibidem præscriptum, cui forma inest, à quâ recedi neutiquàm potest, nemlich „nach Anzahl deren „Töchtern so wohl, als deren zurucklassenden Güthern zu constituiren aufgetragen worden.

Fragt man weiter: Wem ein solches Dotalitium angeschafft werden solle? So heist es, nicht denen Erben Georgii, oder des Letzten von seinem Mann-Stamm, sondern ohne Unterschied denen alsdann, nemlich bey Abgang einer Linie, es seye die Georgianische, oder Adendorffische, darvon noch lebenden Töchtern, und ist in totis Pactis Familiæ weder von 10000. Gold-Gulden, noch auf Abgang des Letzteren vom Mann-Stamm Georgen von der Leyen, von dessen Allodial-Erben die geringste Erwehnung geschehen, vielweniger demselben, oder denen Töchtern Georgianischer Linie und ihren Erben, vor denen Töchtern Adendorffischer Linie eine liquide Summa von 10000. Gold-Gulden als ein Præcipuum zugedacht.

Indem nun beyde diese Documenta, nimirùm Testamentum Georgii de 1607. & Pacta Familiæ de 1661. der Gegentheiligen Intention è diametro widerstreben, so hätte der Herr Graf von der Leyen sich ehender des Himmels-Einfall vermuthet, als daß er zu Bezahlung deren eingeklagten Zehen Tausend Gold-Gulden an den Freyherrn von Bürresheim sollte condemniret werden.

Allein der ungeheuren Menge so vielerley auf einmahl vor Gericht gebrachten, und untereinander gemischten Forderungen ist, wie obgedacht, mehresten Theils die Schuld beyzumessen, warum der Herr Graf von der Leyen

propter moraliter impossibilem Causæ suæ Defensionem durch den widrigen Ausschlag dieses Puncts zu hart getroffen worden.

Damit aber die Ungebühr des Herrn Gegnern, und daß er deßfalls den geringsten Heller mit Recht nicht zu suchen habe, jederman desto klärer vor Augen gelegt werde, so will man diesen Punct in Zweyen Theilen abhandlen, und

„ In dem Ersten zeigen: Quòd ex Testamento Georgii de 1607. Parti adversæ non competat Actio ad consequendum Legatum 10000. Aureorum; und

„ In dem Andern: Quòd nec ex Pacto Familiæ de 1661. ipsi competat Jus petendi 10000. Aureos, neque ex eodem principaliter actum vel judicatum sit.

Um nun demjenigen, was man

In Parte Primâ

Zu probiren versprochen, ein Genügen zu thun, so ist zu desto geschwinderem Begriff der hierbey vorkommenden Umständen, ex Historiâ Familiæ so wohl, als ex Anteactis anhero nothwendig zu wiederholen, daß die Leyische Agnati im Jahr 1607. eine völlige Güther-Theilung, cùm Pacto Fideicommissorio, unter sich aufgerichtet, und sich zugleich in Zwey, nemlich: die Saffigische, und Adendorffische Linien getheilet haben.

Von der Saffigischen war Georg von der Leyen das Haupt;

Derselbe machte im nemlichen Jahr 1607. sein Testament, und verordnete darinnen, daß (im Fall seine Söhne, oder derenselben Männliche Descendenten, insgesamt abgehen, und die Güther auf den übrigen Männlichen Leyischen Stamm von Bartholomæs von der Leyen herkommend, oder, quod idem est, auf die Adendorffische Lineam kommen würden) alsdann die succedirende Agnati hujus Lineæ, seinen des Georgii Töchtern, oder ihren Erben, 10000. Gold-Gulden erstatten sollten.

Nachdem nun dieser Casus 1714. durch Absterben des Herrn Dhom-Probsten von der Leyen-Nickenich, welcher der Letztere von des Georgii Mann-Stamm war, sich würcklich zugetragen;

So

So hatte es in der That das Ansehen, daß existente hâc conditione die von des Georgii Töchtern vorhandene, in Lineâ rectâ absteigende Erben, das Legatum deren 10000. Gold-Gulden mit höchstem Fug hätten ansprechen können.

Allein ob sich schon keiner derenselben aus ihnen wohl bekandten- und hierunten folgenden Ursachen darum angemeldet, so hat es doch der Freyherr von Bürresheim, wie in anderen, also auch in diesem, wider die kundbareste Rechten kühnlich gewaget, sich als einen Prætendenten dieses Legati darzustellen.

Und um seinem vermeyntlichen Anspruch einen desto bessern Schein zu geben, hat er vermög anliegenden Extractûs unterthäniger Bitte & Replicarum sub *Num.32.* in der Geschicht angeführet: Georg von der Leyen habe in seinem Testament auf den Abgang seines Männlichen Stammes generaliter denen Weiblichen Erben 10000. Gold-Gulden zugeeignet. *Num.* 32.

Weilen nun sothanes Testament omni vitio visibili carire, er der Herr Kläger auch als Nepos ex Sorore des verstorbenen Herrn Dhom-Probsten von der Leyen-Nickenich, als Letztern der Georgianischen oder Saffigischen Linie, nächster Verwandter und Erb seye;

So müsten ihm quâ Grâdu proximiori diese 10000. Gold-Gulden ex hâcce Georgii Testamentariâ Dispositione zugesprochen werden.

Wie nun aber der Haupt-Satz, daß nemlich Georg von der Leyen in genere denen Weiblichen Erben die 10000. Gold-Gulden verschafft habe, worauf der Herr Gegentheil seinen Schluß befestiget, Grund-falsch ist, und dahingegen ex Sensu & Literâ Testamenti am hellen Tag liegt, daß der Testator seine Absicht nicht auf alle künfftige Leyische Töchter gehabt, sondern nur seinen eigenen Töchtern und ihren Erben die 10000. Gold-Gulden zugedacht habe, weshalber man sich auf dessen klaren Inhalt à *§pho* **Dieweilen** *Hæredis Institutio &c.* usque ad *§phum* **Nach Vollendung dieser meiner** *Disposition* **und Ordnung unter meinen Ehelichen vorgeschriebenen Töchtern &c.** beziehet, in welchen von niemand anderst, als

T von

von des Georgii *NB.* Ehelichen Töchtern oder seiner Söhnen Schwestern die Red gewesen.

Also hat der Herr Graf von der Leyen, laut Anlage
Num. 33. sub *Num. 33.* auf das widrige Anbringen nichts anderst versetzet, als daß der Herr Kläger sich fordersamst als Erben des Georgii Töchtern legitimiren solle, ehe man ihm auf seine Klag weitere Antwort schuldig seye; nam Exceptio Legitimationis ad Causam est Judicii Declinatoria, quâ Litigatori Principali objicitur Defectus Qualitatis, ipsius Causæ Principalis Fundamentum non tangentis, ex quâ tamen dependet Jus de Causâ Principali in litem deductâ proprio nomine disceptandi, utque de eâ legitimè fidem faciat, quià aliàs cum eo de ipsâ Causâ frustrâ litigaretur, wie

JOH. TOB. CARRACH. *de verâ Indole Except. Legitimationis ad Causam §. 7. pag. 11.*

mit Bestand erinnert hat;

Der Herr Kläger aber, welcher die Erheblichkeit dieser Exception wohl erkannte, und deßhalben zu besorgen hatte, mit seiner Action à Limine Judicii abgewiesen zu werden, wann etwa bey Untersuchung dieses Puncts sich äussern würde, daß von des Georgii Töchtern noch Leibliche Descendenten übrig seyen, welchen er nothwendig als ein anmaßlicher Collateral-Erb zu weichen, und das Legatum zu überlassen schuldig gewesen wäre, sahe es, um allen Weitläufftigkeiten zu entgehen, und sein nichtiges Erb-Recht scheinbar zu machen, für das kürtzeste und sicherste Mittel an, denen Töchtern Georgii ihre Nachkommenschafft abzuläugnen;

Wie er dann solches in Triplicis, docente Extractu
Num. 34. sub *Num. 34.*, würcklich gethan, und ohne Scheu den Defectum Prolium ex hisce Filiabus angegeben, in diesem Supposito aber den Verstand des Georgii Dispoſition dahin zu verdrehen sich bestrebet hat, daß der Testator (weilen er sich bey diesem Legato deren Wörtern: „Jedoch gegen „Erstattung denenselbigen obgedachten Töchtern oder „Schwestern, oder ihren Erben, 10000. Gold-Gulden rc. „bedienet hätte) hierdurch andeuten wollen, daß nicht nur seine eigene damahlen lebende Töchter, oder præcisè deren Kinder, sondern auch *NB.* deren Erben, sich

sotha-

sothanen Bedings zu erfreuen haben sollen, worunter der Herr Gegentheil de Jure mit-begriffen zu seyn, um da weniger gezweiffelt werden könnte, cùm omnes Successores tàm extranei & Collaterales, quam Liberi hoc nomine comprehendantur.

Hierauf bestunde also die Legitimation des Herrn Klägers, daß er nemlich wegen Abgang deren Kindern von des Georgii Töchtern, als derenselben nächster Collateral-Erb zu denen legirten 10000. Gold-Gulden beruffen seye.

Und damit solches da mehreren Glauben finden, und denen Hohen Herren Urtheils-Verfassern nicht aus den Augen kommen möge; so hat er seinem antè Sententiam de 10mâ Februarii 1747. pro Secretâ Informatione præsentirten genuino ex Actis Judicialibus deprompto Statui Causæ das Schema Genealogicum sub *Num. 35.* vordrucken, und gantz frey dahin setzen lassen, daß des Georgii Töchter miteinander *in Cœlibatu* gestorben seyen. *Num. 35.*

Dieses hat ihm auch so wohl geglücket, daß der Herr Graf von der Leyen zu Bezahlung deren 10000. Gold-Gulden in oballegirten Terminis condemniret worden.

Nachdem aber dieser widrige Ausschlag denselben genöthiget, denen Familien-Sachen (worvon er, so viel die abgesonderte Saffigische Lineam angehet, nicht genugsam unterrichtet war) genauer nachsehen zu lassen;

So hat er das Glück gehabt, in specie unter denen vom Freyherrn von Bürresheim selbsten extradirten Saffigischen Briefschafften verschiedene Documenta anzutreffen, welche vollkommen caracterisirt seynd, um die Restitutionem in integrum contrà præfatum hoc Caput Sententiæ darauf zu gründen;

Dann wann es nach dem Gemeinen Bescheid vom 7ten Julii 1669. öffters nur auf einen in Facto emergirenden neuen dienlich- und erheblichen Umstand ankommt, um selbige zu erwürcken;

Wie vielmehr werden dann nicht diejenige Nova zu respectiren seyn, wordurch das gantze Factum, und des Actoris daraus hergeleitete Legitimation, ja der Titulus selbsten, ex quâ Actio sive Causa petendi desumpta est, übern Hauffen geworffen wird.

Um nun dieses der Ordnung nach zu beweisen, so bestehet das Factum, wie es der Herr Gegner abgebildet, darinnen: Daß des Georgii Töchtere, 1mò alle in Cœlibatu, und 2dò ohne Leibes-Erben mit Tod abgangen, so fort der Herr Kläger 3tiò ihr Collateral-Erb seyn solle.

Neuer Haupt-Umstand *in Facto.*

Was Ersteres angehet, so ist dem Cœlibatui nichts mehr entgegen, als der Ehestand, mithin ist das widrige Angeben, ob wären des Georgii Töchtere Cœlibes geblieben, unwahr, wann erwiesen ist, daß selbige verehelichet gewesen.

Nun zeigen beyde in der unterthänigsten Imploration-Schrifft sub Num. 27. & 28. noviter producirte neben einander gesetzte Pacta Dotalia, dahier sub *Numeris 36. & 37.*, daß des Georgii älteste Tochter Anna Catharina, im Januario 1611. mit Ottone von dem Bongard, und dessen jüngere Tochter Maria mit Gerhard von Metternich 1614. in die Ehe getretten.

Num. 36. & 37. Nova Producta.

Folglich ist unwahr, daß des Georgii Töchter Cœlibes geblieben.

Zweyter neuer Haupt-Umstand *in Facto.*

Haben aber beyde des Georgii Töchter im Ehestand gelebet, so ist der Geschicht Zweyter Haupt-Umstand, nemlich, daß sie mit keinen Leibes-Erben geseegnet worden, oder derenselben Unfruchtbarkeit, welche eine Gattung deren Kranckheiten ist,

GEORG. PHILIP. NENTER in denen *Fundamentis Medicinæ T. 11. pag. 831.*

gar nicht, sondern die natürliche Beschaffenheit, welche einer jeden Sach beywohnet, zu vermuthen,

Cap. 2. 12. & 16. X. de Præsumpt.

also daß derjenige, wer behauptet, daß jemand kranck, oder unfruchtbar seye, solches zu beweisen schuldig ist, und ihm so lang, bis solches geschehen, die Exceptio Legitimationis im Weeg stehet;

Daß nun auch dieser natürlichen Vermuthung gemäß weder des Georgii Töchter Anna Catharina und Maria, noch derenselben Kinder, in der That unfruchtbar gewesen, solches bezeugen die bis an den heutigen Tag davon noch vorhandene vielfältige Früchten, indem von

Anna

Anna Catharina vermählten von Bongard, die noch würcklich existirende Familien von Bongard zu Pfaffendorff und von Leerodt, von Maria aber, vermählten von Metternich, die Familien von Kesselstadt, von der Horst, von Metternich zu Müllenarck, von Warsberg, von Ritter zu Grönstadt, und deren noch mehrere, wie aus einigen hier beygehenden, aus dem Humbracht und Hattstein formirten Stamm-Tafeln sub *Num. 38. & 39.* zu ersehen ist, abstammen. *Num. 38. & 39.*

Gleichwie nun durch diese Nova das gantze Factum, wie es ex adverso, GOtt verzeihe es ihm, pro Commoditate Causæ ausersonnen worden, völlig umgekehrt, und es gewiß nicht an dem ist, daß des Georgii Töchter in Cœlibatu & absque Liberis verstorben, sondern derenselben Erben in absteigender Linie noch sehr viele im Leben seynd.

Also entspringt hieraus die unwidersprechliche Folge, daß dadurch zugleich Drittens des Herrn Gegners Legitimation mit dem Facto selbsten, worauf sie gegründet gewesen, hinfällig werde. Aus obigen neuen Umständen fällt die *Legitimation* des Herrn Klägers hinweg.

Dann gesetzt, man wollte den Verstand des Georgii Disposition gegen dessen klaren Buchstab so weit gelten lassen, daß das Legatum nicht nur seinen Töchtern, und ihren Leibes-Erben, sondern auch *hisce deficientibus* denen Hæredibus extraneis & Collateralibus (wie ex adverso in Triplicis prætendiret wird) verschaffet seye.

So ist und bleibet es doch allemahl ein wesentliches Requisitum, daß derjenige, welcher das Legatum fordert, von des Georgii Töchtern entweder ein Leibes- oder Collateral-Erb seyn müsse.

Nun gebühret aber dem Herrn Kläger von diesen Qualitäten keine: Nemlich jene eines Leibes-Erben nicht, weilen er sich solche niemahlen zugeeignet, noch in hâc qualitate agiret, sondern der Defectus Prolium ex hisce Filiabus Georgii ihme zum Grund dieser ärgerlichen Vexation gedienet hat;

Und eben so wenig die qualitas Hæredis Collateralis, indem so lang Descendentes in infinitum vorhanden seynd, die Erbschafft ab intestato keinem Collateral-Verwandten anerfallen kan; U Folg-

Folglich ist derselbe deficiente hoc substantiali Requisito zu dem Legato deren 10000. Gold-Gulden nicht berechtiget, sondern wann solches jemanden gebührete, so wären es oballegirte, noch heutiges Tages florirende Familien, welche als descendirende Leibes-Erben von denen Töchtern Georgii sich dieses Legati allein zu erfreuen hätten.

Dem Herrn Gegentheil war dieses keines wegs unbekandt, darum suchte er den in seinem geheimen Schemate Genealogico denen Töchtern Georgii angedichteten Statum Cœlibatûs für einen Deckmantel zu gebrauchen, um ihre Kinder und Leibes-Erben darunter zu verbergen; und war ihm nicht zu viel, allen obigen Familien ihre Groß- und Ueber-Groß-Mutter abzulaugnen, um hisce deficientibus ihme allein, quà prætensè proximo Hæredi Collaterali, zu denen 10000. Gold-Gulden ex Testamento Platz zu machen;

Nun hat derselbe zwar jederzeit in so weit gantz recht gehabt, erkennet es auch, vermög seines Recessus Oralis de
Num. 40. 20mâ Februarii 1750. sub *Num.* 40. noch würcklich darfür, daß niemanden der Weeg zu denen 10000. Gold-Gulden offen seye, als jenen, welche sich für die Erben deren Töchtern Georgii qualificiren können, derohalben er sich darinnen generaliter für derenselben an sich ex *Jure* bekannten Erben auszugeben fortfähret.

Allein dieses ließe sich in dem jenseitigen falso Supposito, daß des Georgii Töchtere Cœlibes & absque Liberis verstorben, ante Sententiam de 10mâ Februarii 1747. noch wohl sagen;

Nunmehro aber, da man in hâc Restitutionis Instantiâ durch die Pacta Dotalia sub Num. 37. & 38. durch die Quittung Ottonis von dem Bongard über die bezahlte Pen-
Num. 41. siones von der Ehesteuer sub *Num.* 41. und die Rechnungs-
Num. 42. Extracten sub *Num.* 42. & 43. die Heyrathen beyder Töch-
& 43. tern Georgii standhafft bewiesen, und es nebst dem, nach Zeugnus des Humbrachts, von Hattstein, und anderer bewährtesten Authoren, in notorietate publicâ, quæ probatione non indiget, beruhet, daß von denenselben noch viele Descendenten übrig seynd, der Herr Gegner auch dessen, zu seiner noch größeren öffentlichen Beschämung, im Laug-

nungs-

nungs-Fall aus seinen eigenen Hauß-Nachrichten gar leichtlich hätte überzeuget werden können.

So lässet sich sein vorheriges, ohne dem in bloßem Blendwerck bestandenes, Collateral-Erb-Recht des Georgii Töchtern nicht mehr behaupten, und ist in Jure zu seinem Behuf nichts, wohl aber seine unvermeidliche Condemnation zu finden; Prima enim potiorque Causa in Successione est Descendentium, sic ut quàm diu locus his esse potest, ascendentes & sic multò magis Agnati vel Cognati Collaterales excludantur.

Novell. 118. Cap. 1.

Bey welchen klaren Bewandsamen dann alle ante Sententiam ex adverso gebrauchte Interpretationes & Extensiones Testamenti Georgii, und was daraus de animo & affectione Testatoris zum Vortheil des Herrn Gegners conjecturiret worden, um so mehr gäntzlich cessiren, als des Testatoris Georgii letztere Willens-Verordnung in seiner Töchtern Annen Catharinen verehelichten von dem Bongard, und Marien vermählter von Metternich, noch heutiges Tages vorhandenen Descendenten ihren Fort- und Ausgang findet.

Wie nun hierdurch des Herrn Gegentheils auf die offenbareste Unwahrheiten gegründete Legitimation zugleich verschwindet, die daraus dem Herrn Grafen von der Leyen zustehende Exception und Schutzwehr aber nicht nur in erster und weiterer Instantz, sondern auch so gar in ipsâ Executione statt hat:

Jo. Fried. Ludovici *de Legitimatione ad Causam. §. 7. & 8. pag. 4.*

Mev. *Part. V. Decis. 13. & 188.*

de Lyncker. *Centur. 4. Decis. 376.*

inmaßen sonsten der gantze Procefs als nichtig zu Boden fällt;

Ludovici *citat. loc.*

Mev. *Part. IV. Decis. 204. num. 7. pag. 451.*

Also wäre dieses dem Herrn Grafen von der Leyen genug, um sich der Restitution in integrum contrà Sententiam de 10mâ Februarii 1747. getröstten zu dörffen.

Aus denen *Novis Productis sub Num. 36. & 37.* folget so gar die Prob, daß des Georgen von der Leyen *Testament* wegen deren Zehen Tausend Gold-Gulden aufgehoben, und solche seinen eigenen Töchtern und ihren Erben nicht mehr gebühren.

Allein hierbey bleibt es gleichwohlen noch nicht, sondern man schreitet fort zum Beweiß, daß so gar der Titulus ex quo Actio sivè Causa petendi 10000. Aureos desumpta est, nemlich das Testamentum Georgii selbsten, durch obige Nova quoad hunc Passum aufgehoben und zernichtet worden.

Dann nachdem dieser Eifferer pro Bono Familiæ im Jahr 1607. sein Testament errichtet, und darinnen eventualiter à *§pho* **Dieweilen** *Hæredis Institutio &c. usque ad §phum* **Nach Vollendung dieser meiner** ꝛc. seinen Töchtern auf den Fall (uti loquitur) **da er ihre Bestättnus nicht erleben sollte**, wegen ihrer Aussteuerung Vorsehung gethan, und unter andern auch denenselbigen Töchtern, oder ihren Erben, auf den Fall seine Männliche Posterität deficiren würde, 10000. Gold-Gulden zu erstatten disponiret.

So hat es sich hernach gefüget, daß annoch bey seinen Lebzeiten, laut denen novitèr producirten Ehe-Pacten sub Num. 36. die älteste Tochter Catharina mit Ottone von dem Bongard vermählet worden, und hierbey ware seine Haupt-Sorge, und mit denen Agnatis Aldendorffischer Linie in gemeinschafftliche Ueberlegung gezogen, auf was für Bedingnußen die Pacta Dotalia geschlossen werden sollten?

Worauf endlich der Vatter Georgius bewogen worden, für den Stammen und Nahmen deren von der Leyen weit vortheilhafftere Absichten zu führen, als vorhin im Testament geschehen ware.

Er hat die gantze Testamentarische Disposition deren Töchtern halber à *§pho suprà citato* **Dieweilen** *Hæredis Institutio &c. usque ad §phum* **Nach Vollendung dieser meiner** ꝛc. abgeändert;

Und nachdem er seiner Tochter Catharinæ der Hochzeiterin, aus besonderer ihr vor anderen zutragenden Affection 500. Gold-Gulden mehr (als andern Töchtern, & in Testamento disponiret gewesen) versprochen;

So hat er, wie unter Adelichen Familien gebräuchlich, alle Successions-Fälle reguliret, und endlich den

Casum

Casum gesetzet, daß wann *NB.* seine Söhne alle ohne Männliche Descendenten sterben würden, alsdann *NB.* eine jede seiner **Weltlichen Töchtern** *4000.* Gold-Gulden von der succedirenden Adendorffischen Linie zu empfangen haben solle.

Und hierauf haben die Töchtere „**auf aller Vätterlicher, Mütterlicher, und Brüderlicher** Güthern Erbschafften, ohne einigen Unterschied, woher dieselbe allbereits kommen wären, oder künfftiglich zukommen und anerfallen mögten, ihren Brüdern und **gantzem Mann-Stamm, etwa von** *Bartholomæus* **von der Leyen,** und Catharinâ von Paland herrührend, zum Guten und Unterhaltung desselbigen Stammen und Nahmens verziehen.

Diese Disposition nun lautet gantz anderst, als die Testamentarische, tàm quòad Summam determinatam, quàm quòad Agnatos oneratos, & Filias Legatarias.

Quoàd Summam determinatam, ist hier keine Frage mehr von 10000. Gold-Gulden, indem das Testamentum in diesem Stück völlig aufgehoben, und kein Legatum von 10000. Gold-Gulden für des Georgii Töchter und ihre Erben mehr in der Welt, sondern 4000. Gold-Gulden, jedoch allein für derenselben Personen, das benannte Erstattungs-Quantum ist.

Quòad Agnatos oneratos, ist hierbey wiederum dieser merckliche Unterschied anzutreffen, daß Agnati Adendorffischer Lineæ nicht in infinitum, nemlich wann des Georgii Söhne und deren Männliche Erben ohne Männliche Descendentz (uti verba Testamenti sonant) abgehen würden, sothane 4000. Gold-Gulden heraus zahlen sollten;

Sondern es heist in Pactis Dotalibus, **da aber alle Brüder ohne Männliche Erben** absterben, und die Güther auf eine andere Linie deren von der Leyen fallen würden, so sollen die Vettere von der Leyen 4000. Gold-Gulden Haupt-Gelds zu einer rechtmäßigen Erstattung einer jeden Weltlichen Schwester baar entrichten ꝛc.

Folglich, da dieser Casus sich nicht zugetragen, sondern ein jeder des Georgii Söhnen **Männliche Erben** hinterlassen, so cessiret deficiente hâc conditione die Dispositio selbsten, und haben die Erben des Georgii Töchtern sothane 4000. Gold-Gulden um so weniger zu fordern;

Als quoàd Filias Legatarias abermahlen contrà Tenorem Testamenti (vermög wessen die Töchtere, und *NB.* **ihre Erben**, zu denen 10000. Gold-Gulden beruffen waren) in Pactis hisce Dotalibus die Erstattung deren 4000. Gold-Gulden nur auf die Weltliche Töchtere des Georgii (wordurch dessen Tochter Amalia aus zweyter Ehe, weilen sie Geistlichen Stands gewesen, darvon ausgeschlossen) allein restringiret, und auf **ihre Erben nicht**, wie im Testament extendiret ist.

Der Herr Gegentheil, welcher alle aus dieser Aenderung des Georgii Testamentarischer Disposition herfliessende Folgen wohl verspüret, bemühet sich nun zwarn den fidem horum Pactorum Dotalium verdächtig, und insonderheit jene der ältesten Tochter Annæ Catharinæ de 1611. sub Num. 36. für eine unrichtige Copiam, und unvollzogene-von Georg von der Leyen nicht unterschriebene-nichtswürdige Charteque passiren zu machen.

Allein, wann dieser Einwurff von denen Erben der Annæ Catharinæ von der Leyen, vermählten von dem Bongard, herkäme, so würde demselben bald abgeholffen seyn, indeme sie solchen falls gehalten wären, die Original-Ehe-Pacten, utpote Instrumentum commune (welche so wohl ihren der Catharinæ Erben, als deren Leyischen Agnaten Vortheil betrifft) zu produciren.

Alldieweilen aber der Herr Gegentheil ihr Erb nicht ist, folglich kein Jus contradicendi hat, so ist es respectu ipsius eine Exceptio de Jure Tertii, worauf man ihme nicht einmahl zu antworten schuldig wäre.

Um jedoch hierüber jederman allen Zweiffel zu benehmen, und handgreiflich darzuthun, daß das Heyraths-Geschäfft der Annæ Catharinæ von der Leyen mit Ottone von dem Bongard nicht in bloßen Projecten geblieben, sondern zu seinem vollkommenen Stand gekommen, und daß weniger nicht die Maria von der Leyen gleichfalls mit Ger-

hard

hard von Metternich zu Burscheid den würcklichen Ehestand angetretten habe, mithin es ex adverso die gröbste Unwahrheit seye, daß beyde diese des Georgii Töchtere in Cœlibatu ihr Leben geendiget haben sollen;

So berufft man sich auf die gegentheilige selbst-eigene Producta sub [54] & [132.]

Das erstere hiervon sub [54] bestehet in verschiedenen Correspondentzien, worunter ein Schreiben de dato Saffig den 19ten Septembris 1621. von Hanns Georg, und Hanns Casparn von der Leyen, beyden des Georgii ersterer Ehe Söhnen, an ihre Frau Stieff-Mutter Catharina von Schilling, worinnen sie sich unter anderen beschwehren, daß sie **ihrem Schwager von Bourscheid** noch ein Ansehentliches schuldig, auch beyde Schwestern ihnen bey den Kaufleuthen nicht einen geringen Schulden-Last hinterlassen haben.

In einem andern bey dieser Correspondentz befindlichen, und oben sub Num. 18. bereits angebogenen Schreiben aber vom 2ten Aprilis 1641. hat sich die Anna Catharina von der Leyen, nicht nur **als Wittib von dem Bongard** unterschrieben, sondern in Contextu Literarum sich auch auf **ihre Frau Schwester, die Statthalterin,** (welche die Frau von Metternich zu Burscheid gewesen) bezogen.

Das zweyte Adjunctum sub [132] ist der Vertrag zwischen des Georgii erster Ehe Söhnen de 1618. sub [10] & [11], worinnen dieselbe alle Schulden, und hierunter auch das ihrer Schwester **der Frauen von Bourscheid** rückständiges Heyraths-Geld getheilet haben.

Wie unverneinlich nun aus diesen dreyen Stücken der würckliche Ehestand deren beyden Töchtern Georgii erhellet;

So unverschämt und ärgerlich ist es, daß der Herr Gegentheil (ob er schon solche selbsten seinen Handlungen beygelegt, und also derenselben Inhalt für richtig erkennt) gleichwohlen die unerlaubte und recht strafbare Vermessenheit gebrauchet, wider eigenes besseres Wissen und Gewissen dem Höchsten Reichs-Cammer-Gericht in seinem ob-

X 2 ange-

angezogenen Schemate Genealogico gedachte beyde des Georgii Tòchtere als Cœlibes, & in Cœlibatu mortuas auszugeben.

Allein solches ist, wie vorhin mehrmahlen erwehnet, nichts anderst zuzuschreiben, als der Vielheit deren Objectorum Litis, welche von so unterschiedlicher Gattung, und so weitwendig herum getrieben worden, daß der Herr Gegentheil sich durchgehends solcher unzuläßigen Mitteln bedienet, und sich darauf kühnlich verlassen hat, daß es ohnmòglich seye, in dem untereinander gemischten Chaos die Fallstricke aller Orthen zu finden und aufzulößen.

Wie richtig es nun ist, daß beyde Tòchtere nicht Cœlibes, sondern verheyrathet gewesen; so vergeblich ist es, derenselben diesseits producirte Ehe-Pacten anzufechten;

Dann was diejenige betrifft, welche zwischen Gerhard von Metternich zu Burscheid, und Maria von der Leyen, der jüngsten Tochter Georgii 1614. sub Num. 37. beschlossen worden, solche hat Graf-Leyischer Anwald bereits Anno 1753. bey damahliger Deliberation Inclyto Senatui in Originali ad inspiciendum gehorsamst vorgelegt, mithin befinden sich selbige ausser aller Contestation.

Was aber die Ehe-Pacten des Georgii ältester Tochter Annæ Catharinæ, und Ottonis von dem Bongard, de 1611. sub Num. 36. angehet, obschon das Originale davon in Händen des Herrn Grafen von der Leyen nicht ist, so seynd doch solche unverwerffliche Proben, und zusammen lauffende Umstände vorhanden, welche den mindesten Zweiffel nicht übrig lassen, daß so wohl diese Heyrath annoch bey Lebzeiten der Hochzeiterin Vatters Georgii geschehen, als daß die Ehe-Pacten in Wahrheit also, wie die Copia lautet, beschaffen seyen.

Daß der Georg von der Leyen bey Vollziehung dieser Heyrath annoch bey Leben gewesen, deßhalber dienet zu fordersamster Nachricht, daß derselbe nach beyderseits in Actis öffters vorgekommener Geständnus im Mertz 1611. dieses Zeitliche geseegnet.

Daß

Daß nun diesem Todesfall die Hochzeit seiner ältesten Tochter vorhergangen seye, solches beweiset der Extract Saffiger Rechnung, welche den 1ten Novembris 1610. anfängt, und den letzten Octobris 1611. sich endiget sub Num. 42. gantz deutlich, indeme der Rechner die bey der Hochzeit der Frauen Annæ Catharinæ von dem Bongard, gebohrner von der Leyen, aufgegangene Zehrungs-Kösten in zweyen Posten ad 1410. fl. 36. alb. zuerst in Ausgab setzt, und diesen hernach die Ausgaben für die Begräbnus des Georgii von der Leyen mit 345. fl. folgen.

Aus welcher Ordnung, nach allgemeinem Rechnungs-Stylo, nichts anderst zu schließen ist, als daß (weilen die Hochzeitliche-denen Begräbnus-Kösten vorgesetzet, also auch die Hochzeit der Tochter vor dem Tod des Vatters vollzogen worden seye.

Dieses bewähren noch deutlicher zwey vom Freyherrn von Bürresheim unter anderen Fideicommiss-Briefschafften mit-extradirte, vor kurtzem erst gefundene, ad Acta über die ad separatum verwiesene Puncten exhibirte, ad majorem Illustrationem hier angefügte Verzeichnußen sub *Num. 44. & 45.*, worvon die eine vom 15ten Januarii 1611. die Rubric führet: *Item* **an Leinenwerck gegen die Hochzeit heraus gethan, und Agnes überliefert wie folgt** ꝛc. *Num. 44. & Num. 45.*

Die andere ist vom 4ten Februarii nemlichen Jahres 1611., und enthaltet die Formalia: „**Nach gehaltener** „**meiner Schwester Hochzeit** das Zinnenwerck auf der „Blonder-Cammer im neuen Schanck oberzahlt und be„funden wie folgt ꝛc.

Dann nimmt man die Data dieser zweyen Verzeichnußen zusammen, so ist nichts gewissers, als daß die Hochzeit zwischen dem 15ten Januarii und dem 4ten Februarii 1611. müsse gehalten worden seyn.

Indem nun hiermit die Quittung Ottonis von dem Bongard de 29nâ Januarii 1614. über die bezahlte Pensionen von der ihm in Pactis Dotalibus versprochenen Ehesteuer sub Num. 41. nicht nur übereinstimmet, sondern auch darinnen pro Termino à quo & ad quem der 28te Januarii benennet ist;

So kan kein vernünfftiger Zweiffel mehr statt finden, daß nicht bey Lebzeiten des Vatters Georgii, welcher erst im Martio ejusdem Anni verstorben, seine älteste Tochter Anna Catharina sich mit Ottone von dem Bongard zur Ehe begeben habe; zumahlen noch über das in der Saffiger Rechnung de 1612., vermög Extractus sub Num. 43. die Zahlung deren Pensionen von der Ehesteuer an Ottonem von dem Bongard schon pro 1611. angemercket ist.

Daß nun auch Zweytens die sub Num. 36. producirte Copia Pactorum Dotalium der ältesten Tochter Georgen von der Leyen mit Ottone von dem Bongard quoad Contenta von allem Verdacht entfernet seye, ist überhaupt daraus zu erkennen, weilen sie nicht aus dem Gräflich-Leyischen Archiv herkommt, sondern von dem Freyherrn von Bürresheim selbsten extradiret worden, wie solches der vidimirte Extractus Inventarii über die von ihm auß-
Num. 46. geliefferte Brieffschafften sub *Num. 46.* bezeuget;

Dahero selbige wenigstens respectu des Herrn Gegentheils so lang völligen Glauben verdienet, bis dahin von demselben allenfalls ein anderes angewiesen würde.

Welches doch um so weniger zu beförchten, sondern diese Copia dem Original eben gleich gelten muß, wann durch wahre Original-Urkunden dessen gäntzliche Vollziehung dargethan werden kan; Executio enim perfectionem Actûs arguit, quia pro Tractatu Contractûs non fit implementum, ipsa namque Observantia præsupponit Contractûs Consummationem, & talis præsumitur Causa, qualis per effectum demonstratur.

CRAVETTA *Tom. 3. Consil. 425. num. 48.*

Um nun solches zu bewerckstelligen, will man mit dem Puncto Dotis den Anfang machen:

In Tabulâ Testamenti hat der Vatter Georg von der Leyen einer jeden Tochter erster Ehe für den Abstand von Vätter- Mütter- und Brüderlichen Güthern mehr nicht als Achte halb Tausend Gold-Gulden verordnet;

Vi Copiæ Pactorum Dotalium de 1611. sub Num. 36. hingegen hat der Vatter seiner ältesten Tochter Annæ Catharinæ einen Vorzug bewilliget, und derselben an statt

Achte

Achtehalb Tausend Gold-Gulden aus sonderlicher Affection, und respectu seiner übrigen Töchtern, ohne Abbruch seiner vorhin, nemlich im Testament gemachter Disposition, Acht Tausend Gold-Gulden zur Ehesteuer ausgeworffen.

Nun fragt man, welche von beyden Dispositionen, entweder die erste ex Testamento mit Achtehalb Tausend Gold-Gulden, oder die zweyte ex Pactis Dotalibus juxtà Tenorem eorundem productæ Copiæ mit Acht Tausend Gold-Gulden vollzogen worden seye?

Wann es wahr, und nach gegentheiligem Sinn diese Copey eine nichtige Charteque wäre, so müste folgen, daß die Anna Catharina mehr nicht, als die in Testamento pro Dote determinirte Achtehalb Tausend Gold-Gulden empfangen hätte;

Allein siehet man obangezogene Saffiger Rechnung de 1612. sub Num. 43., samt der Quittung von Ottonen von dem Bongard der Annæ Catharinæ Eheherrn sub Num. 41. ein, so liegt das Gegentheil, und so viel am Tage, daß die Dos nicht nach dem Testament auf Achtehalb Tausend, sondern nach der producirten Copey deren Ehe-Pacten, auf Acht Tausend Gold-Gulden gerechnet, und von dieser Summâ die Pensiones entrichtet worden; Quandò autem Solutio est certo modo secuta, debet intelligi, quòd ita erat conventum inter partes, quia talis censetur fuisse Promissio, qualis secuta est Solutio & Observantia.

FONTANEL. *de Pact. Nuptial. Clauf. 6tâ. Gloss. 3. parte 2dâ num. 22.*

Ex quâ Observantiâ sive Executione itaquè apparet, quòd per Pacta Dotalia Testamento derogatum sit, & quòd hæc Copiâ eorundem Veritatem contineat, si enim secundùm Tenorem Instrumenti secuta fuit Observantia & Solutiones factæ, exindè Fides datur Instrumento etiam aliàs non Solenni, quia paria sunt, verbis vel facto quid approbari, imò facta verbis potiora sunt.

CRAVETTA *Tom. 1. Consil. 158. num. 1.* & *Tom. 3. Consil. 425. num. 57.*

Wie nun nach dem Exempel der ältesten Tochter Annæ Catharinæ propter æqualitatem inter Liberos observan-

dam, Mariæ der jüngeren eben so viel gebühret, und dieselbe mit ihrem Eheherrn Gerhard von Metternich zu Bourscheid keinen Heller daran würde zuruck gelassen haben, wann nicht der Vatter, besag mehrberührter Copiæ Pactorum Dotalium ausdrücklich erkläret hätte, daß die älteste Tochter allein das Augmentum Dotis ad 500. Gold-Gulden zu genießen haben, die andere Töchter aber nach der Testamentarischen Verordnung mit 7500. Gold-Gulden zufrieden seyn sollen.

Also ist es abermahl ohnstrittig, daß auch in diesem Punct die Pacta Dotalia der ältesten Tochter Annæ Catharinæ de 1611., der Copiæ gemäß, vollzogen worden, weilen die jüngste Tochter Maria, vermög deren vorhandenen Original-Ehe-Pacten de 1614. sub Num. 37. nicht die nemliche Summam von 8000. Gold-Gulden, wie die älteste, sondern nur 7500. Gold-Gulden pro Dote empfangen hat.

Welchen mercklichen Unterschied die jüngste Tochter zu leyden, sich in Ewigkeit nicht würde bequemet haben, wann nicht ihr Vatter in denen Ehe-Pacten der ältesten Tochter also, wie die Copia lautet, disponiret, und diese Ungleichheit zwischen beyden seinen Töchtern verordnet hätte.

Nicht minder seynd die Pacta Dotalia der ältesten Tochter Annæ Catharinæ de 1611., juxtà eorundem Copiam, in dem vollzogen, was darinnen wegen dem Abstands-Quanto für beyde Töchtere, im Fall die Güther auf eine andere Leyische Linie kommen würden, determiniret ist.

Dann nachdem der Vatter Georg von der Leyen die in seinem Testament auf diesen Fall seinen Töchtern ausgeworffene 10000. Gold-Gulden in denen Ehe-Pacten seiner ältesten Tochter auf 4000. Gold-Gulden herunter gesetzet, und befohlen hat, daß, wann alle seine Söhne ohne Männliche Erben absterben würden, einer jeden Weltlichen Schwester von denen Vettern von der Leyen, zu einer rechtmäßigen Erstattung 4000. Gold-Gulden baar entrichtet, oder versichert werden sollen.

So hat solches in denen Ehe-Pacten der jüngeren Tochter Mariæ de 1614. seine würckliche Vollziehung erlangt, indem derselben darinnen, in Gefolg quæstionirter

Copiæ

Copiæ ihrer ältesten Schwester Ehe-Pacten eben diese Summa deren 4000. Gold-Gulden versprochen, und auf obigen Fall von ihr angenommen worden.

Auf gleiche Arth ist auch dem Testamento Georgii durch die nachgehends aufgerichtete Ehe-Pacten seiner ältesten Tochter, Inhalts derenselben Copiæ sub Num. 36., in dem weiters derogiret, daß, an statt es in Testamento heisset: Daß nach Absterben des Georgii beyder ersten und zweyten Ehe Männlichen Stammen und **ihrer Männlichen Erben**, seinen Töchtern oder **ihren Erben** 10000. Gold-Gulden erstattet werden sollen rc. in denen Ehe-Pacten die Erstattung deren 4000. Gold-Gulden auf den alleinigen Fall restringiret ist, wann die **Söhne alle ohne Männliche Erben** absterben, und die Töchtere selbsten solches erleben würden.

Und dieses ist wiederum durch die Original-Ehe-Pacta der jüngeren Tochter Mariæ de 1614. vollzogen, indeme sie sich darinnen contrà Tenorem Testamenti ad Literam ihrer Schwester Ehe-Pacten de 1611. obige Restriction ebenmäßig gefallen lassen, und sich die bedungene Erstattung deren 4000. Gold-Gulden nicht auf **ihre Erben**, noch auf den Fall ihre Brüder, und deren **Männliche Erben**, sondern **für sich allein**, und wann ihre Brüder alle **vor ihr ohne Männliche Erben** abgehen würden, vorbehalten hat.

Endlich ist auch in denen Ehe-Pacten Mariæ von der Leyen de 1614. dasjenige (was der Vatter in denen Ehe-Pacten seiner ältesten Tochter de 1611., da einer ihrer Brüder ohne Leibes-Erben sterben, und die Güther auf einen andern Bruder fallen würden, zugedacht hat) vollzogen, und der Mariæ auf jeden solchen Bruder-Fall 1000. Gold-Gulden versprochen, mithin hierdurch das Testamentum Georgii wiederum geändert worden, weilen darinnen nicht auf Absterben eines jeden Bruders denen Schwestern etwas ausgeworffen, sondern die Verordnung dahin gemacht worden, daß, wann die beyde Brüder erster Ehe ohne Männliche Erben mit Tod abgehen, und die Güther auf den Bruder zweyter Ehe fallen würden, & vice versâ, alsdann einer jeden Tochter 3000. Gold-Gulden entrichtet werden sollen.

Da nun ex Prædictis erhellet, daß die von Herrn Grafen von der Leyen producirte Copia Pactorum Dotalium der ältesten Tochter Annæ Catharinæ de 1611. sub Num. 36. nicht nur durch die geschehene Auszahlung des von ihrem Vatter Georgen von der Leyen ex speciali affectione & citrà consequentiam respectu reliquarum suarum Filiarum mit 500. Gold-Gulden erhöheten Dotis, sondern auch bey Vermählung ihrer Schwester Mariæ mit Hanns Gerhard von Metternich zu Burscheid in allen Puncten vollzogen worden, und denen Ehe-Pacten Mariæ de 1614. sub Num. 37. zum wahren Modele gedienet hat, wie aus derenselben Gegeneinanderhaltung einem jeden gleich in die Augen leuchtet.

So ist es in dem adversantischen Schrifft-statt Mündlichen Contradictions-Recess wohl ein unverantwortlicher höchst-injurioser Vorwand, ob wäre eben diese Copia nur „ein einseitig, *& citra Consensum Patris Georgii* zu desto „leichterer Abfindung deren bey Abgang des Georgii Mann-„Stammes überbleibender Töchter oder ihrer Erben auser-„sonnen- und geschmiedetes- an sich selbsten aber nicht „zum Stand gekommenes Werck.

Quia Executio insecuta vitia omnia, quæ in Scripturâ objiciuntur, diluit, & observatio planè ad formam Scripturæ minùs solennis fidem ejus confirmat, adeò, ut observatione hâc interveniente nec ex rasurâ Instrumenti suspicio concilietur, sed omnis Simulationis præsumptio quiescat, ubicunque observatus est contractus.

CRAVET. *Tom. 3. Consil. 674. num. 11. & ab hoc allegati.*

Jedoch ist der Herr Gegner fähig gewesen, ante Sententiam de 10mâ Februarii 1747. in seinem geheimen Schemate Genealogico dahin zu schreiben, daß die beyde Töchtere Georgen von der Leyen ungeheyrathet verstorben seyen, aus der Ursach, weilen er solchen Umstand zu Behauptung seiner ungerechten Sache dienlich geglaubet, so hat man sich nicht zu verwundern, wann er auch die Ehe-Pacta derenselben Töchtern gern aus dem Weeg geraumet wissen möchte;

Allein

Allein hierbey ist dieser merckliche Unterschied, daß er seiner in præfato Schemate gebrauchten Unwahrheit überzeugt ist, und also niemanden anderst als ihm selber, quà Authori, deßhalben die Blame anhängt;

Die unchristliche Boßheit hingegen, welche durch einseitige Fabricirung offtbesagter Copiæ Pactorum Dotalium de 1611. zum Betrug des Georgii Töchtern und ihren Erben begangen seyn solle, will er andern aufbürden, ohne zu wissen, noch anzuzeigen, viel weniger probiren zu können, wer die Urhebere, oder die Mithelfere einer so Gewissen-losen Unternehmung gewesen seyn sollen, und greifet also hierdurch überhaupt die Ehre deren Leyischen Vorfahren an.

Nebst dem aber daß gegen dieses vage und freches Geschwätz eines Theils alle Rechtliche Vermuthungen streiten;

So seynd andern Theils der Herr Graf von der Leyen, und die Vorfahren seiner Linie, um deßwillen von allem Verdacht dieses Ehren-rührischen Vorwurffs gäntzlich befreyet, weilen derselbe sothane Copiam Pactorum Dotalium de 1611., teste Adjuncto sub Num. 46. in seinem Hauß unter denen von seinen Voreltern hinterlassenen Briefschafften nicht gefunden, sondern ihme solche von dem Herrn Gegnern selbsten ausgeantwortet worden ist.

Ueber das ist es eben so unglaublich, daß 1614. bey Vermählung Marien der jüngeren Tochter Georgii von der Leyen mit Gerhard von Metternich zu Burscheid, der Braut Vormündere, und hierunter in specie Otto Henrich Walpott von Bassenheim, nebst ihren beyden Brüdern Hanns Georg von der Leyen zu Saffig, und Hanns Caspar von der Leyen zu Gondorff oder zur Leyen, (welche doch gar kein Interesse darunter gehabt, ob nach Abgang ihrer Linie die Adendorffische Agnati ihren Schwestern viel oder wenig zu bezahlen haben) so Gewissen-los gehandelt, und ihnen denen Jungen Eheleuthen ein ausgekünsteltes falsches Formulare von ihrer ältesten Schwester Annæ Catharinæ von der Leyen, verehelichten von dem Bongard, zu ihrer Nachfolg und Vollziehung vorgelegt haben sollen;

 Als

Als es gegen die gesunde Vernunfft revoltiret, daß Gerhard von Metternich der Hochzeiter so tumm und einfältig gewesen, und ohne Einsehung der Original-Ehe-Pacten seiner Schwägerin Annæ Catharinæ, der ältesten Tochter Georgen von der Leyen, sich mit einer unauthentischen Charteque begnüget, und darvon seine Ehe-Pacta abgeschrieben haben solle;

Sondern es wird vielmehr jederman dafür halten müssen, da Gerhard von Metternich die Mariam von der Leyen 1614., mithin nur Drey Jahr nach der Hochzeit, ihrer ältesten Schwester Annæ Catharinæ, vermählten von dem Bongard, geheyrathet, daß derselbe, um seiner Braut nichts zu begeben, noch seiner Posterität härtere Bedingnußen aufzuladen, als in denen Ehe-Pacten seiner Schwägerin Annæ Catharinæ, zum Besten des Georgii Töchtern verabredet worden, das Original davon eingesehen, und solchem gemäß, (wie ohnedem recht, und bey Adelichen Geschlechtern herkommlich ist, unter Schwestern eine Gleichheit zu beobachten) die Ausfertigung deren seinigen verlanget haben werde.

Mithin da dieses Suppositum, daß bey Vermählung der jüngeren Tochter Mariæ mit Gerhard von Metternich, die Original-Ehe-Pacten ihrer vorhin Anno 1611. mit Otten von dem Bongard, verehelichten Schwester Annæ Catharinæ von der Leyen vorgelegt, und die ihrige darnach formiret worden, absque manifestâ calumniâ nicht angetastet, vielweniger abgelaugnet werden mag;

So kan auch an der Richtigkeit der sub Num. 36. producirten Copiæ im mindesten nicht gezweiffelt, sondern diese muß dem Original allerdings gleich geachtet werden, weilen derselben Inhalt mit denen Original-Pactis Dotalibus Mariæ von der Leyen de 1614. einstimmig, und hierdurch gleichsam von allen denen in diesen letzteren mit Hand und Siegel unterzeichneten Vormündern, Brüdern und Verwandten recognosciret worden ist; Quandò enim Exemplum, sive Copia in Instrumento altero publico relatum legitur (sicut Copia Pactorum de 1611. sub Num. 36. non tantùm in Pactis Originalibus de 1614. sub Num. 37. relata, sed etiam verbotenùs descripta est) tum tale Exemplum

plum plenam fidem habet, atque adeo perindè est, ac si in ipso referente Instrumento inesset.

Cravet. *Tom. 3. Consil. 496. num. 4.* & *Consil. 965. num. 22.*

Es ist und bleibet dahero ein höchst-ärgerliches Beginnen, daß der Herr Gegner um seines Interesse willen, zum Nachtheil der Ehre so vieler ansehnlichen Freunden, mit solchen von aller Wahrscheinlichkeit beraubten Erdichtungen zu Werck gehet, und vorgeben mag, ob seyen die in Copiâ producirte Ehe-Pacten der Annæ Catharinæ von der Leyen ein citrà Consensum Patris, zu Verkürtzung deren Töchtern, ausersonnener simpler Entwurff.

Dann wer nicht gar blind urtheilen will, dem muß ohne all-vorheriges, dieses allein genug seyn, um das Gegentheil, und daß Georg von der Leyen Author sothaner Ehe-Pacten gewesen, darab zu erkennen, weilen die Söhne des Georgen von der Leyen ihrer ältesten Schwester Annæ Catharinæ die Ehesteuer nicht nach dem Testament mit 7500. Gold-Gulden, sondern nach denen Copeylichen Ehe-Pacten mit 8000. Gold-Gulden abgeführet haben.

Quæso! wann der Vatter nicht selbsten das Testament in puncto der Versorgung seiner Töchtern abgeändert, und der ältesten in ihren Ehe-Pacten 500. Gold-Gulden mehr, als im Testament, zugesetzet hätte, wer würde dann sonsten die Gewalt gehabt haben, derselben einen größern Dotem, als in Testamento Patris determiniret war, auszuwerffen, und würden sich ihre Brüder nicht deßhalber auf das Vätterliche Testament, als ein rechtmäßiges Gesätz unter denen Kindern, beruffen haben? um sich von dem Zusatz deren 500. Gold-Gulden zu entledigen.

Indem sie aber solches nicht gethan, sondern nach Vorschrifft der producirten Copial-Ehe-Pacten ihrer ältesten Schwester de 1611. die 500. Gold-Gulden über das in Testamento determinirte Quantum bezahlet haben, wie solches aus oballegirtem Rechnungs-Extract de 1612. sub Num. 43. so wohl, als der Quittung Ottonis von dem Bongard de 1614. sub Num. 41. ersichtlich.

So ist ja dieses ab effectu eine untrügliche Probe, daß sothane Ehe-Pacten der ältesten Tochter Annæ Catharinæ nicht citrà Consensum Patris, sondern vielmehr authoritate Paternâ aufgerichtet, und von seinen Söhnen so wohl als von der jüngsten Tochter Mariâ, vermög ihrer Ehe-Pacten 1614. vollzogen worden seynd; Talis enìm Causa antecedens præsumitur, qualis ab Observatione, seu Executione secuta demonstratur, ut à primordio Tituli posterior formetur eventus.

CRAVET. *Tom. 3. Consil. 624. num. 9.*

Der Herr Gegentheil, welcher diese Rechts-schlüßige Folgen nicht zu widersprechen vermag, mögte dahero gern die Quittung Ottonis von dem Bongard de 1614., und dardurch zugleich den Beweiß, daß ihm juxtà hanc Copiam Pactorum suorum Dotalium die 500. Gold-Gulden mehr als in Testamento disponiret, verè bezahlet worden, zweifelhafft machen;

Die armselige Einstreuungen aber, (welche er hierbey zu Hülff nimmt, und darinnen bestehen: Weilen Otto von dem Bongard 1mò seinem Schwieger-Vatter in der Quittung **Johann Georg**, mithin unrecht benahmset habe: 2dò in Pactis Dotalibus quæstionis auch den Dotem auf zwey Terminen abzutragen, stipuliret, und gleichwohlen in der Quittung die Solutio Pensionum totius Summæ Dotalis auf einmahl bescheiniget seye, so wäre das Original sothaner Quittung suspect und unglaublich zu achten) verdienen wahrhafftig an sich selbsten, ohne einige Beantwortung, die mindeste Attention nicht, sondern vergehen im Angesicht des Originalis, welches man auf Verlangen augenblicklich zu produciren erbietig ist, wie die Nacht bey Ankunfft der Sonnen;

Und obschon darinnen ad 1mum, im Vornahmen des Schwieger-Vatters gefehlet, und an statt Georgen von der Leyen, derselbe **Hanns** Georg, benahmset worden, so wird doch dieses dem Original den Glauben nicht mindern, in Erwegung sonsten daraus genugsam erhellet, was für ein Geschäfft, und unter welchen Personen, selbiges tractiret worden: Nomina enim hominum significandorum

dorum gratiâ reperta sunt, qui si alio quolibet modo intelligantur, nihil interest.

ʃ. Siquidem. Inſtitut. de Legatis.

Wie es dann ad 2dum nicht minder zum öfftern geschiehet, daß die Zahlungs-Terminen nicht allemahl so genau beobachtet werden, derohalben ist doch die Schuld nicht weniger richtig, hingegen auch billig, daß mit Abtrag deren Pensionen usque ad Solutionem Sortis Capitalis fortgefahren werde;

Inmaßen eben darum Otto von dem Bongard die Pensiones von der gantzen Dotal-Summâ ad 8000. Gold-Gulden mit 400. Gold-Gulden empfangen zu haben, quittiret, weilen ihm die Medietas Dotis binnen der in Pactis suis Dotalibus stipulirten Jährigen Frist nicht gelieffert worden;

Hieraus ist aber nicht weniger, als wann über die Dotem deren 8000. Gold-Gulden selbsten quittiret wäre, bewähret, daß die per Pacta Dotalia de 1611. ihme und seiner Gemahlin über das in Testamento nur ad 7500. Gold-Gulden determinirte Quantum mit 500. Gold-Gulden vermehrte Aussteuer als ein legitimum Debitum von allen des Georgii Erbs-Interessenten agnosciret, mithin dem Testamento Patris, so viel er darinnen von der Versorgung seiner Töchtern gehandlet, derogiret worden seye.

Es ist dahero das Testamentum Georgii, so weit es vom Vatter, respectu Filiarum, in denen bey seinen Lebzeiten aufgerichteten Ehe-Pacten seiner ältesten Tochter Annæ Catharinæ mit Otten von dem Bongard abgeändert worden, nicht anderst, wie ein non ens, welches niemahlen in der Welt gewesen, zu betrachten;

Jetzt erwehnte Ehe-Pacten hingegen de 1611. sub Num. 36., gleichwie selbige als eine Dispositio Legalis posterior von seinen Söhnen und Töchtern angenommen, homologiret, und contrà Testamentum Patris vollzogen worden, also müssen sie auch zu Ewigen Tägen von ihren Erben für ein stät, fest, und unverbrüchliches Præceptum verehret, und kan aus derenselben Schrancken von ihnen

nicht getretten, noch ein mehreres, als ihnen darinnen versprochen, nachgesucht, vielweniger das Testament quòad Passus in Pactis Dotalibus correctos zum Grund einiger Forderung angeruffen werden;

So viel aber das Testamentum per Pacta Dotalia unverändert geblieben, ist es nicht nur rationi Juris gemäß, selbiges für gültig zu halten, sondern der Vatter Georg von der Leyen hat solches auch selbsten in seiner ältesten Tochter Ehe-Pacten de 1611. „§pho Dargegen soll und „will vorgedachter Herr Land-Hofmeister seiner Lieben „Tochter Annen Catharinen an gedachten Otten von dem „Bongard zu bringen, zu einer rechten Ehesteuer 8000. „Gold-Gulden 2c. und solches aus sonderlicher Affection, „und *NB.* **ohne Abbruch seiner vorhin gemachten** „*Disposition* **und Verordnung** 2c. außdrücklich erklärt;

Durch diese Clausulam seynd aber nicht alle Contenta Testamenti approbiret, wie solches ex adverso daraus zu seinem vermeyntlichen Vortheil irrig inferiret wird, sondern nur diejenige, welche in Pactis Dotalibus nicht geändert worden;

Dahero war die Anna Catharina von der Leyen, vermählte von Bongard, eben so wenig schuldig, sich mit dem in dem Vätterlichen Testament ausgeworffenen Heyraths-Pfenning ad 7500. Gold-Gulden zu begnügen, als die Agnati Adendorffischer Linie, auf Abgang des Testatoris Georgii Männlichen Stamms, die seinen Töchtern, oder ihren Erben, in Testamento zugedachte 10000. Gold-Gulden zu erstatten verbunden seynd, weilen nemlich der Vatter wegen dieser beyden Puncten von seinem Testamentarischen Willen in Pactis Dotalibus abgangen, und darinnen seiner Tochter Annæ Catharinæ pro Dote 500. Gold-Gulden mehr, als im Testament zugeeignet, und dahingegen seine Agnaten auf obigen Fall, an Platz deren in Testamento gemeldten 10000. nur mit 4000. Gold-Gulden für eine jegliche seiner Weltlichen Töchtern, und nicht für ihre Erben, beschwehret hat.

Quoad reliqua Capita Testamenti autem, utpotè Institutionem, & Substitutionem Hæredum, Legata, & reliquas Dispositiones, quatenùs iisdem per Pacta Dotalia

de

de 1611. non fuit derogatum, solche bleiben allerdings in ihren völligen Kräfften;

Eben darum aber kan es für die gegentheilige ungegründete Intention nichts früchten, daß die Töchtere deren Söhnen Georgii sich in ihren Ehe-Pacten auf dessen Testament bezogen haben;

Dann weilen in hocce Testamento Georgii die Successio in favorem Filiorum suorum & Agnatorum ex Lineâ Bartholomæi cum exclusione perpetuâ Filiarum quarumcunque suæ Familiæ verordnet war, so seynd die Töchtere darauf verwiesen worden, um den darinnen vorgeschriebenen Ordinem succedendi & superabundanti Cautelâ licet absque ullâ necessitate (erwogen das Fideicommiss ohnedem von ihren Eltern schon agnosciret, und Rechts-beständig gewesen) zu begnehmigen, wie aus dem ab adverso ex [54.] sub Num. 6. angezogenen, zu geschwinder Einsicht denen Restitutions-Actis beygefügten Extractu Pactorum Dotalium zwischen Annen Catharinen, Hanns Caspar von der Leyen zu Gondorff Tochter, und Friederich von Fürstenberg, de 30mâ Januarii 1645. sub *Num. 47.* am klaresten zu ersehen ist, in verbis: „Weilen von ihrem Groß-Vatter Seel. „(qui erat Georgius von der Leyen) ein Avitum Testa„mentum vorhanden, darinnen unter anderen, wie, und „welcher gestalten auf Absterben des descendirenden Ley„ischen Mann-Stamms, es mit denen Leyischen Erb- „und Güthern alsdann und förters gehalten wer„den solle, klärlich distinguiret, verordnet und beschlos„sen worden seye, daß sie Comparentin Frau von Für„stenberg, gebohrne Tochter zu der Leyen, es allerdings „darbey, und obgedachtes weiteres *Testamentum* bey „Kräfften und Würden zu lassen willig wäre 2c. *Num. 47.*

Gestalten in so weit des Georgii Testament alle künfftige Leyische Töchtere zugleich angehet, als sie dardurch mit einander von allen Vätter-Mütter-und Brüderlichen Erbschafften ausgeschlossen seynd;

Was hingegen vom Vatter Georgio, ratione Dotis, und sonstiger Versorgung, seinen Töchtern in ihren Ehe-Pacten, mit Abänderung der in Testamento deßhalber ge-

schehener Disposition determiniret, und versprochen worden, solches gienge die Frau von Fürstenberg so wenig, als den Herrn Gegentheil, und andere Leyische Töchtere an, weilen diese keine Erben von denen geheyratheten Töchtern Georgii seynd;

Derohalben es auch lächerlich gewesen wäre, wann die Frau von Fürstenberg sich auf derenselben Ehe-Pacten, und nicht auf das Groß-Vätterliche Testament hätte beziehen wollen, zumahlen selbiges ante Pactum Familiæ de 1661. inter Agnatos in Successions-Fällen eben so zur Richtschnur gedienet hat, als nunmehro das Pactum Familiæ zu Ewigen Tägen darfür gelten muß;

Inmaßen dann nachhero die Gegentheilige Frau Groß-Mutter Maria Margaretha von der Leyen zu Nickenich, in der mit ihrem Eheherrn Georg Reinhard von Breidbach zu Bürresheim 1662. getroffenen Heyraths-Verschreibung so wenig, als der Churfürst von Trier, Carl Caspar von der Leyen, in der ex adverso in dem Schrifft-statt Mündlichen Contradictions-Receß zu seinem Behuf übel allegirter Confirmation ihres Ehe-Contracts sub [66.]
Num. 48. allhier sub *Num. 48.* sich auf des Georgii Testament weiters beruffen, sondern beyde das Pactum Familiæ simpliciter pro normâ anerkannt haben;

Folglich da hierinnen von 10000. Gold-Gulden für die Leyische Töchter, oder secundùm Literam Sententiæ de 10mâ Februarii 1747. „auf Abgang des Letzteren vom „Mann-Stamm, Georgen von der Leyen, für dessen nächsten „Allodial-Erben, „die mindeste Erwehnung nicht zu finden ist, wie in Secundâ Parte demonstriret werden solle.

So ist nicht abzusehen, wie ihm der Gebrauch des angezogenen [66.], als einer Beylag, welche den Herrn Gegnern platterdings auf das Pactum Familiæ weiset, und weder von dem Testamento Georgii, noch denen 10000. Gold-Gulden ein einiges Wort spricht, zu dem mindesten Nutzen gereichen, und vielweniger wie selbige diesseitigen Novis den geringsten Abbruch zu thun vermögend seyn könne.

Ist

Ist nun aber solcher gestalten hierdurch erwiesen, daß die ante Sententiam à qua ex adverso vorgebrachte Geschicht der Wahrheit in keinem Stück gemäß;

Und daß, um sich als Collateral-Erben darstellen, und in solcher Qualität die 10000. Gold-Gulden ex Testamento erschnappen zu können, es eine unzuläßige Erdichtung gewesen, ob wären die Töchtere Georgii Anna Catharina und Maria in Cœlibatu & absque Liberis verstorben;

Und ist hingegen wahr und offenkündig, daß gedachte beyde Töchtere im Ehestand gelebet, und von ihnen noch heutigen Tags viele Descendenten übrig, welche ihre rechtmäßige Erben seynd, und alle Collateral-Verwandte von dem Erb-Recht ausschließen;

So ist es eben so richtig und evident, daß dem Herrn Gegentheil es an der Legitimation, als dem Haupt-Fundament einer jeden Gerichtlichen Klag, gebreche, mithin die vorige Urtheil aus einem in Facto unwahren Principio hergeflossen seye;

Ist nun auch ferners dargethan, daß Anna Catharina, die älteste Tochter Georgii, sich annoch bey ihres Vatters Lebzeiten, mit Otten von dem Bongard vermählet;

Daß der Vatter ihre Ehe-Pacten nach der diesseits producirten Copiâ sub Num. 36. aufgerichtet, und selbige von sämtlichen dessen Erbs-Interessenten für gültig anerkannt und vollzogen seyen;

Daß darinnen unter anderen insonderheit das in Testamento seinen Töchtern und ihren Erben in Casum deficientis suæ Lineæ Masculinæ ausgeworffene, und denen Agnaten Adendorffischer Linie zu erstatten auferlegte Quantum von 10000. Gold-Gulden wieder aufgehoben, und statt dessen in Pactis Dotalibus einer jeden seiner Weltlichen Töchtern, aber nicht ihren Erben, auf den alleinigen Fall, wann seine Söhne alle ohne Männliche Erben abgehen würden, nur 4000. Gold-Gulden für den Abstand aller gereidt- und ungereidten Elterlichen Güthern verordnet;

Mithin der Titulus selbsten, nimirùm Georgii Testamentum, ex quo Actio sive Causa petendi 10000. Aureos desumpta est, quoad hunc Passum gäntzlich abgeändert und vernichtiget worden, derohalben auch die noch lebende Erben deren Töchteren Georgen von der Leyen, ob sie schon die nächste darzu wären, sich diese ungegründete Forderung nun von 40. Jahren her niemahlen haben in den Sinn kommen lassen.

So ist der Schluß eben so sicher und gewiß, daß mutatis Facti Substantialibus, & sublato Testamento, die gebettene Restitution in integrum zu erkennen, sofort dem Freyherrn von Bürresheim, quà inqualificato Actori, die ex Testamento utpotè Titulo non ampliùs existente geforderte 10000. Gold-Gulden abzusprechen, und derselbe zugleich, ob summam Litis temeritatem, in alle Kösten, Schaden, und Interesse zu verdammen seye.

Secunda Pars,

IN quâ demonstratur, quòd nec ex Pacto Familiæ Parti adversæ competat Jus petendi 10000. Aureos, nequè ex eodem principalitèr actum vel judicatum sit.

Wie handgreiflich nun und von allem Zweifel obiges entfernet ist, so vergeblich würde es seyn, wann der Freyherr von Bürresheim nunmehro, da er seine Condemnationem super Actione ex Testamento vor Augen siehet, auf die Gedancken verfallen sollte, die Urtheil seye ratione deren 10000. Gold-Gulden nicht in Testamento, sondern in Pacto Familiæ de 1661. fundiret;

Dann wie darff er sich wohl getrauen, mit solchem ausersonnen neuen Systemate diesem Höchsten Reichs-Gericht unter das Angesicht zu tretten, indem er vorhin daran nimmer gedacht, und im Gegentheil, laut oballegirtem Extractûs Replicarum sub Num. 32. sich nicht nur die Actionem ex Pacto Familiæ per Expressum vorbehalten, sondern auch über das noch in hocce Restitutorio selbsten das unverwerfflichste Zeugnus gegeben hat, daß er die 10000. Gold-Gulden, non in aliâ qualitate, quàm Hæredis Filiarum Georgii, nequè ex alio Documento, quàm ejus Testamento, zu fordern fortfahre.

In seinem Recessu vom 20ten Februarii 1750. suprà citato sub Num. 40. ist solches mit denen deutlichsten Worten ausgedruckt, wo sein Anwald spricht: „Daß das „Graf-Leyische Geschriebs gegen die von Georg von der „Leyen, *simpliciter* seiner Töchter *in Testamento suo* be-„nannten, auch an sich *ex Jure* bekandten Erben, „nicht aber *NB.* derenselben Leibes-Erben, vor den „Abstand so vieler ansehnlicher Herrschafften und Güthern „verordnete, und cùm Interesse zu bezahlen rechtlich er-„kannte 10000. Gold-Gulden gar nichts releviret &c.

Was ist klärer als dieses daraus abzunehmen, daß sein genus Actionis ex Testamento Georgii, und nicht ex Pacto Familiæ de 1661. hergeleitet seye.

Derselbe berufft sich 1mò expreßè ad Testamentum & non ad Pactum Familiæ.

2dò, Als Erb des Georgii Töchtern begehret er eine Abstands-Gebühr: in toto Pacto Familiæ aber ist deren Töchteren Georgii und ihrer Erben mit keinem Wort gedacht, sondern in Testamento findet sich für selbige und ihre Erben die Vorsehung wegen des Abstands.

Und 3tiò concludiret er absolutè auf 10000. Gold-Gulden, welche ebenmäßig nur in Testamento Georgii, und nicht in Pacto Familiæ ausgeworffen seynd.

Folglich ist die Actio ex Testamento Georgii principaliter instituiret, und bis anhero juxtà propriam Partis adversæ Confessionem, quà nulla major potest esse Probatio, maximè cum sit facta in Judicio, beständig fortgesetzet worden, mithin dem Freyherrn von Bürresheim nicht mehr gestattet, viam quam semel elegit, & adhùc in hâc Instantiâ publicè professus est, zu verlassen, und in Pacto Familiæ sein Heil zu suchen; nimis enim indignum esse judicatur, quod suâ quisque voce dilucidè protestatus est, id in eundem casum infirmare Testimonioque propriò resistere.

L. generaliter. 13. Cod. de non numerat. pecun.

Und wäre es für den Herrn Grafen von der Leyen ein allzuhartes Schicksal, wann er nach 41. Jahren super Actione ex Testamento gedauerter Litis contestation anjetzo

erst erfahren sollte, daß super Pacto Familiæ gesprochen seye, zumahlen aus allen denen vorherigen Handlungen in Ewigkeit nicht zu eruiren, quòd unquàm Actio ex Pacto in Judicium fuerit deducta.

Zu laugnen ist nicht, daß der Freyherr von Bürresheim das Pactum Familiæ de 1661. in seiner Replicâ als einen Titulum angezogen, welcher seiner Action ex Testamento nicht hinderlich, und daß er daraus per separatam Actionem noch ein mehreres, als die in Testamento Georgii deßhalber ausgeworffene 10000. Gold-Gulden zu begehren befugt seye;

Er hat auch in Exhibitis sequentibus allerhand Argumenta daraus formiret, um seine Actionem ex Testamento darmit zu bestärcken, welche der Herr Graf von der Leyen zu widerlegen sich nicht weniger angelegen seyn lassen;

Aus allem diesem läst sich aber noch nicht inferiren, daß der Freyherr von Bürresheim animum recedendi ab Actione ex Testamento gehabt habe.

Sondern derselbe hat seine Absichten auf die 10000. Gold-Gulden, als eine ex Testamento liquide Schuld, niemahlen verlohren, und zu keinem andern Gebrauch über das Pactum Familiæ gehandelt, als allein um dasjenige, was er daraus geglaubet, seine Action ex Testamento dunckel oder beschwehrlich machen zu können, desto besser zu erklären; per hoc autem Libellus sivè Actio non mutatur, sed tantùm obscuritas explicatur manente tenore Libelli intacto.

VOET. *ad ff. lib. 2. tit. 13. num. 11.*

Mit einem Wort, der Herr Kläger hat nicht ohne Ursach besorget, es mögten die dem Herrn Grafen von der Leyen, ex sæpè fato Pacto Familiæ competirende Exceptiones seiner Petition ex Testamento im Weeg stehen, darum hat er ne per easdem Actio ex Testamento elidatur, so starck dargegen gewehrt, und das Pactum ihm nicht zu obstiren, wohl aber ad confirmandam magìs Actionem ex Testamento dienlich zu seyn behaupten wollen rc. Quandò autem Actor post Litis contestationem Cumulationem proponit

ponit ad coadjuvandam primam Actionem (quæ in nostro casu ex Testamento erat intentata) & ad docendum, quòd Dominus Reus tanto fortiùs teneatur solvere 10000. Aureos ex Testamento petitos, tùnc fatetur Actor, quod super Actione post Litem contestatam cumulatâ non sit principaliter actum nec judicandum, sed eatenus habenda in consideratione, quatenùs coadjubet primam, nimirùm Actionem ex Testamento, virtute cujus principaliter actum fuit.

DECIAN. *Volum.* 2. *Respons.* 13. *à num.* 14. *usque* 17.

Welches dahier um da mehr statt haben wird, je klärer ex Replicis erhellet, quòd revera Actio ex Pacto nunquàm fuerit cumulata, weilen man sich darin ex adverso selbige so gar per expressum vorbehalten hat;

Dann wäre der Herr Kläger der Meynung gewesen, seinen ersten Libellum zu mutiren, und ex Pacto zu agiren, so hätte er die 10000. Gold-Gulden ex Testamento fahren lassen, auch nicht mehr als Erbe des Georgii Töchter seinen Anspruch verfolgen, sondern das Petitum secundùm dispositionem illius Tituli, ex quo Causa petendi desumitur, einrichten müssen;

Nun wird aber niemand in totis Actis finden, daß der Freyherr von Bürresheim sein Petitum, secundùm Dispositionem Pacti Familiæ formiret habe; Folgsam ist auch die Actio ex Pacto niemahlen instituiret worden;

Die Dispositio Pacti Familiæ enthaltet quoad hunc Casum diese Formalia: „Bey jetzt verstandener Determi-„nation der Leyischen Töchter Ehesteuer wird derjenige „Fall hiermit ausgenommen, wann nemlich der gantze „Mann-Stamm von einer Linie aussterben, und als-„dann eine oder mehr Töchtere von solcher Linie vorhan-„den seyn würden ꝛc. als soll ihnen denen Töchtern hingegen „nach deren Anzahl so wohl, als der zuruck lassenden Gü-„thern, ein proportionirtes Dotalitium von dem Mann-„Stamm und Agnaten, an welche die Güther kommen, „constituiret werden ꝛc.„ und eignet hierdurch denen alsdann vorhandenen Töchtern keine 10000. Gold-Gulden zu, sondern schreibet im Gegentheil vor, daß in obigem

Fall (qui tamen nunquàm extitit) die zuruck gelassene Güther untersucht, und das Dotalitium nach Proportion derenselben constituiret werden solle;

Der Freyherr von Bürresheim hingegen hat niemahls weder ad normam Pacti Familiæ von dem Herrn Grafen von der Leyen, als dem nächsten Agnaten, an welchen die Güther kommen seynd, noch bey dem Höchsten Kayserlichen Cammer-Gericht die Untersuchung deren Güthern, und die darnach proportionirte Constitutionem Dotalitii verlangt;

Consequenter hat er sein Petitum nicht secundùm Dispositionem Pacti Familiæ formiret, so fort auch die Action daraus niemahlen eingeführet; Inmaßen jederman dessen nicht nur durch die, in allen Schrifften auf die ex Testamento ad consequenda 10000. Aureorum wiederholte Conclusion, quæ præcipua Libelli pars est, ad quam Judex necessariò respectum habere debet, ità ut Actore errante vel in re, vel in Actione, vel in petendi Causâ, veluti si quis Feudum ex empto petiisset, & Centum ex Legato deberi probaret, Reus absolvendus sit.

L. 30. ff. de Pact. Dotal.

VOET. *ad ff. lib. 2. tit. 13. num. 9.*

CARPZOV. *Part. 1. Constitut. 26. num. 6.*

Sondern auch noch weiters ex ipsis Sententiæ verbis überzeugt ist, daß die vorige erleuchtete Herren Judicantes das Augenmerck von denen gegentheiligen ex Testamento formirten Conclusionen nicht verrucket, vielweniger die Verdammung des Herrn Grafen von der Leyen zu Bezahlung 10000. Gold-Gulden in Pacto Familiæ de 1661. einigen Grund habe;

Dann siehet man das Pactum ein, darinnen ist nichts gemeldet von einer Abfindung: noch weniger, daß solche auf Abgang des Letzteren vom Mann-Stamm Georgen von der Leyen, dessen nächsten Allodial-Erben gebühren: und am allerwenigsten, daß sie in 10000. Gold-Gulden bestehen solle.

Da nun aber gleichwohlen die gantze Urtheil aus diesen 3. Membris construiret ist, und keines cum Literâ Pacti übereinstimmet;

So ist es ja eine offenbare Implicantz, daß die Sentenz ex Pacto formiret, oder super Actione ex Pacto gesprochen seyn könne;

Wollte aber der Herr Gegentheil dieses gleichwohlen geschehen zu seyn supponiren, so supponiret er zugleich tot errores in Sententiâ expressos, quot Sententia continet Membra, und wäre hierdurch contrà Constitutionem Legis sivè Pacti Familiæ in thesi gefehlet, wie aus der Zusammenhaltung des Pacti mit der Urtheil so gleich ersichtlich ist, und müste dieses folglich allein ad operandam Restitutionem in integrum hinlänglich seyn;

Absit autèm, daß der Herr Graf von der Leyen sich solche Gedancken beygehen lassen sollte, sondern derselbe bleibet vielmehr ad Literam Libelli, Testamenti, & Sententiæ darbey, daß die determinata Summa 10000. Aureorum, auf Abgang des Letztern vom Mann-Stamm Georgen von der Leyen, dem Freyherrn von Bürresheim, als dessen unterm falschen Vorwand deren in Cœlibatu verstorbener Georgianischer Töchtern angemaßten nächsten Allodial-Erben, für die Abfindung, oder Erstattung deren von des Georgii erloschenem Mann-Stamm auf die Agnatos Adendorffischer Lineæ gefallener Güther (quæ verba ex Testamento desumptâ & in Sententiâ expressa intellectum & sensum ejus clarissimè denotant) adjudiciret worden;

Dann könnte man auch über den Conceptum Libelli hinaus gehen, und darfür halten, daß de Jure Partis adversæ ex Pacto Familiæ liquidò constiret habe, und dahero der Libellus nicht zu attendiren wäre, so müste doch die Sentenz, wo nicht mit dem Libello, doch wenigstens mit dem Pacto conform seyn.

Da nun aber dieselbe, secundùm Prædeducta, darmit die mindeste Gleichförmigkeit nicht hat, sondern mit dem Testamento, und daraus formirtem Libello, nach dem vor der Urtheil de 10mâ Februarii 1747. auf die gegentheilige Fictiones fest-gestellt gewesenen Supposito (daß die Testamentarische Verordnung Georgen von der Leyen seiner Töchter halber annoch bestehe, und weilen diese im ledigen Stand geblieben, der Herr Kläger derenselben und ihres Vattern ex latere nächster Erb seye) gantz übereinstimmet.

So wiederholet man, ist es eine Implicantz, daß die Urtheil super Actione ex Pacto abgefaßt worden, oder mit Bestand also hätte abgefaßt werden können.

Es irret darwider nichts, wann das Pactum Familiæ de 1661. etwa in die vorige Deliberationen unter anderen seinen Einfluß mitgehabt, vielweniger ist es ein richtiger Schluß, wann daraus ein- oder andere Argumenta gebrauchet worden, daß die Klag ex Pacto Familiæ principaliter müsse erhoben seyn, cum enim ad reportandam Litis Victoriam non tantùm Actio sivè Jus agendi requiratur, & Actionis Probatio, sed etiam necesse sit, ut Exceptiones removeantur, so gehöret antè ferendam Sententiam alles zur Richterlichen Ueberlegung, was so wohl ad Actionem ejusque Probationem, als ad rei defensionem, Actionisque per Exceptiones elisionem einschlägig ist;

Gleichwie dahero mit einigem Rechts-Bestand nicht behauptet werden kan, wann entweder der Kläger sich ad probandam, declarandam, vel colorandam Actionem, oder der Beklagte ad eandem elidendam sich eines Documenti bedienet, hierüber deliberiret, und darauf die Actio pro probatâ & non elisâ geachtet wird, daß ex tali Documento die Actio instituiret seye, cùm per hoc tantùm confirmetur id, quod in Libello & Petitione continetur.

BERLICH. *Part. 1. Conclus. 23. num. 27. 28. & 29.*

Also hat es mit dem Pacto Familiæ de 1661. die nemliche Beschaffenheit; und ob man sich schon so wohl ex adverso in Anteactis darauf bezogen, ob stünde selbiges der Actioni ex Testamento nicht im Weeg, sondern diese würde dardurch noch mehr bestättiget, als man diesseits verschiedene Exceptiones daraus eingewendet hat, so ist doch alles dieses respectivè allein vel in ordine ad probandam vel elidendam Actionem ex Testamento ejusque Probationem refutandam geschehen, und folglich auch anderst nicht in die Deliberationes mit-eingeloffen, als ob die Actio ex Testamento instituta mit dem Pacto Familiæ bestehen könne? oder durch die ex hâc Parte daraus gezogene Exceptiones elidiret seye? keines weegs aber dahin auszudeuten, als wann die Actio ex Pacto Familiæ principaliter instituiret worden;

Sondern die in Testamento auf Abgang des Letztern vom Mann-Stamm Georgen von der Leyen, seinen Ehelichen Töchtern und ihren Erben, statt einer Abfindung ausgeworffene, und *in Pacto Familiæ* nicht einmahl gemeldete *10000.* Gold-Gulden seynd stetshin das Objectum Litis so wohl, als Sententiæ gewesen, und bis auf den heutigen Tag geblieben, wie solches nicht nur aus dem Buchstäblichen Inhalt der Urtheil de 10mâ Februarii 1747., sondern auch aus oballegirtem, post latam Sententiam in hocce Restitutorio abgehaltenen adversantischen Recess de 20mâ Februarii 1750. sub Num. 40. klärlich erhellet;

Beruhet es nun auf denen unwidersprechlichsten Gründen, und eigenen Geständnußen, quòd Actio ex Testamento principalitèr fuerit in Judicium deducta, & usquè hùc continuata, so hat auch der Herr Graf von der Leyen ad impetrandam Restitutionem in integrum contrà Sententiam desuper latam auf weiter nichts besorgt zu seyn, als um hanc ipsam Actionem ex Testamento durch Rechtserhebliche Nova zu elidiren;

Folglich da er solchem genug gethan, indem derselbe 1mò gezeiget, daß es dem Herrn Klägern propter defectum Legitimationis an dem Jure agendi ex Testamento selbsten gebreche, und der Anspruch deren auf Abgang des Letztern vom Mann-Stamm Georgen von der Leyen, dessen nächsten Allodial-Erben ausgeworffenen 10000. Gold-Gulden allenfalls niemand anderst gebühre, als des Testatoris Töchtern, und ihren noch vorhandenen Descendenten, welche immerhin des Georgii nächste Erben seynd, und den Freyherrn von Bürresheim samt übrigen Collateralen ausschließen.

Und daß auch so gar 2dò das Testamentum Georgii, welches zum Grund der bisherigen Klag gedienet, von ihme selbsten bey der Ehe-Beredung seiner ältesten Tochter Catharinen mit Otten von dem Bongard 1611. wieder aufgehoben, und an statt 10000. Gold-Gulden jeder seiner Weltlichen Töchtern, nicht aber ihren Erben, auf den alleinigen sich niemahls zugetragenen Fall, wann seine des Georgii Söhne, und nicht ihre Erben, ohne Männliche Erben absterben würden, nur 4000. Gold-Gulden angewiesen,

wiesen, mithin hierdurch, unà cum Testamento, die daraus instituirte Action gäntzlich elidiret und zu nichts worden seye.

So ist der Herr Graf von der Leyen nothwendiger Dingen auch mediante Restitutione in integrum ab hâc Actione malè institutâ zu absolviren;

Und wird sublato Testamento der Herr Gegentheil ex Pacto Familiæ die Confirmatoriam prioris Sententiæ in Ewigkeit nicht, und um so weniger erzwingen, indeme beyde, das Pactum Familiæ nemlich, und die Urtheil, substantialiter, nimirùm quòad Subjectum & Objectum von einander distinguiret seynd;

Quoad Subjectum, weilen in Sententiâ dem Herrn Kläger propter prætensum defectum Prolium ex Filiabus Georgii, als dessen nächstem Allodial-Erben die Adjudication geschehen, in Pacto hingegen des Georgen von der Leyen, oder seiner Töchter Erben, einiges Jus agendi nicht, sondern solches denen Töchtern deren damahligen Paciscenten auf sichern Fall vorbehalten worden;

Und quoad Objectum: weilen in Sententiâ de certâ & liquidâ Summâ 10000. Aureorum disponiret ist, das Pactum aber circà Summam incertam secundùm vires & facultates extinctæ Lineæ adhùc liquidandam & ab Agnato succedente determinandam versiret;

Folglich cessante respectu ad Testamentum die Sententia utpotè à Pacto Familiæ planè diversa sich darauf so wenig quadriren lässet, daß sogar der Herr Gegentheil selbsten die Incompatibilität einsiehet, und dahero bey dieser Instantz in oballegirtem seinem Recessu sub Num. 40. die Confirmatoriam nicht ex Pacto, sondern ex Testamento begehret hat;

Ob man nun schon den zudringlichen Herrn Kläger hierdurch genugsam abgefertiget zu seyn glaubet, und nicht vonnöthen hätte, in Materialibus sich über das Pactum Familiæ de 1661. weiter zu erklären, cum hoc Pactum in nullâ ampliùs possit haberi Consideratione, non principalitèr, quia Actio ex eodem principalitèr nunquàm fuit intentata, neque adminiculativè, quia Actio ex Testamento princi-

principaliter intentata, cui deberet opitulari, non ampliùs subsistit, sed est sublata, consequentèr quod non ampliùs est, nimirùm Actio ex Testamento non potest dici per Pactum Familiæ corroborari aut confirmari, cum non entis nullæ sint qualitates.

DECIAN. *Volum.* 2. *Respons.* 13. *num.* 22.

So will man jedannoch, um den gegentheiligen Unfug allenthalben zu entdecken, sich auch diese Mühe nicht gereuen lassen, und auf das standhaffteste ausführen, daß (wofern auch das Pactum Familiæ principalitèr einigen Einfluß in die Urtheil de 10mâ Februarii 1747. gehabt zu haben, contrà rei evidentiam supponiret würde) der Herr Graf von der Leyen nicht weniger dargegen in integrum zu restituiren seye.

Da nun hierzu Nova erfordert werden, so verdienet darunter billig primum locum, daß die Actio ex Testamento aufgehoben, und darauf die mindeste Rucksicht nicht mehr zu nehmen, sondern das Pactum Familiæ de 1661. an und vor sich selbsten absque ullo respectu ad Testamentum zu betrachten, und lediglich daraus die Jura Partium zu erkennen seynd;

Cessante respectu ad Testamentum Georgii, & sic mutatâ hâc principali facti Circumstantiâ seynd alle vorige *ex Pacto* angeführte *Argumenta pro Novis* zu achten, und an sich selbsten nochmahlen von neuem zu erwegen.

Dann obschon das Pactum Familiæ dem Herrn Kläger hat günstig scheinen können, so lang die Dispositio Testamentaria Georgii deren 10000. Gold-Gulden halben für gültig gehalten worden, und ein- so andere daraus gezogene Argumenta zur Explication oder Interpretation des Pacti Familiæ gedienet haben;

So kan doch das damahlen darauf gegründete Judicium auf die jetzige Umstände, da das Testamentum geändert, und des Georgii Töchtern nach ihren Heyraths-Verschreibungen de 1611. & 1614. sub Num. 36. & 37. keine 10000. Gold-Gulden, ihren Erben aber für den Abstand deren Güthern gar nichts ausgeworffen ist; keineswegs mehr für adæquat angesehen werden;

Sondern es ist, um ein impartiales Urtheil über das Pactum Familiæ abzufassen, die höchste Nothdurfft, daß selbiges samt denen daraus pro unâ aut alterâ Parte militirenden, auch in Anteactis vorgebrachten Rationibus in neue

Deliberation genommen, und erwogen werde, ob dasjenige, was suppositâ Actione ex Testamento richtig oder probable geschienen, eâdem sublatâ seine Richtigkeit oder Probabilität nicht verlohren habe, & hoc respectu seynd alle diejenige Argumenta pro Novis zu achten, deren man sich in Anteactis zu Repellirung des Herrn Klägers schon gebrauchet hat, cum qualibet res sub diverso Respectu, etiam diverso Jure censeatur.

Wann man nun hoc prævio das Pactum Familiæ allein für Augen hat, und daraus die Fragen erörtert:

1mò. Ob dem Herrn Klägern einiges Jus agendi zuständig seye? und

2dò. Ob das Forderungs-Quantum allenfalls in 10000. Gold-Gulden, oder worin bestehe?

So wird es sich mit Händen greiffen lassen, daß er sich ex Pacto keines Hellers werth getrösten dörffe, mithin die Urtheil de 10mâ Februarii 1747. darin keinen Grund finde;

Der §phus Pacti Familiæ de 1661., worin die Decision beyder obiger Fragen ihren Sitz hat, lautet folgender gestalten: „Dafern auch rc. versu: Bey jetzt verstandener „Determination der Leyischen Töchter Ehesteuer wird der„jenige Fall hiermit ausgenommen, wann nemlich der „gantze Manns-Stamm von einer Linie nach Göttlicher „Verhängnus aussterben, und alsdann eine oder mehr „Töchtere von solcher Linie vorhanden seyn würden, daß „in Ansehung ihrer schuldigen hierin pactirten Renuncia„tion auf so viel ansehentliche Herrschafften, Häußer und „Güther, die ihnen sonsten vermög der Rechten anerfal„len, und sie dieselbe dem Manns-Stammen zu Gutem „zuruck lassen; Als soll ihnen denen Töchteren hingegen, „nach deren Anzahl so wohl, als der zuruck lassender Gü„ther ein dergestalt proportionirtes Dotalitium von den „Manns-Stammen und Agnaten, an welche die Güther „kommen, constituiret und verordnet werden, damit hier„durch die Töchtere ohne Beschwehrung die hierin vergli„chene Eydliche Renunciation zu præstiren und zu leisten „desto williger gemacht werden; Und ist diese Verord-

„nung

„nung auch auf die vor Abgang des gantzen Manns=
„Stammes allbereit verheyrathete und ausgesteuerte
„Töchter und Geschwiesterte zu verstehen, deren Do-
„tes auf solchen Fall verbessert, und denen übrigen noch
„unverheyratheten Töchtern in der Aussteuer gleich
„gehalten werden sollen.„ Welche Formalia man zu da
besserer Verständnus anhero zu extrahiren, nicht unnütz-
lich erachtet hat;

Hierin höret der Herr Gegentheil freylich von Ver-
besserung der Aussteuer reden; allein wie große Gelüsten
derselbe auch zu dem Leyischen Guth und Geld überall be-
zeiget, so hat er sich jedoch dardurch so weit noch nicht
einnehmen lassen, um mit dem nemlichen Eiffer, wie er
in anderen, wiewohlen denen ungegründetesten Forderun-
gen zu Werck gegangen, auf sothane Verbesserung zu drin-
gen, zur unfehlbaren Prob seiner eigenen Erkanntnus,
daß ihm ex hâc Dispositione nicht eines Hellers werth ge-
bühre, widrigens er es bey einer 40. Jährigen Reservation,
docente Extractu Replicarum sub Num. 32., nicht würde ha-
ben bewenden lassen;

Nein! es ist ihm niemahlen Ernst gewesen, diese
Dispositionem Pacti zu seinem Vortheil auszulegen, viel-
weniger hat er sich getrauet, daraus würcklich die Action
einzuführen:

Dann niemahlen hat er sich bey dem Herrn Grafen
von der Leyen gemeldet, um ein proportionirliches Dotali-
tium zu constituiren, welches ihm doch obgelegen hätte,
weilen vi mox citati §phi demjenigen Agnaten selbsten, an
welchen die Güther der erloschenen Linie kommen, dessen
Constituirung committiret ist; Nirgends in totis Actis
seynd auch die Pacten=mäßige Conclusiones zu finden, um
die zuruckgelassene Güther zu untersuchen, und nach deren
Proportion ein Augmentum Dotis zu determiniren;

Sondern derselbe hat mittels Zuhülffnehmung der
Dicht=Kunst (ob wären des Georgii Töchter alle Cœli-
bes gestorben, und er dahero ob defectum Prolium ihr Erb
worden) seine Rechnung und Petita vom Anfang bis zum
Ende einzig auf die 10000. Gold=Gulden ex Testamento
gemacht, und durch die Einmischung des Pacti Familiæ

 nichts

nichts anderst gesucht, als daraus zu zeigen, daß solches der Actioni ex Testamento nicht im Weeg stehe;

Und darmit, keineswegs aber mit dem Pacto, stimmet auch die Urtheil de 10mâ Februarii 1747. überein, indeme, docentibus suprà relatis Pacti formalibus, es darin nicht auf eine Abfindung, noch auf die Qualitatem Hæredis Allodialis, es seye Georgen von der Leyen, oder des Letzten von seinem Mann-Stamm, nemlich des Herrn Dhom-Probsten von der Leyen-Nickenich, viel weniger auf 10000. Gold-Gulden, welche Georg von der Leyen in seinem Testament seinen Tochtern und ihren Erben ausgeworffen, worvon die Urtheil spricht, ankommet;

Sondern darinnen, an statt der Abfindung von Verbesserung der Aussteuer, an statt deren Erben Georgii, oder des Letztern von seinem Mann-Stamm, von denen Töchtern überhaupt der zuerst ausgehenden Linie, sie seyen des Letztern vom Mann-Stamm Testamentarische Allodial-Erben oder nicht, und an statt 10000. Gold-Gulden von einer Summâ indefinitâ die Rede ist.

Um demnach zu Untersuchung der Ersten Frage: An Domino Actori ex Pacto Actio sit nata? zu schreiten, so ist es zwar unlaugbar, daß die Agnati, nachdem sie §pho Pacti: **Jedoch solle dieses alles** rc. mit Verordnung der Stand-mäßigen Unterhalt-und Aussteuerung deren Töchtern beschäfftiget gewesen, §pho seq. suprà citato, **Bey jetzt verstandener** *Determination &c.* von Verbesserung des Dotalitii gehandelt haben, solches erstrecket sich aber nicht generalitèr auf alle Leyische Töchtere, sondern, wann beyde diese §phi gegen einander betrachtet werden, so äussert sich, daß darinnen von zweyen Fällen geredet, oder vielmehr Regula & Exceptio statuiret worden;

Novum Argumentum.

Der erste Fall gehet alle die Leyische Töchter an, welche bey noch da seyenden beyden Haupt-Linien, der Saffigischen nemlich und Adendorffischen ausgesteuert worden, darin ist denen Agnaten in Regulâ vorgeschrieben, was die Töchter von ihnen zu empfangen haben, und ist denenselben, wann sie also der Gebühr nach ausgestattet seynd, kein Augmentum Dotis vorbehalten.

Im

Im Zweyten Fall hat man diejenige Leyische Töchter zum Augenmerck, welche alsdann, wann der gantze Mann-Stamm einer Linie ausstirbt, vorhanden seyn würden; Und hierbey ist denen ungeheyratheten Töchtern hauptsächlich zum Besten, weilen sie ihre Eydliche Renunciation noch nicht gethan, und damit sie selbige zu leisten desto williger gemacht werden, verordnet, daß denenselben, nach deren Anzahl so wohl, als deren zuruck lassenden Güthern, von dem succedirenden Mann-Stammen und Agnaten ein proportionirtes Dotalitium constituiret werden solle;

Man sagt denen ungeheyratheten Töchtern hauptsächlich zum Besten, weilen obige Worte sich auf die geheyrathete gar nicht schicken, indem, da dieselbe bereits vorhin Eydlich renunciiret, es sehr ungereimt wäre, ihrentwegen besorgt zu seyn, wie sie zu einer schon geschehenen Sach, nemlich der bereits geleisteten Renunciation, desto williger gemacht werden;

Nun heist es zwar weiters, daß diese Verordnung auch auf die vor Abgang des gantzen Mann-Stamms ausgesteuerte Töchter und Geschwiester zu verstehen seye, aber nicht simpliciter, sondern sie sollen nur denen NB. **übrigen noch unverheyratheten Töchtern** in der Aussteuer gleich gehalten werden;

Was bedeuten diese Worte anderst, als daß die Vermehrung des Dotis deren vorhin geheyratheten Töchtern lediglich auf dem Fall beruhe, wann nemlich der gantze Mann-Stamm einer Linie ausstürbe, und alsdann eine oder mehr ungeheyrathete Töchter von einer Linie vorhanden seyn würden.

In diesem einzigen Casu bestehet die Exceptio à Regulâ secundùm ipsissima verba Pacti: Bey jetzt verstandener Determination der Leyischen Töchtern Ehesteuer wird derjenige Fall hiermit ausgenommen, wann nemlich der gantze Mann-Stamm einer Linie ausstürbe, und **alsdann eine oder mehr. Töchter von solcher** *Linie* vorhanden seyn würden ꝛc.

Es werden also zu diesem Fall unverheyrathete Töchter, welche alsdann noch übrig seyn müssen, erfordert, wann die vorhin geheyrathete denenselben gleich gehalten werden wollen;

 Die

Die vorhin geheyrathete Töchter hatten schon ihren Eydlichen Verziecht gethan, dardurch waren sie nach dem §pho Dargegen aber die Töchter &c. von allen Vätterlichen, Mütterlichen, Brüderlichen, Schwesterlichen, und anderen Anfällen bereits abgewiesen, und hatten daran das mindeste nicht mehr zu fordern;

Die ungeheyrathete hingegen, welche den Abgang des Männlichen Stamms einer Linie erlebet, waren noch in Familiâ, sie hatten noch nicht renunciiret, sondern ihr Recht zur Aussteuer stunde ihnen noch offen.

Indem nun diesen das Dotalitium nach Proportion deren zuruck gelassenen Güthern vermehret werden solle, so hat es denen Agnatis gefallen, per consequentiam denen vorhin geheyratheten Schwestern diese Verbesserung mit denen vorhandenen Ungeheyratheten æqualitèr angedeyhen zu lassen.

Denen vorhin geheyratheten Töchtern aber allein ist auf den Fall (wann nemlich bey Erlöschung des gantzen Mann-Stamms keine unverheyrathete Schwester mehr übrig seyn würde, welche man Ursach hätte, durch Erhöhung der Aussteuer zu Leistung der Renunciation desto williger zu machen) nirgends ein Zusatz versprochen, mithin bleibt es mit selbigen bey der allgemeinen Regul, daß sie als ausgestattete Töchter mit dem empfangenen Dote zufrieden seyn müssen.

Wollte man nun auch gratis zugeben, daß ohne Unterschied denen geheyratheten wie denen ungeheyratheten Töchtern (es seyen deren letzteren bey dem Ausgang des gantzen Mann-Stamms einer Linie eine oder mehrere vorhanden oder nicht) ein Augmentum Dotis von denen Agnatis zugedacht seye, so wäre doch jetziger Herr Kläger, wann er sich ex Pacto ad petendum Augmentum Dotis befugt zu seyn erachtet, wenigstens zu beweißen verbunden, daß seine Frau Groß-Mutter Margaretha von der Leyen-Nickenich damahlen, als mit dem Herrn Dhom-Probsten ihrem Herrn Brudern, der gantze Mann-Stamm der Saffigischen Haupt-Linie 1714. ausgestorben, noch im Leben gewesen seye.

Da

Da nun aber aus der Heyraths-Verschreibung sub Act. [137.] offenbar, daß des Herrn Klägers Frau Groß-Mutter sich allschon 1662. und also 52. Jahr vor Abgang des gantzen Mann-Stamms mit Herrn Georg Reinhard von Breidbach zu Bürresheim vermählet, und ihren Eydlichen Verziecht gethan, auch sonsten eine Acten-kündige Wahrheit ist, daß sie lang vorher, ehe mit ihrem Herrn Bruder dem Dhom-Probsten der Mann-Stamm der Georgianischen, oder Saffigischen Haupt-Linie ausgestorben, Tods verblichen;

So hat ihr auch, weilen sie unter die von denen Agnatis erforderte **alsdann** vorhandene Töchter nicht mehr zu zehlen war, kein Augmentum Dotis gebühret, vielweniger von derselben darzu ein Jus quæsitum auf den Herrn Klägern, als ihren Erben, transferiret werden können, cum non potuit plus Juris transferre, quàm ipsa habuit.

Will aber der Herr Gegner proprio Jure das Augmentum Dotis ansprechen, und darfür halten, daß selbiges nicht nur denen Töchtern, welche **alsdann, wann der Mann-Stamm einer** *Linie* **ausstirbt**, vorhanden, sondern auch derenselben Erben, welche alsdann ex defunctis Filiabus übrig seynd, competire;

So ist dieser Irrthum um so gröblicher, je deutlicher die Herren Paciscenten enixam suam voluntatem zu erkennen gegeben haben, daß alleinig die bey Abgang einer Linie noch vorhandene Töchter sich des Augmenti Dotis zu erfreuen haben sollen;

Indem sie nicht nur die Töchter alleinig benannt, quarum appellatione cum ex propriâ significatione non veniunt Nepotes, ergò hos non intelligitur admitti, propria enìm verborum significatio est attendenda, & cum in verbis nulla est ambiguitas, non debet admitti Voluntatis quæstio.

L. 25. & 69. de Legat. 3.

Sondern auch die Verbesserung der Aussteuer disertis verbis conditionalitèr nur auf den Fall limitiret haben, wann nemlich der gantze Mann-Stamm einer Linie ausstirbt, und **alsdann** *NB.* **eine oder mehrere Töchter**

von solcher Linie vorhanden seyn würden; Qualis Conditio Respectum habet ad Personas, quo casu Conditio expressa addit Dispositioni formam substantialem & finalem, quæ existere debet specificè, maximè in Contractibus & iis Conditionibus, quas contrahentes propriâ spontè & voluntariè apponunt.

Perillustr. Dn. DE LUDOLF *Symphorem. Volum. 2. Decis. 2. & 3. fol. 100. 101. & 119.*

Hätten die Herren Paciscentes gleiche Meynung für die Erben, deren vor Abgang des Mann-Stamms einer Linie verstorbenen Töchtern, als für die bey Abgang des Mann-Stamms NB. **alsdann** noch vorhandene Töchter selbsten geführet, so würden sie in obangezogenen beyden §phis ihre Disposition per Particulam **alsdann** nicht auf die vorhanden- oder lebende Töchter selbsten restringiret, noch sich so sorgfältig an das Wort Töchter (welches darinnen NB. bey Fünffmahl wiederholet worden) gebunden, sondern ihrer Erben ebenfalls gedacht haben;

Novum Argumentum.

Nein! sie wollten nicht einem jeden Erben deren Töchtern das Augmentum Dotis bewilligen;

Sondern sie bestimmten hierzu hauptsächlich den Fall, daß (wofern **alsdann**, wann der Manns-Stamm einer oder ander Linie abgienge, noch ungeheyrathete Töchter, so ihre gebührende Renunciation noch nicht gethan, übrig wären) denenselbigen Töchtern das Augmentum Dotis angedeyhen, sofort auf solchen Fall (uti verba Pacti sonant) auch denen vor Abgang des gantzen Mann-Stamms allbereit verheyratheten Töchtern ihre Dotes verbessert, und dieselbe denen übrigen noch ungeheyratheten Töchtern in der Aussteuer gleich gehalten werden sollen. Quando autem Testator (sive in nostro Casu Paciscentes, qui ordinem succedendi per Pacta Familiæ regulaverunt) Dispositionem suam restrinxit ad certas Personas per Nomina propria vel appellativa ut Filios vel Nepotes, tunc ultra Personas expressas & nominatas Dispositio non extenditur, quippe quod talia verba non solum sint arctativa, sed & personalissima, quapropter etiam Fideicommissum Filiis (sicut in nostro Casu Filiabus Augmentum Dotis) nominatìm factum ad Nepotes non extenditur, & hoc tantò magis ubi

talià verba restrictiva (nimirùm Filiarum & Sororum) in Dispositione aliquâ pluries repetita inveniuntur, inde enim apparet, quod Dispositio non vult fieri per extensionem ad alium Casum vel Personam præterquam eo modo, quo dispositum est, quod ipsum adhùc magìs evincunt verba restrictiva: Wann alsdann, quorum natura est, Dispositionem restringere ad expressos & nominatos Hæredes (sive Personas) aliosque omnes excludere, ità in Terminis:

Referens *apud* Gylmannum *Lib. 1. Decisionum sive Rerum in Camera Imperiali Judicatarum Decis. 6tâ Num. 37. 38. 39. 43. 44. 47. & 54.*

Die Herren Paciscentes haben sich bey allem diesem gewiß nicht umsonst so sehr gehütet, das Wort Erben in ihrer Disposition zu gebrauchen; *Novum Argumentum.*

Sie haben wohl vorsehen können, daß bey Abgang des Mann-Stammes einer oder anderer Linie es nicht weniger möglich war, daß nur von denen Töchtern die Erben, als die Töchter oder Schwester selbsten vorhanden seyn konnten, und gleichwohlen haben die Herren Paciscentes nur in uno Casu, nimirùm Filiabus adhùc viventibus, das Augmentum Dotis, in altero autem, denen Filiarum Hæredibus solches nicht verordnet; Qui verò sub Conditione unius Casûs disponit, alterum studiosè omisisse censetur, cùm si voluisset, & illum exprimere potuisset, siquidem tantùm unusquisque velle creditur, quantum expressit, quod imprimis procedit in eo Casu, de quo tanquam communitèr accidente facillimè potuit cogitari, quemque de facili potuisset exprimere, ideoque etiam dispositum non censetur, quod facilè exprimi potuisset, & fuit omissum.

Eâdem Decisione 6tâ Num. 135. 136. 137. & 146.

Sie waren ja Herren und Meister, die Pacta nach ihrem Wohlgefallen einzurichten, und nach verordneter Standes-mäßigen Aussteuerung denen Töchteren kein Augmentum schuldig; *Novum Argumentum.*

Das Pactum de 1607. dienet zur genugsamen Prob, daß die Vermehrung des Dotalitii bey Abgang des Mann-Stamms einer oder ander Linie nicht necessitatis ware,

dann sie haben solches darinnen nicht, sondern vielmehr verordnet, daß die Töchtere und Schwestern mit ihrer Adelichen Aussteuer zufrieden seyn sollen;

Die Schwestern deren damahligen Paciscenten de 1607., und die von viel älteren Zeiten vorhin gebohrne Leyische Töchter und ihre Erben, haben bis auf diese Stunde nichts weiteres verlanget;

Und die Töchter der Adendorffischen Linie, wann dessen Mann-Stamm nach Göttlicher Schickung ante Pacta Familiæ de 1661. vor der Saffigischen Linie abgangen wäre, hätten auch kein Augmentum Dotis vi Pactorum de 1607., vielweniger 10000. Gold-Gulden von dem Mann-Stamm der Saffigischen Linie zu empfangen gehabt;

Wann also dieses recht, und in Familiâ Leyanâ von vielen Sæculis herkommlich gewesen, so hätten ja, wie obgedacht, die Herren Paciscentes de 1661. es simplicitèr darbey belassen können, und eben so wenig als die Herren Paciscentes de 1607. nothwendig gehabt, denen künfftigen Töchtern ein Augmentum Dotis zu verschaffen.

Darüber hätten sich in Wahrheit diese so wenig als jene zu beschwehren gehabt, wann eine der andern, oder die letztere denen älteren wären gleich gehalten worden;

Da nun aber gleichwohlen die jüngere Herren Paciscenten in ihren Pactis de 1661. ihre Affection gegen die Weibliche Descendenten weiters gehen lassen, so kan doch solche ultra Casum unicum in Pactis expressum nicht extendiret werden, cùm de notorio Jure in correctoriis extensio de Casu ad Casum, aut de Personâ ad Personam locum non habeat.

Indem nun dieser per Particulam alsdann bloß auf die bey Abgang des Mann-Stamms vorhandene Töchter restringiret ist, cujus dictionis natura est, denotare extremitatem Temporis & Casûs, quæ quandò in Conditione apposita est, tùnc operatur, quod in eo tantum Casu, in quo fuit apposita, adimplenda sit Conditio, neque ad alium Casum possit extendi.

L. 4. §. ult. ff. de Condit. & Demonstrat.
DECIUS *Consil. 63. num. 2.*

So

So läst sich solches, wann die Töchter den Fall nicht erlebet, hernach auf die Erben nicht extendiren;

Sondern es muß bey dem Casu specifico, welchen die Herren Paciscentes denen Pactis inseriret, sein ledigliches Bewenden haben, ohne daß der Particulæ: alsdann vorhandenen: die vis restrictiva auf die noch lebende Töchter in Ewigkeit benommen werden möge, ubi enim verba non tantùm non sunt ambigua, sed quoque per se imprimis perspicua & clara, nec talia ut de iis meritò quis dubitare possit, an operari debeant, aut possint,

REFERENS *apud* GYLMAN. *suprà citat. Decis. 6. Num. 231.*

Ibì iniquum foret, contrà verba & mentem Testatoris substitutiones, quas ipsemèt Testator (sivè Paciscentes) semper & ubique certo gradu tàm accuratè circumscripsit, quasi infinitas reddere.

Eâdem Decis. 6tâ Num. 47.

Und kan hiergegen keine Præsumptio Juris vel ex æquitate, vel ex paritate rationis angezogen werden, in quâvis enim Controversiâ Testamentariâ (sivè Pacti Successorii) magìs ad ipsam Dispositionem & mentem, quàm ad illas Legum rationes & præsumptiones generales respiciendum est, quia Testamenta (utì & Pacta Successoria) non in ratione, sed in solâ voluntate hominis fundata sunt.

Eâdem Decis. 6tâ Num. 256.

Dann so bald es richtig ist, daß die Paciscenten befugt waren, circa Augmentum Dotis zu verordnen was sie wollten;

So muß es auch einem jeden recht seyn, wie sie es nach dem Buchstaben gemacht haben; nihil enim aliud inquirendum, quàm quod in Testamento (sivè Pacto Familiæ & Successorio) scriptum est, quibus optimè consonat, quòd in præsumendâ voluntate non liceat supplere verba, sed scriptura servanda sit.

PEREGRIN. *Consil. 33. num. 23.*

Cùm nemo credatur quidquam dixisse aut scripsisse, quod priùs mente non agitavit, ac deliberavit (maximè in

 nego-

negotio tàm arduo, quale fuit Pactum Familiæ) ideò Casus omissus habetur pro omisso.

GYLMAN. *eâdem Decis. 6tâ Num. 133. & 135.*

Novum Argumentum. Es irret folglich hiergegen im mindesten nicht, quòd in Pactis quilibet non tantùm sibi, sed etiam Hæredibus suis prospicere intelligatur, und låst sich hieraus nicht schließen: Es ist denen Leyischen Tôchtern ein Augmentum Dotis versprochen worden, welche alsdann vorhanden seynd, wann der Manns-Stamm einer oder der andern Linie ausgehet, ergò muß das Augmentum Dotis auch ihren Erben gebůhren, wann schon die Tôchter vorhin schon gestorben, und alsdann bey Abgang des Manns-Stamms nicht mehr vorhanden waren;

Dann eines Theils kônnen die Erben in den Platz deren Eltern nicht eintretten, wo der Casus specialitèr auf die noch lebende Eltern limitiret ist;

Eâdem Decis. 6tâ Num. præcitat. 37. 39. 43. 44. 47. & 54.

Nun ist aber das Augmentum Dotis specialitèr auf die bey Abgang des Manns-Stamms einer Linie noch vorhandene Tôchter selbsten limitiret;

Folglich kônnen in diesem Fall die Erben in den Platz deren Eltern, mithin der Freyherr von Bürresheim in den Platz seiner antè Dominum Præpositum von der Leyen-Rickenich schon verstorbenen Frauen Groß-Mutter (welche den Casum nicht erlebet) keines weegs eintretten;

Und andern Theils hat die Regula Juris, quòd Paciscentes non tantùm sibi, sed etiam Hæredibus suis prospicere velle præsumantur, nur Platz inter ipsos Paciscentes, eorumque Hæredes, und kommt anderen keines weegs zu statten;

Nun seynd aber in Pactis Familiæ de 1661. die Tôchter keine Paciscenten gewesen, noch ab inteſtato deren Herren Paciscenten Allodial-Erben, sondern vielmehr hiervon removiret, und fremden Personen gantz gleich gestellt worden;

Folglich hat die Regula Juris respectu deren Tôchtern (quia neque sunt Paciscentes neque Paciscentium Hæredes) keinen Platz, und kan ihren Erben nicht zu statten kommen;

Retor-

Retorquendo autem Argumentum läst sich mit besse- rem Bestand sagen: Paciscentes non tantùm sibi, sed etiam Hæredibus suis prospicere velle præsumuntur;

Atqui Paciscentes erant 1661. soli Agnati unius & alterius Lineæ, eorumque Filii & Agnati per Pacta tàm in Bonis Fideicommissariis, quàm Allodialibus sibi invicem ab intestato fuerunt instituti Hæredes;

Ergò sibi & Hæredibus suis nimirùm Agnatis tantum prospicere voluisse præsumuntur;

Und eben darum war inter Paciscentes Agnatos die alleinige Frage: Was sie als Hæredes reciproci für Onera übernehmen sollten?

Da sie sich nun deßhalber verglichen, daß die Exceptio à Regulâ ratione determinandæ & augendæ Dotis nur in demjenigen Fall, und unter der ausdrücklichen Condition statt haben solle, wann nemlich der gantze Mann-Stamm einer Linie ausstürbe, und alsdann ein oder mehrere Töchter von solcher Linie vorhanden seyn würden, und daß auf solchen Fall die Dotes deren vorhin verheyratheten Töchtern auch verbessert, und dieselbe denen übrigen noch ungeheyratheten in der Aussteuer gleich gehalten werden sollen, unter welcher Condition die Erben nicht begriffen seyn können, weilen das Daseyn deren Töchtern selbsten præcisè durch diese Verordnung erfordert wird;

So haben die Agnati, quà Paciscentes, hierdurch sich und ihren Erben vorgesehen, und seynd das Augmentum Dotis (weilen bey Abgang der Saffigischen Linie keine weder geheyrathete, noch ungeheyrathete Tochter mehr vorhanden gewesen) derenselben Erben zu præstiren, keines weegs schuldig, eines Theils: quia in quâcunque Dispositione Conditio specificè adimplenda, und andern Theils, ubi de obligando agitur, in dubio propensiores, & favorabiliores nos oportet esse ad negandum vel minuendum obligationem, maximè si Fideicommissum pro conservatione Bonorum in Agnatione & Familiâ constitutum sit, quod semper favorabile est.

GYLMAN. *Eâdem Decis. 6tâ Num. 86. & 90.*

Welches um so weniger Zweifel leidet, indem das Wort Töchter oder Schwester in §phis suprà citatis pluriès repetiret, und ihre Erben mit aller Vorsichtigkeit ausgelassen worden, iniquum ergò foret à verbis Paciscentium Agnatorum recedere, maximè cum etiam perspicui Juris sit, quòd Dispositio ultra Personas expressas & nominatas non sit extendenda, imprimis autem, quia Agnati per Particulam Personalissimam alsdann vorhandene Töchter enixam suam voluntatem omnes alios excludere voluisse declararunt.

Eâdem Decis. 6tâ Num. suprà citatis.

Kan sich dann wohl jemand mit Vernunfft einbilden, daß die Herren Agnati, worvon der damahlige Churfürst von Trier, Carl Caspar, das Haupt war, welcher zu dem Geschäfft deren Pactorum Familiæ gewiß verständige Leuthe gebraucht haben wird, bey Verordnung eines Augmenti Dotis für die alsdann noch vorhandene Töchter, nicht auch deren Töchtern Erben, wann sie für dieselbige die nemliche Intention gehabt hätten, würden exprimiret haben, besonders da sie leicht gedencken können, daß so wohl die Hæredes Filiarum als die Filiæ selbsten, den Abgang einer Linie erleben könnten;

Da sie nun aber solches nicht gethan, sondern um dieserthalben allen Zweifel aus dem Weeg zu raumen, und die extensionem Augmenti Dotis ad Filiarum Hæredes platterdings zu verhindern, sich noch darbey der Particulæ restrictivæ & Personalissimæ alsdann bedienet haben;

So darff man wohl ex præfatâ Decisione 6tâ kühnlich wiederholen, iniquum foret à verbis & mente Paciscentium recedere, consequentèr Fideicommissum vel Legatum Filiabus nominatìm relictum ad Filiarum Hæredes non extendendum.

Wie nun hieraus ohnstrittig, daß dem Freyherrn von Bürresheim ex verbis in Pacto Familiæ expressis, als seiner ante Casum in Conditione positum verstorbenen Frauen Groß-Mutter Margarethæ von der Leyen Erben, das den Casum, nemlich den Männlichen Abgang einer Linie erlebenden Töchtern verordnete Augmentum Dotis, nicht gebühre;

Also

Also hat er solches auch ex Pactis tacitè sive per Interpretationem nicht zu prætendiren, quandò enim concurrunt expressum & tacitum, tunc expressum facit cessare tacitum, major siquidem ac certior Voluntatis Declaratio consistit in eo, quod expresse disponitur, quàm quod in consequentiam colligitur.

Eâdem Decis. Cam. 6. 93. & 95.

Nun ist aber kurtz zuvor erwiesen, daß die Erben deren Töchteren per Particulam Personalissimam alsdann expressè ab Augmento Dotis excludiret worden;

Consequenter tacitum debet cessare, & Casus omissus debet haberi pro omisso, qui enim sub Conditione unius Casûs disponit, alterum studiosè omisisse videtur, cum si voluisset, & alterum exprimere potuisset.

Eâdem Decis. 6. Num. 135. & 136.

Et quamvis aliquandò per Interpretationem à propriâ verborum significatione recedi oporteat, cum manifestum est, Paciscentes aliud sensisse.

L. non aliter. 69. ff. de Legat. 3.

So ist es doch nicht genug zu sagen: Paciscentes hoc voluerunt, hoc habuerunt in Intentione, nisi id probetur.

Mithin wann der Freyherr von Bürresheim sich dieses Behelffs schon bedienen, und vorschützen wollte: unter dem Nahmen der Töchtern seyen ihre Erben auch verstanden, und gebührete also das Augmentum Dotis denen Erben, welche alsdann, wann der Mann-Stamm einer Linie ausgehet, noch übrig seynd, eben so wohl, als denen alsdann vorhandenen Töchtern.

So verdienet doch solches um so weniger einiges Gehör, als keine Interpretation Platz hat; Quandò à verbis Dispositionis cujusdam debet recedi, nàm licet Lingua Cordi cedat, & sub jugo mentis verba consistant, tanquàm sub proprio & digniori Originali, hoc quidèm verum, modo non recedatur à verbis, inquit *Novum Argumentum.*

BALD. *in C. Mandatum. col. 1. de Rescriptis.*

Da es nun in Pacto heist: „Wird der Fall hiermit „ausgenommen, wann der gantze Mann-Stamm einer „Linie aussterben, und alsdann eine oder mehr Töchter

„von solcher Linie vorhanden seyn würden, so sollen **auf** „**solchen Fall** auch die Dotes deren vor Abgang des gan„tzen Mann-Stamms verheyratheten Töchtern verbessert „werden rc.„ So wären ja alle diese Wörter unnütz- und vergeblich, und müsten zu nichten gemacht werden, wann man bey nicht vorhandenen Töchtern das Augmentum Dotis auf ihre Erben per Interpretationem erstrecken wollte, welches aber als Rechts-widrig nicht nachzugeben; Quia omnis Interpretatio ità est facienda, ut verba operentur & non sint superflua.

DECIUS *Consil. 69. num. 4.*

Vergeblich wäre es **die Töchter** allein zu nennen, und noch vergeblicher, so gar die Condition oder den Fall zu setzen, **wann ein- oder mehrere Töchter** vorhanden seyn würden, wofern deficientibus Filiabus die Erben gleiches Recht haben sollten;

Es hat dahero die gegentheilige Interpretation um so weniger statt, cùm hic agatur de Casu Conditionis appositæ non existente, in quo omnes Regulæ de æquipollentibus fallunt.

DN. DE LUDOLF *Symphorem. Volum. 2. Conf. 2. fol. 100.*

Wann man nun aber in verbis tàm claris, ubi locus non est Conjecturis, nicht versirte, auch die Agnati per modum Conditionis das Augmentum Dotis auf die Töchter nicht restringiret hätten, so würde doch der Herr Kläger mit seinem Beweiß zu kurtz stehen; quòd Paciscentes æqualitèr Filias existentes, & earundem prædefunctarum Hæredes habuerint in Intentione;

Novum Argumentum. Dann betrachtet man nur das Geschäfft an sich selbsten, worvon à *§pho* **Jedoch solle dieses alles** rc. usque ad *§phum* **Begebete sich aber** rc. tractiret wird, so veroffenbaret sich, daß sie nichts anderst als die Verordnung der Aussteuer zum Vorwurff gehabt;

Nun seynd die Leyische Agnati die Aussteuer niemand weiters schuldig, als denen Leyischen Töchtern, und keines weegs ihren Erben, welche den Dotem von der Familie, worin die Töchter geheyrathet, zu empfangen haben.

Folg-

Folglich cessiret aus der Eigenschafft des Geschäffts selbsten alle Interpretation von denen Töchtern auf ihre Erben;

Bevorab da die Compaciscentes in dem §pho Begebete sich aber 2c. besonders deren Hæredum Filiarum eingedenck gewesen, indem sie darinnen disponiren: daß bey Abgang des gantzen Mann-Stamms von beyden, der Adendorffischen und Saffigischen Linien alle Güther, deren die Töchter fähig, auf die verziehene Töchter und NB. **ihre Erben**, welche die nächste seyn werden, Erblich fallen sollen, mithin auch in vorhergehendem §pho **Dafern** 2c. *versu:* **Bey jetztgedachter** *Determination* **deren Leyischen Töchtern Ehesteuer** 2c. die Erben nicht würden vergessen, vielweniger das Augmentum Dotis denen Töchtern, & quidem sub Conditione, **wann deren alsdann** eine oder mehrere übrig seynd, angewiesen haben, wofern es ihr Will gewesen wäre, das nemliche ihren Erben angedeyhen zu lassen; Si enim Paciscentes in uno Casu, nimirùm Successionis sciverint nominare Filias, & earundem Hæredes, etiam in altero Casu scilicet Dotalitii scivissent Hæredes Filiarum nominare. *Novum Argumentum fortissimum.*

Da nun aber die Agnati in einem, nemlich dem Successions-Fall, wann der gantze Mann-Stamm ausgehet, die Töchter und ihre Erben, in dem andern aber, nemlich bey Verbesserung der Aussteuer die Töchter allein, und nicht ihre Erben, genennet haben, so wird durch diesen Unterschied genugsam bewahrheitet, daß dieselbe auch in dem ersten Fall die Erben admittiret, und in dem andern selbige ausgeschlossen wissen wollen; Cum Paciscentes ipsi diversificare & inter ambos Casus differentiam facere voluerint.

DECIAN. *Volum. 3. Respons. 47. num. 16. 17. & 18.*

Und zwar aus der so vernünfft- als erheblichen Ursach, weilen nach erloschenem gantzen Mann-Stamm utriusque Lineæ der Favor Familiæ cessiret, und also deren Töchtern Erben so wohl, als die Töchter selbsten, in gleicher Consideration zu halten seynd.

Dahingegen in altero Casu die Agnati unius Lineæ noch übrig waren, welchen zum Nutzen die Compaciscentes

nur denen Töchtern, wann bey Abgang der andern Linie eine oder mehrere vorhanden wären, das Augmentum Dotis bewilligen, und Favore Agnationis solches deficiente hâc Conditione auf ihre Erben nicht kommen lassen wollen.

Respondetur Contrariis.

Darwider irret nichts, was die Agnati in offt erwehntem *§pho* **Bey jetzt verstandener** *Determination &c.* angeführet: daß in Ansehung ihrer (deren Töchtern) schuldigen, hierin pactirten Renunciation auf so viele ansehentliche Herrschafften, Häußer und Güther, die ihnen sonsten, vermög deren Rechten, anerfallen, und sie dieselbe, dem Mann-Stamm zu Gutem, zuruck lassen, ihnen nach Anzahl deren zurucklassenden Güthern, ein dergestalten proportionirtes Dotalitium verordnet werden solle, darmit hierdurch die Töchter ohne Beschwehrung die hierin verglichene Endliche Renunciation zu leisten, desto williger gemacht werden ꝛc.

Dann eines Theils ist hieraus klärlich zu entnehmen, daß die Rede von ungeheyratheten Töchtern gewesen, die ihre Renunciation noch nicht gethan hatten, welche dahero, wann eine oder mehrere derenselben bey Ausgang einer Linie vorhanden, um sie darzu desto williger zu machen, ein nach denen Güthern proportionirtes Dotalitium haben sollen;

Hierab läst sich aber gewiß zu Behuf deren Erben prædefunctarum Filiarum nichts vortheilhafftes schließen, sondern im Gegentheil die vorhandene geheyrathete Töchtere selbsten, wären hierdurch des Augmenti Dotis nicht einmahl theilhafft, wann nicht am End obigen §phi die fernere Disposition folgte, daß diese Verordnung auch auf die vor Abgang des gantzen Mann-Stamms einer Linie allbereit verheyrathete Töchter und Geschwiesterte zu verstehen, deren Dotes auf solchen Fall verbessert, und selbige denen übrigen noch ungeheyratheten Töchtern in der Aussteuer gleich gehalten werden sollen;

Und obschon andern Theils die Causa impulsiva, warum die Agnati sich zur Verbesserung der Aussteuer entschlossen, weilen nemlich die Töchter, vermög ihrer Renunciation so viele ihnen sonsten, denen Rechten nach, anerfallene

fallene Güther dem Mann-Stamm zuruck lassen, general ist, und alle die Leyische Töchter, lebendige und verstorbene betrifft, indem diese so wohl, als jene, mediante Renunciatione von denen Leyischen Güthern abgestanden seynd, mithin es für die Erben deren verstorbenen Töchtern das Ansehen hat, ob hätten sie derohalben auch per Interpretationem extensivam mit denen noch vorhandenen Töchtern zu dem Augmento Dotis ein gleiches Recht;

So wird jedoch dieser Zweifels-Grund gar bald versincken, wann man bedencket, daß bey der Leyischen Familie ante Pactum Familiæ de 1661. die Renunciationes Filiarum je- und allezeit herkommlich gewesen, auch ohne dieselbe denen Töchtern bey währendem Mann-Stamm die Güther nicht haben anerfallen können, wie solches durch die Aussage deren Herren Compaciscenten *§pho* **Und da sich zutragen sollte ꝛc.** selbsten bestättiget wird, in verbis: Weilen die Renunciationes **oder Verziecht nicht, daß sie eben nothwendig seynd, sondern allein zu Unterhaltung und Bekräfftigung des uralten Herkommens und Gewohnheit bey dem Hauß von der Leyen ꝛc.** erfordert werden sollen;

Dann wann dieses ist, so kan oballegirte Causa impulsiva Augmenti Dotis: weilen nemlich die Töchter, vermög ihrer Renunciation, so viel ihnen sonsten, **denen Rechten nach**, anerfallene Güther dem Mann-Stamm zurucklassen, nur auf das gemeine Römische Recht, und nicht auf das Particular-Recht, oder der Leyischen Familie Gewohnheit verstanden werden, indem vermög dessen die Töchter gegen Empfang ihrer Aussteuer, auch ohne Renunciation der Succession in Bonis, vorhin jederzeit unfähig gewesen, und in dem nemlichen §pho noch für unfähig erklähret worden seynd;

Vielweniger involviret dieselbe necessitatem augendi Dotem, sondern denen Agnatis stünde es dem ohnerachtet frey, bey Abgang einer Linie die sonsten gewöhnliche Aussteuer zu belassen, oder selbige zu erhöhen, wie dann auch die vorige Herren von der Leyen auf solchen Fall in ihrem Pacto de 1607. an keine Verbesserung gedacht haben;

Indem nun aber die letztere Herren Compaciscenten 1661. den Effectum Causæ hujus impulsivæ licet generalis ad certum Casum & quidèm conditionalitèr limitiret, daß nemlich, wann der gantze Mann-Stamm einer Linie ausstürbe, und alsdann eine oder mehrere Töchter von solcher Linie vorhanden seyn würden, ihnen denen Töchtern das Augmentum Dotis angedeyhen solle;

So mag auch per Interpretationem darüber nicht geschritten, noch anderen als denen in Conditione gesetzten vorhandenen Töchtern das Augmentum zugesprochen werden.

Besonders da die Causa finalis totius Pacti sowohl, als in specie dieses Puncti halber in Favore Familiæ bestanden, und deßwegen denen Töchtern ihre Aussteuer reguliret worden, um dem alten Herbringen gemäß, alles übrige Vermögen bey dem Mann-Stamm zu erhalten; Ex quâ Causâ finali sumenda est Interpretatio Voluntatis Contrahentium non autèm ex impulsivâ, ut tradunt omnes, Causa enìm finalis est ea, quæ regit omnes Dispositiones, cùm omnis agens agat proptèr finem, & ideò ex eâ totus Actus regulari debet, & secundùm illam interpretari, non autèm secundùm Causam impulsivam.

DECIAN. *Volum. 1. Respons. 7. num. 20.*

Welches alles, weilen auf den Fall auch gelten müste, si in verbis esset ambiguitas, & Interpretatio adhibenda, so hat es um so mehr seine gewisse Richtigkeit, cùm versemur in re clarâ, verbisque expressis, & quidèm sub Conditione conceptis, ubi non datur locus Conjecturis.

Das einzige, was circà hanc Materiam noch übrig ist, könnte etwa dieses seyn, daß in prioribus Deliberationibus ante Sententiam de 10mâ Februarii 1747., als das Testamentum Georgen von der Leyen de 1607. deren Töchtern wegen, noch von Werth und Kräfften geachtet worden, daraus zu einer, denen Erben günstigen Interpretation, der Anlaß entsprungen seyn möge, weilen benannter Testator indefinitè & generalitèr verordnet, daß auf den Fall seine Söhne und ihre Männliche Erben alle abgehen würden, seinen Töchtern, und NB. ihren Erben, 10000. Gold-

Gul-

Gulden von denen succedirenden Agnaten der andern Linie erstattet werden sollen.

Allein nachdem nunmehro durch die hier hauptsächlich mit einschlagende in Primâ Parte, quod Domino adversario ex Testamento non competat Actio ad consequendum Legatum 10000. Aureorum, vorgekommene Nova es auf unwidersprechlichen Gründen beruhet, daß des Georgii Testamentum durch die Ehe-Pacta seiner Töchtern aufgehoben, und ihnen an statt 10000. Gold-Gulden NB. jeder Weltlichen Tochter, wann NB. alle Brüder beyder Ehen ohne Männliche Erben absterben, 4000. Gold-Gulden versprochen, mithin hierin diese Abstands-Gebühr weder indefinitè auf den Abgang deren Söhnen und ihrer künfftigen Männlichen Erben, noch denen Erben deren Töchtern, wie im Testament geschehen war, ausgeworffen, sondern Præcisè auf den Abgang deren Söhnen ohne Männliche Erben, und allein denen beyden Weltlichen Töchtern Annæ Catharinæ und Mariæ, vermählten von dem Bongard, und von Metternich, ohne ihrer Erben zu gedencken, bewilliget, die dritte Tochter Amalia, ex Secundo Thoro aber, weilen sie nicht Weltlich, sondern zu Boppard Geistlichen Standes gewesen, darvon gar ausgeschlossen worden. *Novum Argumentum.*

So ist es eine gantz natürliche Folge, daß, gleichwie das Testamentum deren Töchtern halber widerruffen, mithin pro non ente zu halten, de quo non potest prædicari paritas, virtus argumentum, vel alia qualitas, also auch der Respectus ad Testamentum gäntzlich hinweg falle, und selbiges ad prætensam Interpretationem Pacti den mindesten Einfluß nicht mehr haben könne, sondern allein die Litera Pacti inter Partes pro normâ anzusehen seye;

Zumahlen wann auch das Testamentum Georgii noch in seiner Weesenheit wäre, solches gleichwohlen dem Herrn Gegentheil nicht zu statten kommen würde, weder directè: weilen er kein Erb von des Georgen Töchtern, sondern derenselben noch vorhandene Descendenten ihre Erben zu seyn, erwiesen ist, noch interpretativè: weilen 1661. die Herren Compaciscenten sich an die Testamentarische Disposition Georgii im mindesten nicht gekehret, noch einige Rucksicht darauf gehabt, sondern für ihre Töchter, von

 deren

deren einer der Herr Kläger abstammet, des Dotalitii halber gantz andere Vorsehung gethan, für derenselben Erben aber statt der Abfindung nicht den mindesten Heller, vielweniger 10000. Gold-Gulden (wie doch solches in der Urtheil vom 19ten Februarii 1747. stehet) ausgeworffen haben;

Es helffen dahero dem Herrn Gegentheil hierwider alle Præsumptiones vel à Paritate Rationis, vel ab æquali Dilectione Filiarum & Hæredum Filiarum, vel aliundè desumptæ im mindesten nicht;

Dann obschon certo modo die Paritas Rationis in Dispositione Legis ihre Würckung hat, so ist es doch nicht eben so beschaffen in Dispositione Hominis, Testamenta enim (ut & Pacta Successoria) ut plurimùm non in ratione, sed in solâ Voluntate Hominis fundata sunt.

REFERENS *apud* GYLMAN. *Lib. 1. Decis. Cam. 6tâ Num. 218.*

Hinc extensio ex paritate rationis (etiam contrà veritatem suppositâ) locum habere non potest, præcipuè cùm in Casu nostro verba non tantùm non sint ambigua, sed quoque per se imprimis perspicua & clara, restrictiva, & personalissima, nec talia, ut de iis meritò quis dubitare possit, an operari debeant & possint.

Eâdem Decis. 6tâ Num. 54. & 231.

Und was die übrige ex adverso vielleicht herbeyziehende Præsumptiones betrifft, solche seynd zwar so genaturet, daß sie die Herren Paciscenten hätten vermögen können, in Favorem Hæredum deren Töchtern parem Dispositionem zu machen, und denenselben so wohl ein Abfindungs-Quantum, wie denen Töchtern selbsten das Augmentum Dotis, zu bestimmen;

Nachdeme aber ex Pactis constiret, daß die Herren Paciscentes über alle solche Præsumptiones & Motiva hinaus gangen, und sich suamque Posteritatem Masculinam mit dem Augmento Dotis nicht weiters oneriren wollen, als in Favorem deren alsdann, wann der Manns-Stamm abgehet, noch vorhandenen Töchtern, ihren Erben aber für den Abstand das mindeste nicht ausgeworffen haben;

So

So können alle pro Parte adversâ etwa militirende Præsumptiones, licèt fuerint fortissimæ in Favorem Hæredum derenjenigen Töchtern, welche bey dem Casu extinctæ unius Lineæ nicht mehr vorhanden waren, das mindeste nicht operiren; Ubi enim Dispositio est clara, ibi cessant omnes Præsumptiones, quæ cedunt Veritati, & durum admodum foret recedere à verbis proptèr divinationem mentis.

Eâdem Decis. 6tâ Num. 124.

Wollte nun der Freyherr von Bürresheim vielleicht sich dessen noch prævaliren, und die Gemüther auf seine Seite dardurch zu bewegen suchen, ob seye es eine große Unbilligkeit, daß die Adendorffische Linea die sämtliche Güther der Saffigischen Lineæ besitzen solle, ohne denen Erben deren Töchtern ex Lineâ Saffigianâ eine Douceur oder Zusatz des Dotis angedeyhen zu lassen;

So ist doch dieser Einwurff um so vergeblicher, als absolutè die Existentia einiger Unbilligkeit negiret wird;

Dann inter Paciscentes bestehet solche nicht, indeme, wann nach Göttlicher Schickung der Mann-Stamm der Adendorffischen Linie vor dem Mann-Stamm der Saffigischen Linie abgangen wäre, so hätten die Agnati Saffigischer Lineæ die Adendorffische weit ansehentlichere Güther erlangt, ohne daß sie weiters gehalten gewesen wären, andern, als secundùm verba Pacti expressa denen alsdann noch vorhandenen Adendorffischen Töchtern das Augmentum Dotis zu geben, und ist also inter Paciscentes hierin eine völlige Æqualität, quæ omnem Iniquitatem excludit, per Pacta eingeführet worden;

Deßgleichen darff der Freyherr von Bürresheim, als Hæres ex Filia seines Orths solches auch für keine Unbilligkeit ansehen, wann es ihm schon hart zu seyn scheinet, weilen es in der Leyischen Familie (testante Pacto de 1607. §pho So haben sich beyde Theile rc. Testamento Georgii §pho Dieweilen *Hæredis Institutio &c. versu*: Weilen nicht allein bey unseren, sondern allen anderen Adelichen Geschlechtern rc. & Pacto ultimo de 1661. *§pho* Dargegen aber die Töchter rc. *versu*: „So sollen dieselbige (Töchtere) und ihre Erben, doch nichts desto

 „weni-

„weniger, gleich anderen verziehenen Töchtern, von aller „Succession bey währendem Männlichen Stamm abgewie„sen, und dieser Ordnung beständig gelebt und nachgesetzet „werden, weilen die Renunciationes oder Verzieg nicht, „daß sie eben nöthig seynd, sondern allein zu Unterhaltung „und Bekräfftigung des uralten Herkommens und Ge„wohnheit bey dem Hauß von der Leyen, deren zum Ab„bruch kein einiger Actus contrarius von ohndencklicher Zeit „beygebracht werden kan ꝛc.)„ von vielen Sæculis herkommlich gewesen, daß die Töchter sich haben mit der Aussteuer vergnügen müssen, auch noch würcklich von keiner Tochter die Erben ex Pactis Familiæ etwas weiteres gesonnen haben;

Folglich muß es ihm eben so billig seyn, als es anderen Descendentibus ex Filiabus recht ist, daß er nicht mehr als andere bekommt, zumahlen in Pactis Familiæ für ihn eben so wenig favorables, als für die andere statuirt, sondern darinnen die alleinige Vorsehung expressis verbis geschehen ist, daß denen alsdann noch vorhandenen Töchtern (unter deren Zahl seine Frau Groß-Mutter Margaretha nicht mehr war) das Augmentum Dotis gegeben werden solle, & sic etiamsi durum videatur, extra Sanguinem Bona deferri, tamèn magis foret iniquum & irrationabile, si ea voluntas Paciscentium subverteretur, sic & ipsemet Imperator non æquitate rei, sed verbis Testamenti (sive Pacti Successorii) motus pronunciavit, quippe quòd voluntas Testatoris (sivè Paciscentium) collecta ex verbis ejus, etiam contrà Causam favorabilem servanda sit.

Præcitat. Decis. Cam. 6tâ Num. 261.

Man schließet dahero diesen Punct ex eâdem Decisione 6tâ Num. 120. in Terminis: Si verba Testamenti (sivè Pacti Successorii) expressa & in se satis aperta, quippe quòd mens & Sententia Testatoris clara efficiatur, & demonstretur ex ipsis verbis, ea attendatur, quæ potest colligi ex verbis prolatis & scriptis, non verò ea, quæ ex nostro Capite & cerebro volumus ad propositum nostrum divinari, animus enim hominis ex qualitate Orationis judicatur, quò etiam Judicem spectare imprimis oportet, & JurisConsultus semper ponderare debet vocabula, cùm in minimo verbo

magnus

magnus existat effectus, etenim mens talis præsumitur, qualem verba demonstrant.

Welches um so genauere Attention verdienet, als widrigen Falls, wann ultra verba in Pactis expressa in ein- oder anderem Punct die Extension Platz greiffen sollte, totus finis Pactorum, nimirùm Conservatio & Splendor Familiæ übern Hauffen geworffen, und aus allerhand Præsumptionen noch vielerley Processen angesponnen werden könnten;

Gleichwie nun hierdurch jedes unbefangenes Gemüth vollkommen überzeugt seyn wird, daß die sub Conditione (wann nemlich der gantze Mann-Stamm einer Linie ausstürbe, und alsdann eine oder mehrere Töchter von solcher *Linie* vorhanden seyn würden,) verordnete Verbesserung derenselben Ehesteuer propter Conditiones defectum, qui quamlibet Dispositionem conditionalem facit deficere, gäntzlich cessire, und daß dahero dem Herrn Gegentheil ex Pacto Familiæ de 1661. so wenig als anderen Erben deren Leyischen Töchtern einiges Jus agendi zuständig seye;

Also scheinet zwar die Zweyte Frag: worinnen secundùm Dispositionem Pacti das *Augmentum Dotis* bestehen solle? respectu des Herrn Klägers, indem er gar keine Actionem natam darzu hat, gantz eitel und vergeblich zu seyn:

Nichts desto weniger, weilen ihm in der Urtheil de 10mâ Februarii 1747. 10000. Gold-Gulden adjudiciret, und also nothwendig diese Summa in Pacto Familiæ gegründet seyn müste, wann super Pacto wäre gesprochen worden; so ist dieserthalben nöthig, in Pacto deren Agnaten Intention darüber nachzusehen;

Solches bedarff aber keiner andern Mühe, als nur auf den pag. extrahirten *§phum* Dafern auch ꝛc. *versu:* Bey jetzt verstandener *Determination &c.* die Augen zu werffen, welcher der einzige ist, worin von dem Augmento Dotis gehandelt worden;

Wer nun denselben lesen wird, den will man auch zugleich selbsten urtheilen lassen, ob es jemand nur traumen

Ll dörffe,

dörffe, pro Augmento 10000. Gold-Gulden zu prætendiren, mithin ob die Condemnation des Herrn Grafen von der Leyen zu Bezahlung dieser Summæ ex Pacto zu rechtfertigen seye;

Es ist tritissimi Juris, quod Instrumentum non cantat, nec nos cantare debemus; Nun ist in Pacto von 10000. Gold-Gulden kein Wort gemeldet, sondern dem succedirenden Agnaten selbsten das Augmentum Dotis zu determiniren anheim gestellt, und dieser so gar noch niemahlen darum ersucht worden, folglich können auch von dem Herrn Kläger præcisè keine 10000. Gold-Gulden ex Pacto gefordert, vielweniger ihm zugesprochen werden;

Ohne ist zwar nicht, cum Dos incerta relicta, quòd regularitèr Judicis arbitrio definiri soleat, quæ congrua Dotis quantitas judicanda sit; dieses giebt aber dem Richter keine unbeschränckte Gewalt, den Dotem nach seiner Willkühr platterdings abzumessen, sondern solches muß pro modo Facultatum & aliarum Circumstantiarum geschehen;

L. 69. §. 4. ff. de Jure Dot.

MENOCH. *de Arbitrar. Judic. Quæst. Lib. 2. Cas. 149. num. 35. & seq.*

Welche Rechts-Erfordernußen in gegenwärtiger Sach um so weniger vorbey zu gehen erlaubt ist, indem die Herren Paciscentes so gar selbsten verordnet, daß das Augmentum Dotis nach denen Güthern proportioniret werden solle;

Dann wie ist möglich? eine gerechte Proportion zu treffen, ohne vorgängige Untersuchung:

1mò. Worin die von dem ausgestorbenen Saffigischen Mann-Stamm auf die Adendorffische Linie devolvirte Güther bestanden?

2dò. Ob selbige frey, oder mit was für Schulden, Lasten, und Processen beschwehret gewesen;

3tiò. Ob der Freyherr von Bürresheim mittels völliger Abtrettung sämtlicher Fideicommiss-Güthern, oder Ersetzung deren abgängigen, ex suâ parte das implementum Pacti Familiæ præstiret, und solches (worzu er schuldig ist, ehe er vom Herrn Grafen von der Leyen ex Pacto das implementum fordern kan) erwiesen habe? und

4tò.

4tò. Ob nicht darauf zu reflectiren? daß derselbe von dem Herrn Grafen von der Leyen, und ex Fideicommisso loco Augmenti Dotis, wann er darzu Befugnuß hätte, wohl Zehenmahl mehrers bereits empfangen habe, als ihm und all-übrigen Erben deren Ley-Saffigischen Töchtern (wann denenselben ex Pacto etwas gehörte) zugesprochen werden könnte;

Da nun aber an die Untersuchung dieser Puncten in Anteactis nicht gedacht, vielweniger darüber gehandelt worden, mithin man kühnlich auf die bey voriger Relation gesessene Hohe Herren Assessores provociren kan, daß bey damahligen Deliberationen von allem diesem nichts vorgekommen seye;

So wäre in der That dem Herrn Grafen von der Leyen allzu Wehe geschehen, wann die Determinatio Augmenti Dotis auf 10000. Gold-Gulden ohne solch-recht- und Pacten-mäßigen Vorgang ex solo & nudo arbitrio hergeflossen wäre;

Und würde in diesem Fall die Restitutio in integrum contrà hanc arbitrariam determinationem um da mehr gegründet seyn, indem dieselbe, vermög deren in der unterthänigsten Implorations-Schrifft dargegen vorgebrachter Novorum, an statt einer von denen Agnaten in Pacto intendirten Proportion die gröste Læsion enthaltet;

Dann da ad 1mum aus dem Adjuncto der unterthänigsten Implorations-Schrifft sub [256.] erhellet, was für ansehnliche Güther und Capitalien, so tempore mortis Georgii vorräthig, und zum Fideicommiss gehöret haben, ermangeln, welche theils verkommen, und ex adverso theils noch hinterhalten werden; *Novum Productum.*

Ad 2dum aber in der Beylag sub [262.] liquidiret, und durch wahre Originalia zu justificiren ist, was für Schulden, Lasten, und Processen bey Absterben des Herrn Dhom-Probsten von der Leyen-Nickenich auf denen Güthern gehafftet; *Novum Productum.*

Inmaßen der Herr Graf von der Leyen Erstlich an Gondorffischen Schulden an den Herrn Gegentheilen selbsten (ohnerachtet sein Erblasser der Herr Dhom-Probst die Gondorffische Mobilar-Erbschafft ohne Rechnung an

 sich

sich gezogen, und sie beyde respectivè von denen Güthern 22. Jährige Fructus percipiret) bezahlt = 32000. fl.

Item aus dem Ley-Gondorffischen Theil eine Wein-Renthe zu Piesport ad 3. Fuder noch würcklich versetzt ist, wofür der Herr Graf von der Leyen im Auslösungs-Fall zu restituiren hat 4500. fl.

Item derselbe zu Beylegung des Procels contra Herrn Grafen von Wassenaer, welcher verschiedene Urtheil vor sich gehabt, und über 80000. Rthlr. prætendiret, sich mit ihm verglichen auf = = = = = = = 30000. fl.

Item denen Freyherrlich-Unterbachischen Erben ebenfalls durch einen Vergleich heraus gegeben = = = = = = = = 11250. fl.

Item dem Freyherrn von Bruch per Transactionem 1000. Ducaten entrichtet = = 4500. fl.

82250. fl.

Item der Herr Graf von der Leyen auch noch kürtzlich die Fatalität gehabt, daß nach bereits exhibirter unterthänigsten Implorations-Schrifft, bey dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath eine Condemnatorie-Urtheil wider ihn zum Vortheil deren Freyherrlich-Burscheidischen Erben erfolget, vermög welcher dieselbe einen Statum formiret von mehr als = = = 40000. fl.

Andere Processen, und die darmit verknüpffte Reyß- und Unkosten, welche sich auf viele Tausend Gulden belauffen, so wenig,

Als ferners zu geschweigen, daß die Güther und Häußer von denen Gondorffischen und Rickenichischen Branchen (worvon der Herr Dhom-Probst und sein Erbe der Freyherr von Bürresheim die letztere bey 50. Jahre, erstere aber 22. Jahre besessen) auf Leibzüchtige Arth bey Abgang der Saffigischen Linie, dermaßen verdorben und verfallen waren, daß, ob man schon mit deren Herstellung bishero beständig beschäfftiget gewesen, und laut deren Rechnungen viele Tausend darzu angewendet, man gleichwohlen darmit noch nicht fertig ist.

Und

Und da ad 3tium der Freyherr von Bürresheim ex suâ parte dem Pacto Familiæ mit Auslieferung deren zum Fideicommiss gehörigen Güthern und Capitalien nicht nur bis auf diese Stund, docente [259.], noch kein Genügen geleistet; *Novum Productum.*

Sondern auch ad 4tum aus dem sub [258.] befindlichen Statu derenjenigen Güthern und Vortheilen, welche dem Freyherrn von Bürresheim zu Abbruch des Fideicommissi von dem Herrn Grafen von der Leyen, jedoch ex erroneâ Inductione, bereits bewilliget worden, sich ergiebt, daß er vermög Donation vom 18ten Augusti 1684. sub *Num. 49.* das ansehnliche Hauß zu Coblentz besitze, welches allein über 10000. Gold-Gulden werth ist, mithin hier angeschlagen wird ad - - - - - 20000. fl. *Novum Productum.* *Num. 49.*

Item laut Consens-Brief de 20mâ Maji 1693. sub [18.] zwey Lands-Cronische Capitalia, das eine von 1700. Gold-Gulden, welches vi Divisionis Georgii inter Liberos de 1608. sub [34.], samt damahlen schon verfallen gewesenen 20. Jährigen Interesse zum Fideicommiss gehöret, und das andere von 250. Rthlr. Cöllnisch, worfür die Lands-Cronische Erbgenahmen, modo der Freyherr von Clood, vermög getroffenen Vergleichs noch würcklich dem Freyherrn von Bürresheim verpensioniret ein Capital von 10000. fl.

Item vi ejusdem Consensûs das in præfatâ Divisione dem Hauß Rickenich zugesetzte Wiltberg- oder Arenthalische Capital ad 2000. Gold-Gulden, samt damahlen schon ruckständigen 20. Jährigen Interesse ad 2000. Gold-Gulden, so zusammen thut - - - - - 8000. fl.

Item das ebenfalls dem Hauß Rickenich von Georgen von der Leyen zugetheilte Nieder-Ertz-Stifftische Capital ad 1000. Gold-Gulden, oder - - - - - - - 2000. fl. würcklich empfangen habe.

Welche considerable Stücke bey dem Fideicommiss verblieben wären, und dem Herrn Gegentheil nicht hätten

zu Theil werden können, wofern nicht zu seinem Vortheil der Herr Graf von der Leyen dem Herrn Dhom-Probsten darüber die freye Disposition gestattet hätte, mithin derselbe directè aus denen Fideicommiss-Güthern selbsten weit über 10000. Gold-Gulden erhalten.

Und nebst dem gleich post obitum des Herrn Dhom-Probsten für den von ihm zu Bezahlung deren Gondorffischen Schulden gethanen Vorschuß von dem Herrn Grafen von der Leyen ferners bekommen hat - 32000. fl.

Ohne zu gedencken, daß derselbe auch, vigore obangefügten Num. 6., ab Anno 1705. bis 1714. die Fructus von allen Ley-Gondorffischen und Nickenichischen Fideicommiss-Güthern genossen, deren Werth, nach jenseitigem eigenen Anschlag, für jede Branche Jährlich auf 1495. Rthlr. gerechnet, in 9. Jahren ertragt - 40355. fl.

Und ihm noch ferners bekandtlich durch den von dem Hochpreyßlichen Reichs-Hof-Rath confirmirten Vergleich verschiedene importante Güther abgetretten worden seynd;

Welches alles, wann mit der übrigen nicht geringen Allodial-Erbschafft des Herrn Dhom-Probsten von der Leyen-Nickenich zusammen gezogen wird, weit mehrers ausmacht, als dem Herrn Grafen von der Leyen selbsten, an Fideicommiss-Güthern übrig blieben ist;

So wird bey solchen Umständen niemand billigen können, daß der Herr Graf von der Leyen dem Herrn Gegentheilen annoch 10000. Gold-Gulden pro Augmento Dotis heraus geben solle;

Man läst zwar gelten, daß es in Publico ein großes Aufsehen verursacht, und jederman darfür gehalten habe, es müsse das Vermögen des Herrn Grafen von der Leyen durch die Anfälle deren Ley-Gondorff-Saffig-und Nickenichischen Güthern sehr gewachsen seyn; Man zweifelt auch nicht, der Herr Gegentheil werde solches noch mehr zu erheben sich beflieſſen haben;

Allein man irret sich in keinem Stück mehr als in dem Vorurtheil über ein-oder des andern Verlassenschafft, dann wo dieselbe bisweilen nach allgemeinem Ruff reich zu seyn geglaubet wird, da findet sich wenig oder gar nichts, & vice versâ.

Mit-

Mithin läst sich auch auf dieses ungewisse Principium keine Dos sivè Augmentum Dotis determiniren, und um so weniger in gegenwärtigem Casu, nachdem man kurtz vorhin ad 1mum & 2dum den Abgang und schlechten Zustand der Ley-Saffigischen, mit so vielen Schulden und Processen beschwehrten Güthern handgreiflich dargethan, auch alle diese Nova dem Herrn Gegentheil in Actis frey und offentlich vor Augen zu legen, weilen es in der puren Wahrheit bestehet, keinen Scheu getragen hat;

Sondern es gehöret darzu, um die Gefahr der Læsion zu vermeiden, eine genaue Erforschung deren Güthern, welchen das Augmentum Dotis proportioniret werden solle;

Betrachtet man nun die Güther der Gondorffischen Branche, selbige hat der Herr Graf von der Leyen, mit Bezahlung 32000. fl., folglich um ein sehr hohes Geld redimiret;

Den Werth deren Saffigischer Güthern haben die viele Processen verzehret;

Und von denen Rickenichischen hat der Herr Gegner, nebst obspecificirten Stücken, nemlich dem schönen Hauß zu Coblentz;

Item denen Lands-Cronischen Capitalien ad - - - - - - - - - 10000. fl.

Item den Wiltberg- oder Ahrenthalischen Capital samt Interesse ad - - - - 8000. fl.

Item dem Nieder-Ertz-Stifftischen Capital ad - - - - - - - - - 2000. fl.

Auch diejenige Güther und Gült-Verschreibungen noch nicht ausgeliefert, welche des Georgii beyden Söhnen aus zweyter Ehe, Lothario Ferdinando & Conrado Posthumo, durch die Verträge de 1618. & 1642. sub [10.] & [73.] (worvon die zum Fideicommiss gehörende Capitalia sich allein auf 6000. Gold-Gulden und 6383. Rader Gulden belauffen) abgetretten worden;

Wer wird dann bey solcher wahrhafften Beschaffenheit den Herrn Grafen von der Leyen mit dem geringsten Augmento Dotis, vielweniger deßhalber mit 10000. Gold-Gulden beladen können? wo es noch zweifelhafft ist, ob

ihme selbsten aus dem angefallenen Fideicommisso, deductis Debitis & Oneribus, so viel Vortheil übrig seye;

Eine gantz andere Bewandnus hatte es, als Georg von der Leyen in Testamento de 1607. auf den Erlöschungs-Fall seiner Männlichen Linie, seinen Töchtern und ihren Erben 10000. Gold-Gulden verordnete;

Dann nebst deme die Vätterliche und Mütterliche Häußer und Güther (worvon jetzo nach dem [256.] so viele Stücke abgehen) alle in gutem Stand ohne die mindeste Schulden beysammen waren, so hatte der Testator nicht nur so viele ansehnliche Capitalien, welche vi Testamenti *§pho* Die Pfandschafften und Verschreibungen &c. für Erb-Guth erkläret worden, mithin zum Fideicommiss gehöret, sondern auch so großen Vorrath an Baarschafften, Wein und Korn, daß er in seinem Codicill de 1608. sub Num. 4. befohlen, dem nachgebohrnen Sohn hieraus, um die vorige Looße seiner Drey Söhnen nicht zu schwächen, sein 4tes Looß anzuschaffen.

Dahero wann man auch nachgeben wollte, daß 10000. Gold-Gulden gegen das Vermögen des Georgen von der Leyen, als selbiges frey von allen Lasten beysammen gewesen, für ein proportionirtes Abfindungs-Quantum geachtet werden können, so wäre es doch keine Folge, daß nach Verlauff mehr dann 100. Jahren, bey vorwaltenden verschlimmerten Umständen, diese Proportion annoch bestehen müsse;

Zumahlen aus eben dieser Ursach, weilen das Fideicommiss in künfftigen Zeiten ab- und zunehmen können, die Agnati Compaciscentes, um denen Agnatis Succedentibus nichts unbilliges aufzubürden, die Vorsichtigkeit gebraucht, keine gewisse Summam pro Augmento Dotis zu determiniren, sondern selbiges der Proportion deren Güthern zu überlassen;

Und wie mag ad 3tium ex Pacto Familiæ de 1661. dem Freyherrn von Bürresheim die Execution auf ein Augmentum Dotis gebühren, wo ihm die Exceptio implementi ex suâ parte nondùm secuti opponiret worden; Quando enim Legatarius agit, ad Legatum solvendum, rectè Hæres excipit, quod Legatarius ex suâ parte non adimple-

implevit id, sub cujus modo Legatum relictum est, qui modus omninò à Legatario adimpleri debet.

ZANGER. *de Except. Part. 3. Cap. 22. num. 15.*

Ohne ist zwar nicht, daß Partes darmit ad Separatum verwiesen worden, was für Güther und Capitalia der Freyherr von Bürresheim annoch heraus zu geben, oder zu ersetzen verbunden seye;

Allein solches hat nicht anderst statt, als in der Rucksicht auf des Georgii Testament, welches damahlen noch für unabgeändert, und die darinnen seinen Töchtern und ihren Erben, für den Abstand ausgeworffene 10000. Gold-Gulden für eine liquide Schuld gehalten, in wessen Betracht, weilen die Klage des Herrn Grafen von der Leyen auf die von dem Herrn Gegentheil noch forderende Ersetzung so vieler Fideicommiss-Güthern und Capitalien nicht so liquid geschienen, derselbe damit ad Separatum verwiesen worden;

Nunmehro aber, da die Dispositio Georgii dieser 10000. Gold-Gulden halber nicht mehr bestehet, sondern von ihm durch die Ehe-Pacta seiner ältesten Tochter wieder aufgehoben, und in Pacto Familiæ keine certa Summa pro Augmento Dotis bestimmet, mithin darinnen kein Liquidum vorhanden ist, so müssen nothwendig die Actio ad Augmentum Dotis, (si Parti adversæ competeret) & Exceptio implementi non secuti pari passu, und diese nicht separatim tractiret werden, cum hæc Exceptio veniat ex naturâ Contractûs, imò est impeditiva litis ingressûs, adeò ut non is, qui eâ utitur, sed adversarius probare teneatur, se id, ad quod obligatus est, adimplevisse.

ZANGER. *citat. loc. num. 1. 2. & 18.*

Welchem zufolge, da man von dem Freyherrn von Bürresheim die Redintegration des Fideicommissi verlanget hat, so ist derselbe entweder hierzu vorhero verbunden, oder liegt ihm wenigstens der Beweiß ob, daß alle Fideicommiss-Stücke getreulich ausgelieffert, und derselbe zu weiter nichts mehr gehalten seye, ehe er das Augmentum Dotis prætendiren könne, und zwar solches um so viel mehr, weilen vi Pacti Familiæ das Augmentum Dotis nach denen

Fideicommiſs-Güthern proportioniret werden ſolle, folglich das Fideicommiſs zuvor ergäntzet ſeyn muß, ehe ſich zur Erfindung der Proportion ſchreiten läſt;

Wollte man nun auch alle dieſe rechtliche Anſtände auf die Seite ſetzen, und zugleich ſupponiren, daß das Fideicommiſs völlig überliefert, die Güther mit ſo großen Schulden und Proceſſen nicht beſchwehret, auch die Schweſter des letzt verſtorbenen Herrn Dhom-Probſten von der Leyen-Nickenich Margaretha, Gemahlin des Freyherrn von Breidbach zu Bürresheim, das Ausſterben der Saffigiſchen Haupt-Linien erlebt, und ſecundùm Particulam Conditionalem **alsdann**, damahlen noch vorhanden, mithin ad petendum Augmentum Dotis ex Pacto Familiæ berechtiget geweſen wäre, ſo würde dannoch der Herr Gegentheil ſich darzu ſchlechte Hoffnung zu machen haben;

Weilen ad 4tum deſſelben Herr Vatter nicht nur die gantze ſehr anſehnliche Allodial-Erbſchafft des letzt verſtorbenen Agnati bekommen, ſondern zugleich mittels verſchiedener von dem Herrn Grafen von der Leyen ertheilten Conſens- und Donations-Briefen, auch Verträgen, zu vielen anſehnlichen Fideicommiſs-Güthern und Capitalien gelanget iſt, und alſo das Augmentum Dotis bereits vielfach voraus empfangen hat;

Novum Argumentum.

Dann obſchon der Freyherr von Bürresheim die Allodial-Erbſchafft des Herrn Dhom-Probſten, dem Herrn Grafen von der Leyen nicht zu dancken, ſondern es von dem Willen des Herrn Dhom-Probſten, wem er ſolche gönnen mögen, lediglich abgehangen hat;

So iſt doch zu bedencken, daß beſag obangezogenen §phi Pacti Familiæ de 1661. **Jedoch ſolle dieſes alles** rc. die Allodial-Erbſchafften deren Agnaten ab inteſtato auf die Männliche Leibes-Lehens-Erben verfallen, folglich dieſelbe in Caſum Inteſtati einen Partem Fideicommiſſi conſtituiren ſollen;

Da nun aber per Teſtamentum des Herrn Dhom-Probſten, dieſer anſehnliche Theil dem Fideicommiſſariſchen Erben, nemlich dem Herrn Grafen von der Leyen, entzogen, und ſeiner Schweſter-Sohn, dem Freyherrn von Bürresheim, zugewendet worden, ſo hat dieſer, der geſun-

gesunden Vernunfft nach, sich daran um so mehr zu begnügen, als ihm, im Fall der Herr Dhom-Probst Intestatus mit Tod abgangen, und dem Herrn Grafen von der Leyen dessen Allodial-Erbschafft zugekommen wäre, daran nicht der Zehende Theil pro Augmento Dotis gebühret hätte;

Es irret dargegen nichts, daß dem Herrn Dhom-Probsten frey gestanden, seine Allodial-Erbschafft auch einem andern zu hinterlassen, und in solchem Fall gleichwohlen dem in Bonis succedirenden Agnato obgelegen haben würde, denen Leyischen Töchtern, nach Proportion deren ruckgelassener Güther, die Dotes zu verbessern;

Dann ob zwar solches nicht in Abred zu stellen, weilen in diesem Supposito die Leyische Töchter von dem letztverstorbenen Agnato nichts empfangen, mithin sie mit dem hätten zufrieden seyn müssen, was der succedirende Agnat, nach Anzahl deren Güthern, für eine Dotem oder dessen Augmentum constituiren wollen;

So mag es doch nicht auf den jetzigen Fall verstanden werden, wo der Herr Gegentheil von dem defuncto Agnato selbsten eine so große Allodial-Erbschafft, welche sonsten ab intestato dem Successori Fideicommissario zugehöret hätte, erhalten hat;

Zumahlen hierdurch die Causa impulsiva, warum die Verbesserung des Dotis in Pacto verordnet, damit nemlich die Töchter zu der Eydlichen Renunciation desto williger gemacht werden, vollkommen erfüllet ist, und keine Tochter gegen Erlangung eines so großen Vortheils noch ein mehreres zu begehren Ursach hat;

Auch sicherlich die paciscirende Agnaten, welche so gar mit Ausschließung deren Leyischen Töchtern dem Männlichen Lehens-Erben die Allodial-Erbschafft ab intestato vorbehalten, der Meynung nicht gewesen seynd, daß eine Tochter, welche eine so nahmhaffte Erbschafft eines Agnati gethan, noch etwas weiteres zu fordern haben solle; Talis ergò eorum mens attendenda, quià procul dubio, si nunc viverent Disponentes, sivè Paciscentes, & interrogarentur, an in nostro Casu vellent dari Augmentum Dotis, respon-

derent nolle, ex quâ ratione sempèr fit extensio etiam ad Casum omissum, de quo si Disponentes interrogati fuissent, ità vero similitèr disposuissent.

DECIAN. *Volum. 1. Resp. 31. num. 139.*

Quod autem talis fuerit Paciscentium mens, låst sich klårlich daraus schließen, indem sie die Allodial-Erbschafften deren Agnaten, denen Männlichen Lehens-Successoribus lieber als denen Tôchtern gegönnet haben, weilen jene diesen in Pacto Familiæ ab intestato vorgezogen worden;

Håtte es sich nun zugetragen, daß der Herr Dhom-Probst von der Leyen-Rickenich ohne Testament Todes verfahren, und also dessen Allodial-Erbschafft auf den Herrn Grafen von der Leyen verfallen wåre, so ist nichts gewissers, als daß der Herr Graf von der Leyen keine andere Obligation gehabt, als denen bey Absterben des Herrn Dhom-Probsten vorhandenen Tôchtern, secundùm Vires & Facultates des zuruck gelassenen Vermôgens, ein proportionirtes Dotalitium zu constituiren, derselbe håtte dahero aus einem geringen Theil der Allodial-Erbschafft die vorhandene Tôchter abfertigen kônnen, so fort das übrige Allodium, so in mehr als 100000. Rthlrn. bestanden, mit denen Güthern behalten: und dieses ist ohne den mindesten Zweifel die Intentio Paciscentium gewesen;

Ist dem nun also, wie es die Pacta deutlich mit sich bringen, so kan es unmôglich mens Paciscentium gewesen seyn, daß die ab ultimo Agnato zum Allodial-Erben instituirte Tôchter, folglich auch um so minder der Freyherr von Bürresheim (welcher die gantze Allodial-Erbschafft des Herrn Dhom-Probsten zu Abbruch des ab intestato darauf gehafteten Fideicommissi, mithin ein Zehen-bis Zwanzig-fach grôßeres Augmentum Dotis, als ihm, wann seine Frau Groß-Mutter den Fall erlebt, ab intestato gebühret

bühret hätte, dardurch erhalten) von denen Agnaten noch ein mehreres zu verlangen haben sollen; Sed si adhùc viverent Paciscentes, certo certius in hoc Casu interrogati responderent, ulterius Augmentum Dotis dari nolle.

In sonderheitlichem Betracht der Freyherr von Bürresheim nicht nur von des Herrn Dhom-Probsten Allodiâl-Erbschafft Meister worden, sondern auch seine Frau Mutter noch in ihren Lebzeiten von denen Agnaten selbsten, nemlich dem letztern Herrn von Saffig sowohl, als dem Herrn Grafen von der Leyen, mittels ihrer Einwilligung, das zum Fideicommiss gehörige schöne Hauß zu Coblentz empfangen hat, welches der Herr Dhom-Probst ihr zu schencken, absque Consensu Agnatorum keine Macht gehabt;

Deßgleichen haben gedachte Agnati, ad instantiam des Herrn Dhom-Probsten, welcher seiner Frauen Schwester der Frau von Bürresheim Nutzen überall zu befördern getrachtet, ihren Consens darzu hergegeben, daß die drey oben gemeldte, nemlich die Lands-Cronische, Arenthalische, und Nieder-Ertz-Stifft Trierische Capitalia ad 20000. Gulden, welche vigore Divisionis Paternæ Georgii partem integrantem des Rickenichischen Looßes ausgemacht, auf den Freyherrn von Bürresheim transferiret worden.

Wann nun dem Herrn Gegnern ein Augmentum Dotis (contrà demonstratam rei evidentiam) competirte, warum sollten dann diese Vortheile, welche seine Frau Groß-Mutter und er denen Herren Agnaten hauptsächlich zu dancken haben, darfür nicht angesehen werden? Cum etiam in materiâ Legitimæ, quæ tamen est causa summè favorabilis, id Juris sit, quod ea, quæ Liberis à Parentibus donata fuerunt, Legitimæ sint imputanda.

Folglich da der Herr Graf von der Leyen zu Faveur der Frau von Bürresheim bey ihren Lebzeiten schon auf das Fideicommiſs - Hauß verziehen, und hernach den Uebertrag obiger Capitalien eingewilliget, mithin sicherlich, vivente Domino Præpoſito, schon ein mehreres gethan, als er nach dessen Tod (wann auch schon seine Frau Schwester alsdann noch gelebet hätte) schuldig gewesen wäre, so ist solches ad inſtar Legitimæ dem Augmento Dotis ohnfehlbar zu imputiren, und der Herr Kläger so wenig befugt, poſt obitum des Herrn Dhom-Probstens das Augmentum Dotis nochmahlen zu fordern, als derjenige, welcher viventibus Parentibus die Legitimam bereits empfangen hat, befugt seyn kan, selbige poſt mortem Parentum abermahlen zu gesinnen;

Nachdem nun hierdurch dasjenige, was man in Secundâ Parte zu beweißen übernommen, quod nimirùm Domino Actori ex Pacto Familiæ de 1661. nec competat Jus petendi ullum Augmentum Dotis, multominùs 10000. Aureos, neque ex eodem principalitèr actum vel judicatum ſit, nicht nur am heitern Tage liegt;

Sondern anbey durch die Nova grundfest bewähret ist, daß auch im widrigen Suppoſito, eines Theils wegen dem schlechten Zustand deren Saffigischen Güthern, und darauf hafftenden so vielen Schulden, Lasten, und Proceſſen, der Herr Graf von der Leyen, wann sogar der Caſus Pacti sich würcklich ergeben, und bey Erlöschung des gantzen Mann-Stamms der Saffigischen Linie noch Töchter vorhanden gewesen wären, dannoch nicht mit dem mindesten Augmento Dotis, vielweniger mit 10000. Gold-Gulden zu beschwehren seye;

Und

Und andern Theils der Herr Kläger, wofern er so großes Recht als Unrecht darzu hätte, darfür bereits mehr dann Zehenfache Satisfaction erlanget habe;

Mithin derselbe weder ex Pacto, noch, wie in Primâ Parte dargethan ist, ex Testamento Intentionem fundatam hat.

Und nachdem noch über das handgreiflich gezeiget worden, daß, Testamento Georgii de 1607. per posteriora Pacta Dotalia Filiæ suæ Catharinæ nuptæ, von dem Bongard de 1611. revocato, keiner Leyischen Tochter, noch ihren Erben, 10000. Gold-Gulden gebühren, der Herr Gegentheil aber sich als Erben des Georgii Töchtern, weilen von selbigen noch viele Hæredes in Lineâ descendente übrig seynd, nicht einmahl qualificiren könne, folglich denselben allenfalls die Exceptio de Jure Tertii von aller Forderung ausschließe.

So ist es von allen Seiten her klar und augenscheinlich, daß der Herr Kläger zu denen eingeklagten 10000. Gold-Gulden das mindeste Recht nicht habe, dahero auch unter keinerley Schein es jemanden einfallen dörffe, ihme solche nur provisionalitèr ergà Cautionem zu adjudiciren; Tùm quia hic non agitur super Negotio quodam Dilationem non recipiente, tùm quia Domino Actori, præter Jus petenti, etiàm Legitimatio ad Causam, omnimodò deficit; quæ tamen præter alia requirit.

STRYCK. *Dissertat. Volum. 1. Disputat. 19. de Decreto Interimistico Cap. 1. num. 46. & Cap. 3. num. 33.*

Sondern da im Gegentheil der Herr Kläger ex Testamento Georgii als anmaßlicher Erbe dessen in Cœlibatu gestorben zu seyn fälschlich angegebener Töchter ad Defini-

tivam concludiret, darauf die Definitiva unterm 10ten Februarii 1747. würcklich ergangen, und solche in hâc Instantiâ ex adverso simplicitèr zu confirmiren gebetten worden, die diesseits vorgebrachte Nova auch das mindeste nicht mehr desideriren lassen, was ad ferendam Definitivam nur immer beförderlich seyn mögte;

So hat der Herr Graf von der Leyen die gröste Ursach, mit der Rechtlichen Hoffnung sich zu trösten, cognitâ nunc Domini Actoris notòriâ illegitimatione, nec non sublato Georgii Testamento de 1607., & resistente ipsi Pacto Familiæ de 1661. von denen keiner Leyischen Tochter, vielweniger ihren Erben, schuldigen 10000. Gold-Gulden, nebst Verdammung des Herrn Klägers in die mit so frevelhafftem Unfug veranlassete Kosten definitivè gerechtest absolviret zu werden.

Beylagen.

Num. 1.

Bartholomäus von der Leyen, Herr zu Ollbrü

Bartholomäus von der Leyen, Dhom-Herr zu Trier.

Catharina H. 1. Hermann Quad von Lands-Cron. 2. Hanns von Metternich zu Vettelhoven.

Johann von der Leyen, Ertz-Bischoff und Churfürst zu Trier.

Geor Le Anna von Bas

Lit. A.

Georg von der Leyen, Herr zu Saffig, Churfürstl. Cöllnischer Land-Hofmeister H. 1. Catharinam von Eltz. 2. Catharinam von Schilling von Lahnstein.

Maria H. Johann Hurt von Schoneck.

1. 2. Wo

1. Hanns Georg Freyherr von der Leyen zu Saffig H. 1. Elisabetham von Orsbeck. 2. Margaretham von Metternich zu Schweppenburg.

1. Anna Catharina H. Otto von dem Bongard. NB. Aus dieser Ehe entspringen unter andern folgende annoch florirende Familien: 1. die von Bongard zu Paffendorff. 2. von Leerod.

1. Johann Caspar Freyherr von der Leyen zu Gondorff H. 1. Catharinam von Metternich. 2. Annam Margaretham von dem Bongard.

1. Maria H. Johann Gerhard von Metternich. NB. Aus dieser Ehe floriren noch würcklich unter andern folgende Familien: 1. von Kesselstatt. 2. von der Horst. 3. von Metternich zu Müllenarck. 4. von Warsberg. 5. von Ritter zu Gronstatt, und deren noch mehrere.

Lo di h M 1 S B vo 2. M sab Me

Edmond Dhom-Herr zu Trier.

Johann Georg Freyherr von der Leyen zu Saffig H. Mariam Annam von Frentz zu Kendenich.

Anna Maria H. Hugo Henrich von Hattstein.

1. Anna Catharina H. Friederich Freyherrn von Fürstenberg.

1. Lotharius Ferdinand Freyherr von der Leyen zu Gondorff H. Mariam Catharinam von dem Bongard.

2. Gutta Antonetta H. Dietrich von Landsberg.

1. Henrich Ferdinand Freyher von der Leye zu Nickenich Dhom-Prob zu Maynz, der 1714. letzt verstorbene Ag nat der Saffi gischen Haupt Linie.

Carl Caspar Freyherr von der Leyen zu Saffig. ✝ 1703. Improlis. H. Mariam Franciscam von der Leyen zu Adendorff. ✝ 1716.

Carl Caspar Freyherr von der Leyen zu Gondorff. ✝ 1692. in Cœlibatu.

Isabella Antonetta H. Frantz Eberhard Freyherrn von der Ley.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rettung verletzter Wahrheit, und darmit engest verknüpfter Gerechtigkeit [
Breidbach zu Bürresheim contra Gr. v. u. zu der Leyen]

S.l. [ca. 1750]

2 Ded. 201#Beibd.18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10627282-6
VD18 14580241-001